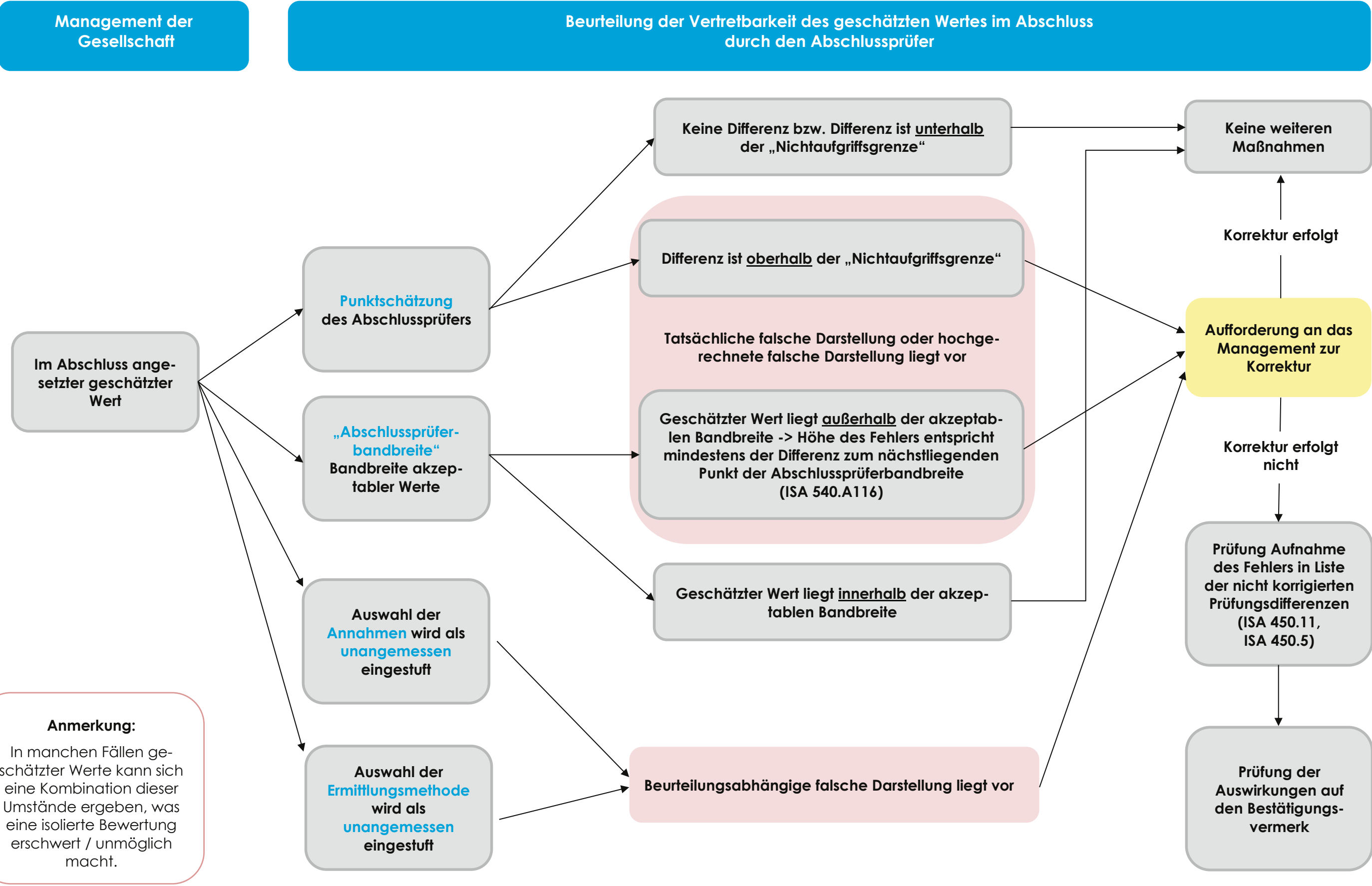
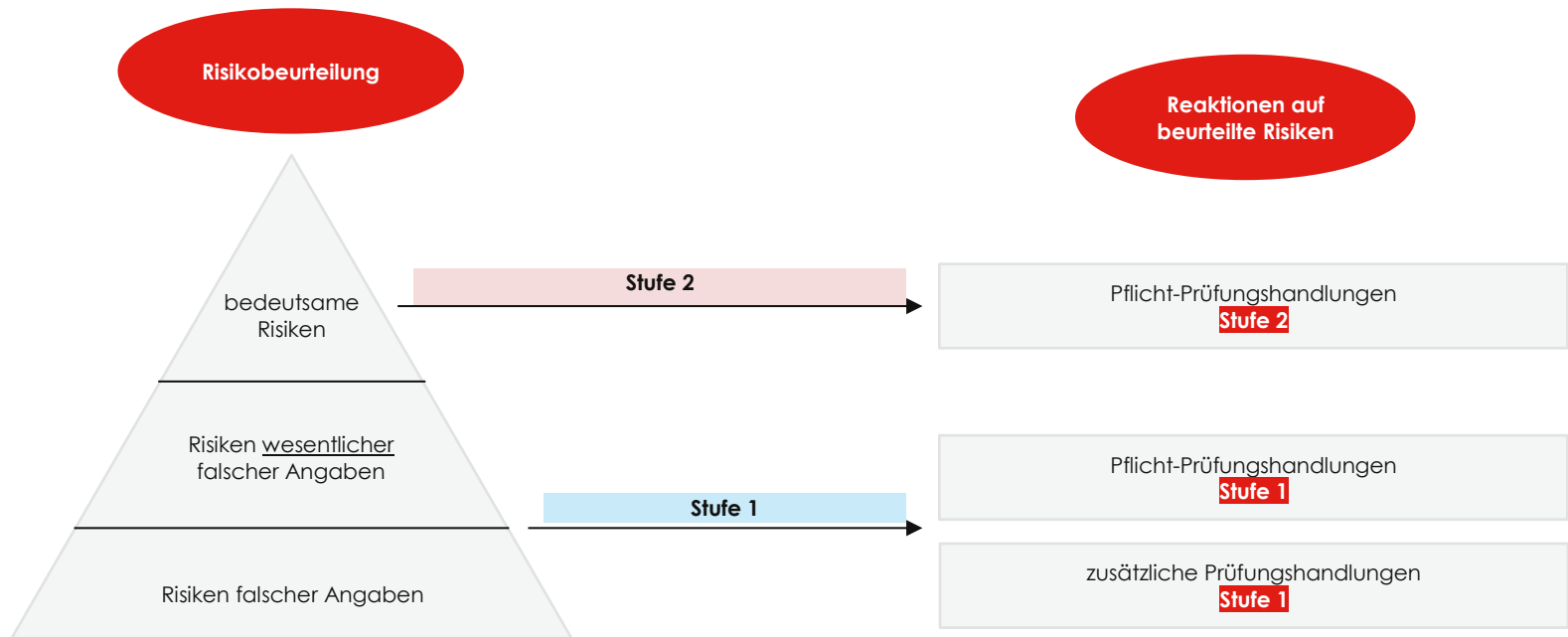


Übersicht zur Beurteilung der Vertretbarkeit geschätzter Werte im Abschluss



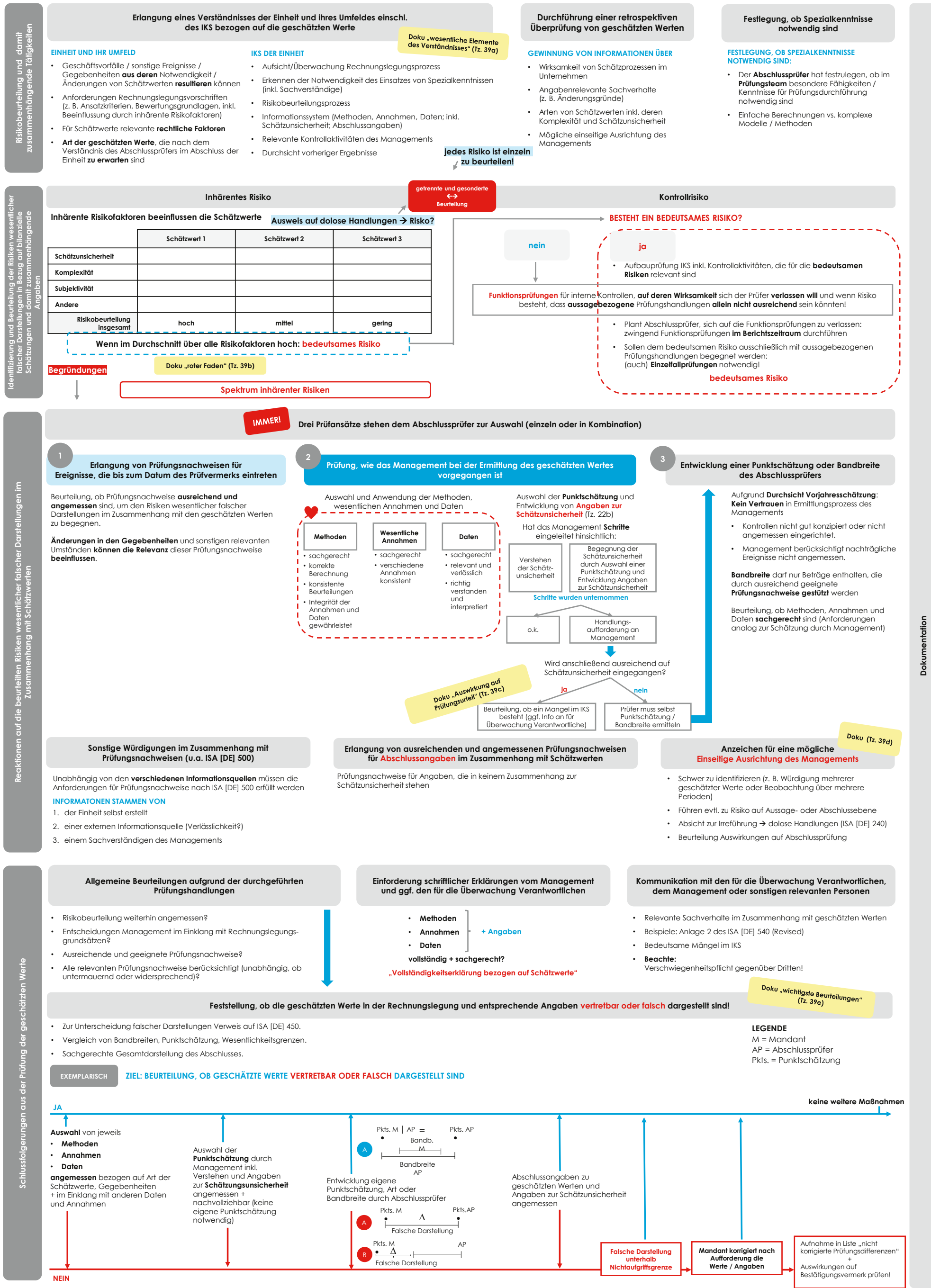
Stand: 03.11.2025

Prüfung geschätzter Werte im risikoorientierten Prüfungsansatz



Prüfungsprogramm zur RISIKOBEURTEILUNG der geschätzten Werte im Abschluss (ausgewählte Prüfungshandlungen)		Prüfungsprogramm für den betroffenen ABSCHLUSSPOSTEN / für den einzelnen geschätzten Wert (ausgewählte Prüfungshandlungen)	
Vorarbeit: Zusammenstellung aller Abschlussposten und Anhangangaben mit geschätzten Werten. Beispiele:			
1. Vorräte - Gängigkeitsabschläge - Fertigstellungsgrade - Zuschlagssätze	2. Forderungen Abschläge	3. Rückstellungen - Schadenssummen - Eintrittswahrscheinlichkeiten	4. Andere Positionen
1. Welche Methoden der Schätzung wurden angewandt? Beispiel: - anerkannte, branchenübliche Methoden (→ geringeres Risiko) oder - selbstentwickelte Methoden (→ größeres Risiko).		- Prüfung, ob die angewandte Methode zur Ermittlung der geschätzten Werte geeignet ist. - Prüfung, ob die Methode zur Ermittlung der geschätzten Werte stetig angewendet (d.h. bei allen vergleichbaren Aufträgen und in aufeinanderfolgenden Jahren) wurde. - Prüfung, ob bei Änderung der Methode diese unter den gegebenen Umständen angemessen ist (d.h. auf geänderten Umständen oder neuen Informationen beruhen) → keine Willkür! Inaugenscheinnahme des gegenwärtigen Zustandes (sofern es sich um einen physischen Vermögenswert handelt).	Stufe 1: Pflicht-Prüfungshandlungen
2. Existieren relevante Kontrollen im Prozess der Ermittlung des geschätzten Wertes? Wie sind die betrieblichen Prozesse strukturiert? Werden Eingabedaten, Annahmen etc. überprüft und das ermittelte Ergebnis durch erfahrene u. kompetente Personen genehmigt (→ geringeres Risiko), oder liegt ein Prozess ohne Funktionstrennung vor und Ermittlung erfolgt durch unerfahrene Personen (→ größeres Risiko).		Katalog von Prüfungshandlungen, bspw.: - Prüfung, ob bis zum Datum des BSV eintretende Ereignisse Prüfungsnachweise für den geschätzten Wert liefern können (A62-A67). <u>Beispiel:</u> Prüfung der Gängigkeitsabschläge auf Vorräte anhand von Abverkäufen nach dem Stichtag - Prüfung der Art und Weise der Ermittlung des geschätzten Wertes durch das Management - Prüfung der Wirksamkeit der Kontrollen bei der Ermittlung des geschätzten Wertes - Entwicklung einer eigenen Punktschätzung oder Bandbreite zur Beurteilung der Punktschätzung des Managements <u>Beispiel:</u> Der Ermittlungsprozess ist nicht dokumentiert oder der Abschlussprüfer verfügt über alternative Erkenntnisquellen oder Berechnungsmodelle.	Stufe 1: Zusätzliche Prüfungshandlungen
3. Werden bei komplexen Ermittlungen Sachverständige hinzugezogen? <u>Beispiel:</u> Berechnung von Altersversorgungsverpflichtungen erfolgt durch einen unabhängigen, anerkannten Versicherungsmathematiker (→ geringeres Risiko) oder Berechnungen erfolgen überschlägig selbst durch die Personalabteilung (→ größeres Risiko).		- Beurteilung, ob das Management auch alternative Annahmen oder Ergebnisse berücksichtigt hat und warum diese ggf. nicht verwendet bzw. angesetzt wurden / mögliches Instrument: Sensitivitätsanalyse - Beurteilung, ob bedeutsame Annahmen (= Annahmen, deren Änderung wesentlichen Einfluss auf die Bewertung hat) vertretbar sind - Beurteilung, ob auch die Absicht und die Fähigkeit des Managements besteht, die getroffenen bedeutsamen Annahmen umzusetzen, sofern relevant	Stufe 2: Pflicht-Prüfungshandlungen
4. Welche Annahmen liegen den geschätzten Werten zugrunde und sind diese stetig zum Vorjahr bzw. bei Änderung der Umstände angemessen angepasst worden? Fallvarianten: Annahmen basieren auf externen, beobachtbaren Daten (→ geringeres Risiko) oder auf internen Daten (→ größeres Risiko). <u>Beispiel:</u> Annahme zu künftigen Auslastungsgraden von Maschinen (2 Schicht-, 3 Schicht-, 4 Schicht-Betrieb?).			
5. Wie erfolgt der Umgang des Managements mit der Problematik der Schätzgenauigkeit ? Fallvarianten: Es wurden unterschiedliche Szenarien berechnet bzw. eine Sensitivitätsanalyse erstellt (→ geringeres Risiko) oder es wurde nur ein Szenario entworfen (→ größeres Risiko). <u>Beispiel:</u> Annahme zu künftigen Auslastungsgraden von kostenintensiven Maschinen (2-, 3- oder 4-Schicht-Betrieb).			
6. Durchsicht der Abwicklung bzw. Fortentwicklung der im Vorjahr geschätzten Werte. <u>Beispiel:</u> Abwicklung hat überwiegend schon stattgefunden (→ geringeres Risiko) oder Abwicklung hat im Wesentlichen noch nicht stattgefunden (→ größeres Risiko).			

Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängender Angaben (ISA [DE] 540 (Revised))



Der Grundgedanke des Vorgehens im Rahmen einer Abschlussprüfung soll an einem **Beispiel** verdeutlicht werden.

Sachverhaltsbeschreibung: „Softex GmbH“

A. UNTERNEHMENS DATEN

- Unternehmen A hat in seinem Jahresabschluss einen wesentlichen Bilanzposten „**Finanzanlagen**“, in dem überwiegend **Anteile an verbundenen Unternehmen** ausgewiesen werden.
- Der beizulegende Wert von Anteilen ist vom Management zu schätzen.
- Nachfolgend wird beispielhaft das prüferische Vorgehen als Workflow für die Beteiligung Softex GmbH (Buchwert von 1 Mio. EUR) hinsichtlich der Ermittlung des niedrigeren beizulegenden Wertes exemplarisch dargestellt.

1. Methode	Barwert der zu erwartenden zukünftigen Zahlungsströme: Discounted-Cash-Flow-Modelle
2. Daten	- Jahresabschlüsse der Beteiligungsunternehmen (Ist-Umsatz- und Ergebnisentwicklung) - Planungsrechnungen der Unternehmen für die nächsten 5 Jahre - Brancheninformationen - Informationen aus Geschäftsführersitzungen / Gesellschafterversammlungen zu operativen oder strategischen Veränderungen bei den Unternehmen in Zukunft
3. Annahmen	- Erwartungen über zukünftige Branchenentwicklung und interne Unternehmensentwicklungen - Erwartung der Unternehmensleitung für künftige Zahlungsströme aus den Unternehmen (inkl. Wachstumsraten) - Erwartung der zukünftigen Kapitalkosten in Abhängigkeit von der jeweiligen finanziellen Situation des Tochterunternehmens (Diskontierungssätze)
4. Punktschätzung des Managements	Das Management ermittelt eine Bandbreite für den beizulegenden Wert von 1,1-1,5 Mio. EUR und wählt unter Berücksichtigung aller Unsicherheiten und Abwägung aller verfügbaren Daten und Annahmen einen anzusetzenden Wert von 1,2 Mio. EUR (=Punktschätzung) .
5. Vorgehen des Abschlussprüfers (exemplarisch)	- Nachvollziehen des methodischen Vorgehens zur Bewertung - Prüfung, ob die DCF unter Zugrundelegung allgemeingültiger Bewertungsstandards sachgerecht ermittelt wurden - Abgleich mit allgemein zugänglichen und branchenspezifischen Informationen über die zukünftige Entwicklung - Befragung Management zu den wesentlichen wertbeeinflussenden Faktoren der jeweiligen Beteiligungen und zu ihrer Einschätzung bezüglich der Auswirkungen von wirtschaftlichen Entwicklungen - Nachvollziehen der Ermittlung der Diskontierungssätze und ihrer Parameter - Nachvollziehen des Berechnungsschemas

Stand: 03.11.2025

6. Mögliche Feststellungen	Die vom Management zugrunde gelegten Bewertungselemente und Annahmen sind mit einer Ausnahme konsistent mit den eigenen verfügbaren Informationen: Die Prognose der Umsatzentwicklung der Stoffex GmbH scheint im Vergleich zu den öffentlich zugänglichen Prognosen für die Branche und der aktuellen Ergebnissituation des Unternehmens zu optimistisch.
7. Maßnahme des Abschlussprüfers	Aufforderung an das Management, zusätzliche Informationen/Unterlagen zu liefern, die die eigene Punktschätzung bezüglich des Umsatzprognosen unterstützen, damit die Diskrepanz zwischen vorgenommener Prognose zu den sonstigen Informationen behooben werden kann.
8. Folgen für den Abschluss	Das Management überprüft seine Annahmen nochmal und kommt zu dem Schluss, dass der Abschlussprüfer recht hat. Das Bewertungsmodell wurde unter Berücksichtigung der Branchenprognoseinformationen und der aktuellen Ergebnissituation nochmal neu berechnet. Die überarbeitete DCF-Methode führt zu einem beizulegenden Wert von 900 TEUR (neue Punktschätzung), so dass ein Wertminderungsbedarf besteht.

Sachverhalt: Ermittlung der **Abwertung auf Vorräte** bei der Firma „Frisch und Duftig GmbH“

A. UNTERNEHMENSDATEN

Sortiment der Firma Frisch und Duftig GmbH

Unternehmen Frisch und Duftig GmbH hat in ihrem Sortiment ein

- großes **Angebot von festen Duschseifen**.
- Im Zeitalter der Nachhaltigkeit liegt der Fokus des Unternehmens darauf, **ohne Mikroplastik Sulfat und Palmöl** auszukommen.
- Dennoch soll das Produkt gut riechen und schön schäumen.
- Durch die feste Duschseife soll der **Konsum von Plastikflaschen erheblich reduziert** werden.
- Die festen Duschseifen können in **kleinen Stofffäschchen aufbewahrt** werden.

Vertrieb der Duschseifen

- Der Fokus beim **Vertrieb** liegt vor allem auf dem **Online-Handel**.
- Der Verkauf im **stationären Handel** befindet sich erst noch im **Aufbau**.

Wettbewerbssituation

Konkurrenten für diesen Vertriebs finden sich durch

- das vermehrte Auftreten **anderer Duschseifenbetreiber** am Markt,
- zu denen **auch überregional präsente Drogeriemärkte** gehören,
 - die sowohl **Produkte von Konkurrenzfirmen** als auch schon
 - **Eigenmarken** in ihrem Sortiment haben.

B. (Auszug der) **RISIKEN** DER „Frisch und Duftig GmbH“

Qualitätsrisiko

Die in regelmäßigen Abständen durchgeführten und veröffentlichte

- **Testreihen von Öko-Test oder Stiftung Warentest**
- können gegebenenfalls zu **Absatzschwierigkeiten** führen,
- mit der Notwendigkeit, die **eigenen Rezepturen nochmals zu überprüfen**.
- Damit verbunden sind **punktueller Umsatzeinbrüche** und
- **erhöhter Forschungs- und Werbeaufwand**.

Veraltete Lagerbestände

Duschseifen sind das **Massenprodukt** der Frisch und Duftig GmbH, so dass das Unternehmen hier über die **meisten Lagerbestände** verfügt.

Aufgrund der Skepsis der Kunden und auch dem Druck der Konkurrenten kann die **Einführung neuer Produkte**, ggf. auch mit veränderter Rezeptur, den **Verkauf der älteren Duschseifen erschweren**.

Absatzrückgang durch Rückgang Online-Handel

Darüber hinaus führt die zunehmende Vor-Ort-Präsenz von Duschseifen in regionalen Drogeriemärkten zu einem **Rückgang des Online-Verkaufs**.

Sachverhalt: Ermittlung der **Abwertung auf Vorräte** bei der Firma „Frisch und Duftig GmbH“; Forts.

C. VORGEHEN BEI DER VORRATSBEWERTUNG

1. Rabattaktionen

- Wenn die Unternehmensleitung **bemerkt**,
- dass sich der **Verkauf von bestimmten Produkten verlangsamt**,
- wird der **Verkaufspreis reduziert**, damit der noch vorhandene Lagerbestand noch verkauft werden kann.

Diese **Rabatte können im Zeitablauf erhöht werden**, wenn dies notwendig ist, um die Produkte **tatsächlich noch zu verkaufen**.

2. Am Jahresende überprüft die Unternehmensleitung

- **den Lagerbestand** und
- die **Notwendigkeit der Wertminderung**
- auf der Grundlage der **dann bestehenden Kundennachfrage** und der allgemeinen **Marktentwicklungen**.

3. Bewertung der Vorräte: Vorräte sind nach dem HGB entweder

- zu ihren **Anschaffungskosten** oder
- **mit dem niedrigeren beizulegenden Wert** auszuweisen.

Entsprechend ist eventuell eine **Abschreibung auf die Vorräte** vorzunehmen, deren Höhe im Wege der **sachgerechten Schätzung** zu ermitteln ist.

D. AUFGABE DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Die **Überprüfung dieses Schätzwertes** der **Abschreibung** hat der Abschlussprüfer **anhand der Vorgaben des ISA [DE] 540** vorzunehmen.¹

¹ Darstellung in Anlehnung an „ISA-540-Illustrative-Examples-1-and-2-Simple-and-Complex“ des IAASB;
<https://www.iaasb.org/publications/isa-540-revised-implementation-illustrative-examples-auditing-simple-and-complex-accounting>,

GLIEDERUNG

	Seite
A. Exemplarische Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten	4
1. Erlangung eines Verständnisses von der Unternehmung und ihrem Umfeld	4
1.1 Die Einheit und seine Umgebung	4
1.2 Das für die Abschlussprüfung rechnungslegungsrelevante interne Kontrollsystem des Unternehmens	5
1.2.1 Art und Umfang der Aufsicht und Überwachung	5
1.2.2 Informationssystem des Unternehmens bezüglich der geschätzten Werte	6
1.2.3 Kontrollaktivitäten über den Prozess zur Ermittlung der geschätzten Werte	7
2. Durchsicht des Ergebnisses oder Neuschätzung der vorherigen geschätzten Werte in der Rechnungslegung	7
3. Besondere Fähigkeiten und Kenntnisse	7
B. Identifizieren und Bewerten der Risiken wesentlicher falscher Angaben	7
1. Inhärente Risikofaktoren (Schätzunsicherheit, Komplexität, Subjektivität u.a.)	7
2. Bedeutsame Risiken	8
C. Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben	8
1. Erlangung von Prüfungsnachweisen für Ereignisse, die bis zum Datum des Vermerks eintreten	8
2. Prüfung, wie das Management den geschätzten Wert in der Rechnungslegung ermittelt hat	9
2.1 Grundsätzliches Vorgehen	9
2.2 Prüfung der Methoden	9
2.3 Prüfung der wesentlichen Annahmen	9
2.4 Prüfung der zugrunde gelegten Daten	10
2.5 Prüfung der Auswahl einer Punktschätzung durch das Management und damit zusammen hängender Abschlussangaben zur Schätzunsicherheit	10

Die im folgenden Beispielfall zitierten“ (Ax)“ beziehen sich aus den Anwendungshinweisen der ISA [DE] 540 (Revised)

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
A. Exemplarische Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und damit zusammenhängende Tätigkeiten		
Gewinnung eines Verständnisses vom Unternehmen (A19-22)	- Durchsicht der Arbeitspapiere aus den Abschlussprüfungen der Vorjahre - Durchsicht Protokolle von Geschäftsführungs- / Aufsichtsratssitzungen - Befragung des Managements - Einfache Beobachtung / Nachvollziehung des Prozesses zur Schätzung des Managements	
1. Erlangung eines Verständnisses von der Unternehmung und ihrem Umfeld		
1.1 Die Einheit und seine Umgebung		
a. Geschäftsvorfälle und Ereignisse die zu Schätzungen führen können (A23)	- Feststellung durch den Prüfer: Werthaltigkeit einiger Duschseifen könnte beeinträchtigt sein; - Folglich kann eine außerplanmäßige Abschreibung von Vorratsbeständen (d. h. eine buchhalterische Schätzung) notwendig sein, um die Lagerbestände mit dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten oder niedrigerer beizulegender Wert anzusetzen.	 Schätzwert bei Vorräten möglich
b. Anforderungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich Schätzungen (Ansatz, Bewertung, Anhangangaben) und deren Anwendung auf das konkrete Unternehmen incl. der Art und Weise, wie Geschäftsvorfälle und Ereignisse inhärenten Risikofaktoren unterliegen oder von diesen beeinflusst werden (A24-25)	Der Abschlussprüfer gewinnt ein Verständnis von den maßgebenden Rechnungslegungsvorschriften bezüglich der Bewertung von Vorräten durch die Lektüre des HGB und einschlägiger Kommentierungen. Anhangangaben bei außerplanmäßigen Abschreibungen: gesonderte Angabe gem. § 277 Abs. 3 S.1 HGB in der GuV oder im Anhang anzugeben Zusätzlich ist anzugeben: Bei welchen (Vorratsgruppen) Abschreibungen auf einen niedrigeren Wert (§253 Abs. 4 HGB) vorzunehmen waren Von welcher Art der niedrigere Wert ist (z. B. sich aus Börsen-/Marktpreis ergebend oder der niedrigere beizulegende Wert) - Angaben über Abschreibungen aufgrund von Lagerisiken (z. B. eingeschränkte Verwertbarkeit; veraltet, nicht mehr gängig, Verkaufspreise sinken) - Nach welchem Verfahren dieser berechnet worden ist (insbesondere bei pauschaler Ermittlung, oder bei retrograder Ableitung aus dem Verkaufspreis)² Im Hinblick darauf, wie die handelsrechtlichen Anforderungen bezogen auf das konkrete Unternehmen sind, wie inhärente Risikofaktoren wirken werden, muss der Abschlussprüfer: - Ein Verständnis von der Branche für Duschseifen und deren Entwicklung vom Beginn des Prüfungszeitraums bis zum aktuellen Zeitpunkt (u. a. Recherche in der Presse) erlangen Befragung des Managements (zuständig für Abschluss, Inventur, Produkteinkauf, Marketing) Einfache Beobachtung des Prozesses zur Schätzung der außerplanmäßigen Abschreibung	

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
	Prüfungsfeststellungen: Die Anforderungen des HGB für die außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vorräte dürfte nicht ganz einfach sein. Aufgrund der Art und Weise des Geschäftsmodells sind für die Schätzung der Abschreibungen aber keine komplexen Methoden/Modelle notwendig. Identifizierte Inhärente Risikofaktoren: • Schätzunsicherheit Entwicklung der Branche und deren möglicher Auswirkungen auf die Verkaufspreise der Duschseifen sind unsicher • Subjektivität Annahmen des Managements bezüglich der zu erwartenden Abschreibungsnotwendigkeit	 Keine komplexen Modelle
c. regulatorische Faktoren (A26)	Infolge seiner eigenen Hintergrundinformationen, Branchenrecherchen und Befragungen kommt der Prüfer zum Schluss, dass keine regulatorischen Faktoren für die außerplanmäßigen Abschreibungen relevant sind.	
d. Art der vom Abschlussprüfer erwarteten buchhalterischen Schätzungen (A 27)	Aufgrund der Prüfungshandlungen und -ergebnisse der Prüfungen a) - c) und der Angaben der Vorjahresabschlüsse: Feststellung, dass eine außerplanmäßige Abschreibung auf Vorräte notwendig wäre.	 Schätzwert bei Vorräten notwendig
1.2 Das für die Abschlussprüfung rechnungslegungsrelevante interne Kontrollsystem des Unternehmens		
1.2.1 Art und Umfang der Aufsicht und Überwachung		
a. Art und Umfang der Überwachung bezüglich Rechnungslegungsschätzungen (A28-30)	• Beobachtung und Befragung Prüfungsfeststellungen: • Eigentümer des Unternehmens ist in das Tagesgeschäft fest eingebunden und • Übt höchstpersönlich die Aufsicht aus - über die Mitarbeiter im Lager und der Buchhaltung sowie - über den Mitarbeiter, der für die Ermittlung (Schätzung) der außerplanmäßigen Abschreibung verantwortlich ist	
b. Wie Management Notwendigkeit der Einbeziehung von Experten erkennt (A 31)	• Beobachtung und Befragung Prüfungsfeststellungen: • Eigentümer kam zum Schluss, dass es keinen Bedarf an Experten zur Ermittlung der Abschreibungen bedarf; weil • Management/Mitarbeiter über umfassende Kenntnisse der Produkte und über die Marktentwicklung verfügen	
c. Wie Management Risiken im Zusammenhang mit geschätzten Werten identifiziert (A32-33)	• Beobachtung und Befragung Prüfungsfeststellungen: • Unternehmen hat keinen formellen Risikobewertungsprozess; • Angesichts der Größe und Art des Unternehmens ist dies nicht ungewöhnlich	

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
1.2.2 Informationssystem des Unternehmens bezüglich der geschätzten Werte		
a. Klassen von Geschäftsvorfällen und Ereignissen, die Schätzung erforderlich machen (A 34-35)	• Jedes Produkt hat eine eindeutige Chargennummer und ist mit einer eindeutigen Kalkulation hinterlegt, die anhand der Rezeptur inkl. Mengenangaben und der Einkaufspreise für die Rohstoffe abgeleitet worden ist. Die Einkaufspreise für die Rohstoffe werden beim Wareneingang im Buchhaltungssystem erfasst. Die Verbräuche zur Produktion werden ebenfalls bei der Entnahme vom Lager auf die hergestellten Produkte umgebucht. • Der Eigentümer und sein Buchhalter nutzen ihr Urteilsvermögen und ihre Erfahrungen in der Branche sowie die Handelsbedingungen des eigenen Unternehmens und das Wissen über die Preise und Rabatte der Konkurrenten, – um die Produkte zu ermitteln, die eventuell abgeschrieben werden müssen und – um die geschätzte Abschreibungshöhe zu ermitteln.	
b. Wie das Management vorgeht bei 1. Identifikation relevanter Methoden, Annahmen, Daten (A38-43) 2. Verstehen des Grades der Schätzunsicherheit (auch durch Berücksichtigung der Bandbreite der Schätzungen) (A45) 3. Behandlung der Schätzunsicherheit (inkl. Auswahl einer Punktschätzung) (A46-A49)	• Im Unternehmen wird eine Tabelle geführt, in der wöchentlich aktualisiert die Preise der Wettbewerber für diverse Duschseifen eingetragen werden. Bei den Wettbewerbern handelt es sich sowohl um Online-Händler als auch um Drogerieketten, deren Niederlassungen im Umkreis von 50 km von der Firmenzentrale angesiedelt sind. Die Tabelle wird wöchentlich vom Eigentümer eingesehen und überprüft. • Bezogen auf die Schätzunsicherheit wird festgestellt, dass der Eigentümer die bisher festgesetzten Rabatte berücksichtigt und überprüft, ob diese in nächster Zeit angehoben werden müssen, um zu ermöglichen, dass die zum Bilanzstichtag noch auf Lager liegenden Vorräte noch verkaufen zu können und sie nicht vernichten zu müssen. • Die Einschätzung, auf welche Seifen welcher Preisnachlass gewährt werden muss, basiert auf der – Erfahrung, welche Seifen sich noch gut verkaufen werden oder eher nicht sowie auf der – Erfahrung, mit welchen Rabatten früher das Unternehmen schwer gängige Produkte noch am Markt platzieren konnte. • Die Entscheidung über die Rabatte werden mit dem Eigentümer abgestimmt und in der Überwachungstabelle eingetragen. • Eine außerplanmäßige Abschreibung wird dann vorgenommen, wenn der Verkaufspreis des Produkts so rabattiert werden muss, dass der Nettoverkaufspreis unter die Anschaffungs-/Herstellungskosten sinkt. • Das Unternehmen benötigt für die Ermittlung dieser Schätzwerte keine Modelle	Einfache, nachvollziehbare Berechnung ohne Modelle

Stand: 03.11.2025

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
1.2.3 Kontrollaktivitäten über den Prozess zur Ermittlung der geschätzten Werte		
c. Kontrolltätigkeiten über den Prozess der Schätzungen (A50-54)	Kontrollaktivitäten sind nur begrenzt vorhanden: • Überwachungstabelle des Mitarbeiters wird vom Eigentümer stichprobenweise geprüft (aufgrund seiner Erfahrung; Stichproben bei Konkurrenzpreisen) • Eigentümer ist eng in die Festlegung der Rabatte und in die Ermittlung der außerplanmäßigen Abschreibung eingebunden • Zur Ermittlung der Lagerbestände bezieht sich der Buchhalter auf Bestandsverzeichnisse, inkl. der für die Produkte ermittelten Herstellungskosten und Verkaufspreise sowie der von dem Eigentümer genehmigten Rabatte. Auch die Bestandsverzeichnisse werden vom Eigentümer überprüft.	Fokus auf den Eigentümer
2. Durchsicht des Ergebnisses oder Neuschätzung der vorherigen geschätzten Werte in der Rechnungslegung		
d. Wie Management Ergebnisse früherer Schätzungen überprüft	Management überprüft Ergebnisse aus Vorjahren nicht offiziell. Der Eigentümer legt den Fokus auf den laufenden Überwachungsprozess zur Überprüfung der Rabatte.	
Überprüfung Ergebnis früherer Schätzungen bzw. erforderlicher Nachschätzungen (A55-60)	Abschlussprüfer: Vergleich des tatsächlich erzielten Verkaufspreises mit dem zu dem am Ende des vorigen Bilanzstichtages geschätzten Verkaufspreises :	Differenz liegt unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze
3. Besondere Fähigkeiten und Kenntnisse		
Benötigt das Prüfungsteam spezielle Fähigkeiten oder Kenntnisse? (A61-63)		Keine besonderen Fähigkeiten notwendig
B. Identifizieren und Bewerten der Risiken wesentlicher falscher Angaben		
1. Inhärente Risikofaktoren (Schätzunsicherheit, Komplexität, Subjektivität u.a.)		
Getrennte Beurteilung von inhärentem Risiko und Kontrollrisiko; Bei der Risikoidentifizierung und der Beurteilung des inhärenten Risikos muss er berücksichtigen (A64-71): • Grad der buchhalterischen Schätzung (vorbehaltlich Schätzunsicherheit) A72-A75) • der Grad, in dem Folgendes durch Komplexität, Subjektivität oder andere inhärente Risikofaktoren beeinflusst wird (A76-A79): a. Auswahl und Anwendung der Methode, Annahme und Daten bei der Erstellung der Schätzung oder b. Auswahl der Punktschätzung des Managements und der damit verbundenen Angaben	• Schätzung der außerplanmäßigen Abschreibung unterliegt einer moderaten Schätzunsicherheit (relativ kurzer Prognosezeitraum und mäßiger Lagerbestand, der wohl innerhalb 6 Monaten verkauft sein könnte) • Auswirkungen der Subjektivität des Eigentümers und mögliche Veränderungen der Wettbewerbssituation, die nicht den Annahmen des Eigentümers entsprechen, könnten moderate Auswirkungen haben. • Daten für Preisgestaltung, die im Rahmen der Methode der Schätzung genutzt werden, stammen aus unabhängigen (externen) Quellen. • Angewandte Methode zur Berechnung einer Punktschätzung der Abschreibung ist relativ einfach. • Keine umfangreichen Angaben erforderlich und leicht abzuleiten.	Inhärentes Risiko wesentlicher falscher Angaben bei der Bewertung der Vorräte ist moderat Kontrollrisiko ist hoch!

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
	Prüfung des Kontrollrisikos: - Kontrollen im Unternehmen bestehen nur eingeschränkt - Bestehende Kontrollen sind nicht darauf ausgerichtet, dem Risiko entgegenzuwirken, dass sich Annahmen über die Zukunft als falsch erweisen	Planung: ausschließlich aussagebezogene Prüfungshandlungen
2. Bedeutsame Risiken		
Feststellung von bedeutsamen Risiken (A80)	Aufgrund des gewonnenen Verständnisses über die Einheit und ihrem Umfeld beurteilt der Prüfer das Risiko einer wesentlichen falschen Darstellung bei der Bewertung der außerplanmäßigen Abschreibung von Vorräten als nicht bedeutsames Risiko.	Kein bedeutsames Risiko!
C. Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben		
Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen müssen auch die Gründe für die Bewertung der Risiken berücksichtigt werden. Außerdem müssen die weiteren Prüfungshandlungen einen oder mehrere der folgenden drei Ansätze umfassen: a. Einholung von Prüfungsnachweisen für Ereignisse, die bis zum Datum des Prüfungsvermerks eingetreten sind (A21) b. Testen, wie das Management die Schätzung vorgenommen hat (A22-27) c. Entwicklung einer Punktschätzung oder Bandbreite durch den Prüfer (A 28-29)	- Prüfer kam aufgrund obiger Erkenntnisse zu der Schlussfolgerung, dass am besten geeignete Prüfungshandlungen vor allem darin bestehen würden: a. Prüfen, wie die Unternehmensleitung die Ermittlung der Schätzwerte (außerplanmäßige Abschreibung) vorgenommen hat sowie b. Prüfungsnachweise aus Ereignissen zu gewinnen, die bis zum Datum des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers eingetreten sind. Nicht notwendig: eigene Punktschätzung/Bandbreite durch den Abschlussprüfer selbst zu ermitteln.	
1. Erlangung von Prüfungsnachweisen für Ereignisse, die bis zum Datum des Vermerks eintreten		
Zu a) Einholung von Prüfungsnachweisen für Ereignisse, die bis zum Datum des Prüfungsvermerks eingetreten sind (A91-93)	Für die hochwertigen Duschseifen-Serien hat der Abschlussprüfer unterschiedliche Produktlinien analysiert, um diejenigen Produkte zu identifizieren, die möglicherweise einen Lagerbestand mit geringer Umschlagshäufigkeit aufweisen. Dabei hat er folgende Punkte berücksichtigt: Verkäufe für das Produkt im zu prüfenden Geschäftsjahr - Bestand zum Bilanzstichtag Verkäufe zwischen Bilanzstichtag und Prüfungstag, inkl. Höhe etwaiger Rabatte - Bestand zum Zeitpunkt der Prüfung. Die Auswertung der gewonnenen Prüfungsnachweise führte zu dem Ergebnis, dass die außerplanmäßige Abschreibung für die seit Jahresende verkauften Produkte nicht wesentlich falsch ausgewiesen waren. Außerdem stellte er fest, dass sich zum Prüfungszeitpunkt noch einige Produktchargen auf Lager befanden, für die die entsprechend berechnete Abschreibung wesentlich ist.	

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
2. Prüfung, wie das Management den geschätzten Wert in der Rechnungslegung ermittelt hat		
2.1 Grundsätzliches Vorgehen		
Zu b) Prüfen, wie das Management die Schätzung vorgenommen hat (A 94) Ausreichende Prüfungsnachweise notwendig bezüglich - Auswahl und Anwendung der Methoden, wesentlicher Annahmen und Daten, die das Management bei der Erstellung der Schätzung verwendet hat. Wie das Management die Punktschätzung auswählte und entsprechende Angaben zur Schätzunsicherheit entwickelte	Befragung des Managements: Teilnahme an Messen, um sich über New-Comer-Produkte zu informieren Analyse der Werbung von Wettbewerbern hinsichtlich Produktangebote zu ermäßigten Preisen und neuen Produkten Im Rahmen der Diskussion mit Management Ermittlung: - Produktchargen, für die Abschreibung vorgenommen wurden - Produktchargen, für die keine Abschreibung vorgenommen wurden Verifizierung durch Prüfungsnachweisen von Ereignissen nach dem Bilanzstichtag: Verkäufe nach Bilanzstichtag, zur Identifizierung von langsam verkauften und bereits reduzierten Produkten Ankündigungen neuer toller Produkte von Wettbewerbern, die sich auf die Attraktivität der auf Lager befindlichen Produkte auswirken könnten	
2.2 Prüfung der Methoden		
Methoden: - Ob gewählte Methode angemessen (A95,96) - Ob Hinweise auf mögliche Voreingenommenheit des Managements bei der Auswahl der Methode bestehen (A96) - Ob Berechnungen entsprechend der Methode angewandt wurden - Wenn komplexe Modellierung in der Methode enthalten ist: ob die Beurteilungen konsistent angewandt wurden (A98-100) - Ob Integrität der wesentlichen Annahmen und Daten gewahrt wurde (A101)	Feststellung, dass Methode des Eigentümers geeignet ist, - um festzustellen, ob der Nettoverkaufspreis unter den Anschaffungs-/Herstellungskosten liegt und für welche Produktchargen eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß den handelsrechtlichen Regelungen gebildet wird. - Nach Einschätzung des Prüfers: keine Hinweise auf mögliche Voreingenommenheit des Managements bei der Auswahl der Methode, da diese gängige Praxis bei der Bilanzierung in der Branche ist. - Zahlreiche Prüfungsnachweise, dass Methode mathematisch korrekt berechnet wurde - Methode beinhaltet keine komplexen Modelle	
2.3 Prüfung der wesentlichen Annahmen		
Wesentliche Annahmen: - Wesentliche Annahme angemessen (A95, A102-103) Hinweise bei der Auswahl wesentlicher Annahmen auf einseitige Ausrichtung des Managements? - Annahmen untereinander und mit anderen Schätzwerten konsistent? (A 104) - Sofern zutreffend: beabsichtigt Management, Maßnahmen einzuleiten und ist es dazu in der Lage? (A 105)	Wesentliche Annahmen des Eigentümers sind nach Feststellungen des Prüfers: Anwendung von Rabatten ermöglichen es, Lagerbestände zu den geplanten (reduzierten) Preisen zu verkaufen Bekannte Neuplatzierungen von neuen Produkten hindern nicht am Verkauf des Vorratsbestandes mit Rabattstufen - Es gibt keine unbekannten, anderen Produktveröffentlichungen, die den Verkauf des Vorratsbestandes erheblich beeinträchtigen könnten	

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“		
	Nach Analysen von Trends und von Werbematerial der Mitbewerber stellt der Prüfer fest: - Die Begründung des Managements für diverse Rabattstufen bei einzelnen Produktgruppen erscheint vernünftig - Hinweis auf mögliche Voreingenommenheit des Managements bezüglich Untertreibung der Annahmen bezüglich 2 Produktgruppen (ohne außerplanmäßige Abschreibung): Vergleichbare Produkte wurden von Konkurrenten zu einem wesentlich niedrigeren Preis als der Wertansatz des Unternehmens verkauft. Insoweit war die Bewertung zu optimistisch, da auch keines der Produkte seit dem Bilanzstichtag verkauft wurde und somit Preisnachlässe notwendig scheinen. Für die Produktgruppen mit außerplanmäßigen Abschreibungen konnte der Prüfer nachvollziehen, dass das Unternehmen im Folgejahr versucht, diese zu den reduzierten Preisen zu verkaufen und es auch schafft. Somit scheinen weitere Preissenkungen über die in der Bewertung angenommen nicht notwendig zu sein.	
2.4 Prüfung der zugrunde gelegten Daten		
Daten a. Daten bezüglich Rechnungswerk angemessen (A 95, 106) b. Geben die bei der Datenauswahl getroffenen Beurteilungen Hinweise auf eine mögliche Voreingenommenheit des Managements (A 96) c. Ob Daten relevant und zuverlässig sind (A 107) d. Ob Daten ordnungsgemäß gespeichert, verstanden und interpretiert wurden (A 108)	Prüfer stellt fest, dass die Daten relevant und zuverlässig sind und vom Management angemessen verstanden wurden: Verkaufszahlen und Lagerbestände stimmen mit den Aufzeichnungen des Unternehmens überein (Prüfungssicherheit durch andere Prüfungshandlungen, u. a. Inventurbeobachtung) Preisdatei als Grundlage für Bewertung stimmt mit den Lieferantenrechnungen überein Preisinformationen der Konkurrenz in der Überblickstabelle (Grundlage für Annahmen und Planung von Rabatten seitens des Eigentümers) stimmen mit Werbe- und Preisangaben der Wettbewerber überein - Das Wissen über geplante neue Produkte in dem Segment wird durch Informationen eines entsprechenden Online-Gründerforums gestützt. Keine Hinweise auf mögliche Voreingenommenheit des Managements bei der Auswahl der Datenquellen.	
2.5 Prüfung der Auswahl einer Punktschätzung durch das Management und damit zusammenhängender Abschlussangaben zur Schätzunsicherheit		
Auswahl einer Punktschätzung durch das Management und entsprechende Angaben: Hat Management Schritte unternommen, um Schätzunsicherheit zu verstehen (A109) - Schätzunsicherheit zu beheben, indem geeignete Punktschätzung ausgewählt und Angabe zur Schätzunsicherheit entwickelt wurde (A110-114)	- Management hat keine Reihe möglicher Rabattschwankungen berücksichtigt. Es geht davon aus, dass solche Schwankungen, wenn überhaupt vorhanden, begrenzt sei und keine wesentlichen Auswirkungen haben würden. - Der Prüfer stellte fest, dass der Eigentümer bis auf die 2 oben genannten Fälle stets die Preise der Konkurrenz berücksichtigte. - Durch Vergleich der Preise der Konkurrenten mit den angewandten Rabattsätzen kam der Prüfer zum Schluss, dass diese Annahme des Eigentümers angemessen war.	

Vorgehen zur Prüfung der Abwertung der Vorräte bei der „Frisch und Duftig GmbH“

Wenn das Management **keine Schritte zum Verständnis der Schätzunsicherheit** unternommen hat, muss der Prüfer:

- das Management **auffordern, zusätzliche Maßnahmen** zu ergreifen, um die Schätzunsicherheit zu verstehen
- wenn die Antwort des Managements die Schätzunsicherheit **nicht ausreichend** berücksichtigt, **selbst eine Punktschätzung oder Spanne des Abschlussprüfers** nach den Absätzen 28-29 **entwickeln**
- bewerten, **ob ein Mangel in der internen Kontrolle** vorliegt und wenn ja, gemäß ISA 265 Tz. 14 **kommunizieren**.

Bezüglich **2 Produktgruppen (ohne außerplanmäßige Abschreibung)** stellt der Prüfer fest:

- Vergleichbare Produkte wurden von Konkurrenten zu einem wesentlich niedrigeren Preis als der Wertansatz des Unternehmens verkauft.
- Insoweit war die **Bewertung zu optimistisch**,
 - da auch **keines der Produkte seit dem Bilanzstichtag verkauft** wurde und
 - somit **Preisnachlässe notwendig** scheinen.
- Nach Diskussion der Gründe mit dem **Eigentümer willigte dieser ein**, auch für diese Produkte eine **außerplanmäßige Abschreibung** vorzunehmen.
- Unter Berücksichtigung der anderen zahlreichen **Stichproben** hinsichtlich der Rabattgestaltung und Vergleich mit Konkurrenzpreisen **kam der Prüfer zu dem Schluss**, dass die Feststellung **keinen erheblichen Mangel in der internen Kontrolle** darstellt und dass der Eigentümer **nicht zusätzliche Verfahren** durchführen muss.



Weiteres prüferisches Vorgehen (Vorschlag):

Im Anschluss an diese detaillierten Prüfungshandlungen hat der Abschlussprüfer zu beurteilen, ob die im Rahmen des Prüfprozesses **erzielten Prüfungsnachweise angemessen und ausreichend** sind. Ggf. hat er **noch einige Stichproben** zu ziehen (**aussagebezogene Prüfungshandlungen**).

Im vorliegenden Beispielfall würde er dies bejahen und zum Schluss kommen,

- dass die **geschätzten Werte (außerplanmäßige Abschreibungen auf die Vorräte)** **vertretbar** vorge-nommen und
- die **Angaben im Anhang ausreichend und vollständig** sind.

Ob er auch in diesem Fall eine

- schriftliche Erklärung von der Geschäftsführung**
- hinsichtlich sachgerechter Anwendung von Methoden, Annahmen und Daten einholen wird,**
- hängt davon ab,**
- ob es sich insgesamt um eine **bedeutende, wesentliche Position** handelt.

Praxisfall 1: Vorräte: Buchung Bestandsveränderung

Sachverhalt

Die Polytec GmbH hat ihre Vorräte zum Bilanzstichtag aufgenommen und bewertet. Danach sind folgende Vorräte noch auf Lager:

	EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:	1.850.000,00
unfertige Erzeugnisse:	1.285.000,00
fertige Erzeugnisse:	720.000,00
Handelswaren:	150.000,00

Aus den Ihnen vorliegenden Finanzbuchhaltung können Sie die folgenden Informationen entnehmen:

	31.12. EUR
Bestandskonto RHB-Stoffe:	1.800.000,00
Bestandskonto unfertige Erzeugnisse:	1.300.000,00
Bestandskonto fertige Erzeugnisse:	600.000,00
Bestandskonto Handelswaren:	0,00
Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse:	
Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse:	

Fragestellung

Die Polytec GmbH möchte von Ihnen wissen, welche Abschlussbuchungen am Bilanzstichtag erforderlich sind, um im Jahresabschluss die korrekten Bestände auszuweisen.

Stand: 03.11.2025

Praxisfall 2: Mandant-Prüfer-Dialog zum Prüffeld Vorräte: „Möbel-Fall“

#PH0018

Sachverhalt

Prüfungsassistent Fleißig ist schon seit 2 Jahren bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Wir prüfen genau GmbH“ und wird nun das erste Mal bei der Prüfung des Möbelherstellers **Möbel und Holz GmbH** mit der Prüfung der Vorräte, Teilbereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, beauftragt. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Kaiser erläutert ihm nochmals knapp seine Aufgaben:

1. Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen
2. Ermittlung Wesentlichkeitsgrenze
3. Planung sachliches Prüfungsprogramm (Darstellung aussagebezogene Prüfungshandlungen)
4. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen unter dem Aspekt der Wesentlichkeit:
 - Liste der **zu korrigierenden** Fehler („Nachbuchungsliste“ mit Erläuterungen)
 - Liste der **nicht zu korrigierenden Fehler** (für zusammenfassende Betrachtung)

Prüfungsassistent Fleißig weiß, dass er zunächst einmal die Risiken in dem ihm zugeteilten Prüfungsgebiet ermitteln muss. Deshalb will er als erstes mit einer Befragung beginnen. Gut gelaunt und motiviert begibt er sich zum Mandanten und schlägt gleich mal bei Herrn Baumann, der die Finanzen und Betriebsabläufe verantwortet, auf, um ihn mit seinen Fragen zu bombardieren. Folgendes Gespräch hat sich dabei ergeben:

1. Guten Morgen Herr Baumann. Ich möchte mich heute mit den Vorräten beschäftigen. Können Sie mir ein bisschen was über das vergangene Geschäftsjahr erzählen?
2. Guten Morgen Herr Fleißig. Das mache ich gerne. Das Jahr 02 war kein einfaches Jahr. Das instabile wirtschaftliche Umfeld hat zu einigen Reibungsverlusten geführt. Leider ist unser Mitarbeiter im Rechnungswesen erkrankt und fällt dauerhaft aus. Dafür haben wir aber einen jungen Bilanzbuchhalter gewinnen können, den wir mit der Bearbeitung der Inventur betraut haben. Pfliffiges Kerlchen.
Aber trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation ist es mir gelungen, den Umsatz im Vergleich zum Vorjahr von EUR 48 Mio. auf EUR 50 Mio. zu steigern. Gerade erst zum Jahresende haben wir noch einen wichtigen Kundenauftrag fertiggestellt und versandbereit in die Warenausgabe gestellt. Da bin ich sehr stolz drauf.
3. Das hört sich aber gut an. Glückwunsch. Darf ich nachfragen, welche Lieferbedingungen bei Ihnen gelten?
4. Bei uns gelten die allgemeinen Incoterms „EXW“.
5. Das kenne ich: EXW heißt doch „Ex Works“ = ab Werk. D. h. Sie müssen die Ware nur bereitstellen und der Kunde muss sie abholen. D. h. wenn Sie die Ware bereitgestellt haben, kann er sie jederzeit abholen.
6. Außerdem haben wir zur Steigerung des Bekanntheitsgrades eine Kooperation mit einer ganz bekannten Influencerin gestartet. Wir haben unsere Möbel ihr in Kommission gegeben. Diese muss sie erst bezahlen, wenn sie die Möbel an Dritte verkaufen kann. Man muss ja schließlich mit der Zeit gehen.
7. Können Sie mir vielleicht sagen, wie hoch der Wert der Möbel ist, die bei der Influencerin stehen?
8. Das sind Möbel im Wert von ca. 50 T€.

Stand: 03.11.2025

9. Toll! Da haben Sie sicherlich einen guten Deal gemacht und sich schon mal eine bessere Marge für das kommende Jahr gesichert. Clever!
10. Genau. Gut erkannt. Aber wie Sie wissen, kämpfen wir auch mit steigenden Preisen auf der Einkaufsseite. Da bin ich nur froh, dass ich schon jahrelang so gute Kontakte zu meinem Rohr-Lieferanten „Rohr und Blech GmbH“ habe. Er hat mich im Dezember angerufen und mitgeteilt, dass er gezwungen ist, die Preise ab 01.01.03 um 8-10 % zu erhöhen. Aber weil ich so ein guter Kunde bin, konnte ich ein großes Kontingent an Rohren noch zum alten Preis ordern. Bezahlt habe ich natürlich auch noch im alten Jahr. Da will ich mir nichts nachsagen lassen. Nur aus Platzgründen konnte ich die Rohre noch nicht abholen. Die lagert die Rohr- und Blech GmbH für mich.
11. Noch eine letzte Frage: Wie organisieren Sie denn die Zugänge zum Lager?
12. Ach, das ist ganz einfach: Die Waren lagern in Kisten, auf denen jeweils das Eingangsdatum vermerkt ist. Wir achten genau darauf, dass die jeweils älteste Kiste zur Produktionsstraße gebracht wird. Das machen wir schon immer so.
13. Prima. Vielen Dank. Dann nehme ich jetzt die Unterlagen mal mit und schaue sie mir durch. Bis später!

Auszug aus dem Jahresabschluss	31.12.02 EUR	Vorjahr 01 EUR
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	329.279,28	300.000,00
- unfertige Erzeugnisse	50.000,00	45.000,00
- fertige Erzeugnisse	0,00	0,00
Vorräte	379.279,28	345.000,00
Bilanzsumme	1.000.000,00	1.100.000,00
Umsatzerlöse	50.000.000,00	48.000.000,00
Jahresüberschuss	400.000,00	790.000,00

Inventurauswertung zum 31.12.02

	Bezeichnung	Inventur- menge	Bestand lt. Hauptbuch	Einzel- preis	Gesamt- wert
12451	Connectoren A	120	121.200	1,21	146.652,00
12485	Rohr 350 mit Montageschlitten incl. Connectoren	2.568	2.570	19,02	48.881,40
14105	Klapptür Halterwinkel	6.338	6.340	3,13	19.844,20
11103,24	Ausziehtablar ohne Beschläge, 750x350, reinweiss	22	22	66,74	1.468,28
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	69	69	66,74	4.605,06
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	254	254	24,9	6.324,60

Art.-Nr.	Bezeichnung	Inventur- menge	Bestand lt. Hauptbuch	Einzel- preis	Gesamt- wert
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	172	164	24,9	4.083,60
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	34	34	65,19	2.216,46
15381	Sperrstange 395 mm	140	138	6,25	862,50
17600	Connectoren B	8.747	8.750	6,38	55.825,00
18459	Teleskopauszug mit End-einzug, links 500	219	219	32,62	7.143,78
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapp-türe	1.200	1.200	23,29	27.948,00
18329	e-Rohr, leitend 350	140	140	24,46	3.424,40
					
Gesamlinventurwert Einzelteile					329.279,28

Auszug aus der Datei „Einkaufspreise“

	Bezeichnung	Jahr 01 und zuvor	Jahr 02		Jahr 03	
12451	Connectoren A	1,08	1,11	2,78 %	1,21	9,01 %
12485	Rohr 350 mit Montageschlitz- en incl. Connectoren	16,93	17,45	3,07 %	19,002	9,00 %
14105	Klapptür Halterwinkel	2,78	2,87	3,24 %	3,13	9,06 %
11103.24	Ausziehtablar ohne Be- schläge, 750x350, reinweiss	59,39	61,23	3,10 %	66,74	9,00 %
11203.30	Metallelement, 750x500 gra- phitschwarz	59,39	61,23	3,10 %	66,74	9,00 %
11211.24	Metallelement 350x350, rein- weiss	22,15	22,84	3,12 %	24,90	9,02 %
11212.30	Metallelement gelocht, gra- phitschwarz	22,15	22,84	3,12 %	24,90	9,02 %
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	59,02	59,81	3,09 %	65,19	9,00 %
15381	Sperrstange 395 mm	5,56	5,73	3,06 %	6,25	9,08 %
17600	Connectoren B	5,10	5,85	14,71 %	6,38	9,06 %
18459	Teleskopauszug mit End-ein- zug, links 500	29,03	29,93	3,10 %	32,62	8,99 %

	Bezeichnung	Jahr 01 und zuvor	Jahr 02		Jahr 03	
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapptüre	20,73	21,37	3,09 %	23,29	8,98 %
18329	e-Rohr, leitend 350	21,77	22,44	3,08 %	24,46	9,00 %
						

Entwicklung Lagerbestand in 02 (Mengen)

	Bezeichnung	Bestand 01.01.02	Abgang	Zugang	Bestand 31.12.02
12451	Connectoren A	191.200	570.000	500.000	121.200
12485	Rohr 350 mit Montage- schlitzen incl. Con- nectoren	2.000	5.000	5.570	2.570
14105	Klapptür Halterwinkel	4.340	5.000	7.000	6.340
11103,24	Ausziehtablar ohne Be- schläge, 750x350, rein- weiss	35	45	32	22
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	66	67	70	69
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	248	244	250	254
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	161	163	166	164
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	34	40	40	34
15381	Sperstange 395 mm	158	170	150	138
17600	Connectoren B	14.250	16.500	11.000	8.750
18459	Teleskopauszug mit End- einzug, links 500	209	220	230	219
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapp- türe	1.200	1.300	1.300	1.200
18329	e-Rohr, leitend 350	138	143	145	140
					

Stand: 03.11.2025

Fragestellung

Aufgabe 1:

Analyse der Risiken für den Vorratsbereich (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
Allein aus diesem kleinen Gespräch mit dem Leiter Rechnungswesen hat der Prüfer fleißig schon ein paar Anhaltspunkte für **Risiken** im Bereich der Vorratsbewertung erhalten.

→ Welche Anhaltspunkte für Risiken gibt es?

Aufgabe 2:

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze für die Vorräte (Größenordnung)

Hinweis: Nach den Prüfungsstandards bzw. ISAs hat der Abschlussprüfer die Risiken **wesentlicher falscher Angaben** auf Ebene des Abschlusses und auf Ebene von Aussagekategorien **getrennt** zu identifizieren und zu beurteilen.

Als Reaktion auf die festgestellten Risiken muss er dann auf Abschlussebene (allgemeine Reaktionen) sowie auf Aussageebene adäquate Prüfungshandlungen festlegen (ISA [DE] 315 und ISA [DE] 330; IDW PS 200).

Aufgabe 3:

1. Prüfung des Mengengerüsts der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Prüfung der Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
3. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen und Schlussfolgerung

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Vorräte: Buchung Bestandsveränderung

Sachverhalt

Die Polytec GmbH hat ihre Vorräte zum Bilanzstichtag aufgenommen und bewertet. Danach sind folgende Vorräte noch auf Lager:

	EUR
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe:	1.850.000,00
unfertige Erzeugnisse:	1.285.000,00
fertige Erzeugnisse:	720.000,00
Handelswaren:	150.000,00

Aus den Ihnen vorliegenden Finanzbuchhaltung können Sie die folgenden Informationen entnehmen:

	31.12. EUR
Bestandskonto RHB-Stoffe:	1.800.000,00
Bestandskonto unfertige Erzeugnisse:	1.300.000,00
Bestandskonto fertige Erzeugnisse:	600.000,00
Bestandskonto Handelswaren:	0,00
Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse:	
Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse:	

Fragestellung

Die Polytec GmbH möchte von Ihnen wissen, welche Abschlussbuchungen am Bilanzstichtag erforderlich sind, um im Jahresabschluss die korrekten Bestände auszuweisen.

Lösungshinweise

Es sind folgende Buchungen vorzunehmen:

1.

Das Bestandskonto der **RHB-Stoffe** muss zum Bilanzstichtag einen Wert von EUR 1.850.000 aufweisen. Die Differenz zwischen dem gebuchten Bestand von EUR 1.800.000 und dem tatsächlichen Bestand von EUR 1.850.000, d. h. EUR 50.000 verringern den Materialaufwand.

Umbuchung:

RHB-Stoffe an

Materialaufwand EUR 50.000

2.
Das Bestandskonto **unfertige Erzeugnisse** weist einen um EUR 15.000 höheren Bestand auf als laut Inventur noch vorhanden ist. Die Bestandsverminderung ist über das Konto „Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse“ zu buchen.

Umbuchung:
Bestandsveränderung unfertige Erzeugnisse an
unfertige Erzeugnisse EUR 15.000

3.
Das Bestandskonto **fertige Erzeugnisse** weist einen geringeren Bestand aus als lt. Inventur festgestellt wurde. Die Differenz in Höhe von EUR 120.000 ist nachzubuchen.

Umbuchung:
Fertigerzeugnisse an
Bestandsveränderung fertige Erzeugnisse EUR 120.000

4.
Das Bestandskonto **Handelswaren** weist bislang noch keinen Bestand auf. Der vorhandene Bestand an Handelswaren ist daher vollständig einzubuchen.

Umbuchung:
Bestand Handelswaren an
Materialaufwand-Handelswaren EUR 150.000

5.
Überprüfung der **Bestandsveränderung unfertige und fertige Erzeugnisse** nach vollzogenen Umbuchungen:

Unfertige Erzeugnisse:

	EUR
Stand unfertige Erzeugnisse FIBU	1.300.000,00
Stand unfertige Erzeugnisse INVENTUR	1.285.000,00
Differenz:	15.000,00
Betrag lt. Konto BV unfertige Erzeugnisse (GuV)	15.000,00
Abweichung:	0,00
	i. O.

Stand: 03.11.2025

Fertige Erzeugnisse:

	EUR
Stand unfertige Erzeugnisse FIBU	600.000,00
Stand unfertige Erzeugnisse INVENTUR	720.000,00
Differenz:	-120.000,00
Betrag lt. Konto BV unfertige Erzeugnisse	-120.000,00
Abweichung:	0,00
	i. O.

Stand: 03.11.2025

Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Mandant-Prüfer-Dialog zum Prüffeld Vorräte: „Möbel-Fall“

Sachverhalt

Prüfungsassistent Fleißig ist schon seit 2 Jahren bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Wir prüfen genau GmbH“ und wird nun das erste Mal bei der Prüfung des Möbelherstellers **Möbel und Holz GmbH** mit der Prüfung der Vorräte, Teilbereich der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, beauftragt. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Kaiser erläutert ihm nochmals knapp seine Aufgaben:

1. Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen
2. Ermittlung Wesentlichkeitsgrenze
3. Planung sachliches Prüfungsprogramm (Darstellung aussagebezogene Prüfungshandlungen)
4. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen unter dem Aspekt der Wesentlichkeit:
 - Liste der **zu korrigierenden** Fehler („Nachbuchungsliste“ mit Erläuterungen)
 - Liste der **nicht zu korrigierenden Fehler** (für zusammenfassende Betrachtung)

Prüfungsassistent Fleißig weiß, dass er zunächst einmal die Risiken in dem ihm zugeteilten Prüfungsgebiet ermitteln muss. Deshalb will er als erstes mit einer Befragung beginnen. Gut gelaunt und motiviert begibt er sich zum Mandanten und schlägt gleich mal bei Herrn Baumann, der die Finanzen und Betriebsabläufe verantwortet, auf, um ihn mit seinen Fragen zu bombardieren. Folgendes Gespräch hat sich dabei ergeben:

1. Guten Morgen Herr Baumann. Ich möchte mich heute mit den Vorräten beschäftigen. Können Sie mir ein bisschen was über das vergangene Geschäftsjahr erzählen?
2. Guten Morgen Herr Fleißig. Das mache ich gerne. Das Jahr 02 war kein einfaches Jahr. Das instabile wirtschaftliche Umfeld hat zu einigen Reibungsverlusten geführt. Leider ist unser Mitarbeiter im Rechnungswesen erkrankt und fällt dauerhaft aus. Dafür haben wir aber einen jungen Bilanzbuchhalter gewinnen können, den wir mit der Bearbeitung der Inventur betraut haben. Pfiffiges Kerlchen.
Aber trotz der schwierigen wirtschaftlichen Situation ist es mir gelungen, den Umsatz im Vergleich zum Vorjahr von EUR 48 Mio. auf EUR 50 Mio. zu steigern. Gerade erst zum Jahresende haben wir noch einen wichtigen Kundenauftrag fertiggestellt und versandbereit in die Warenausgabe gestellt. Da bin ich sehr stolz drauf.
3. Das hört sich aber gut an. Glückwunsch. Darf ich nachfragen, welche Lieferbedingungen bei Ihnen gelten?
4. Bei uns gelten die allgemeinen Incoterms „EXW“.
5. Das kenne ich: EXW heißt doch „Ex Works“ = ab Werk. D. h. Sie müssen die Ware nur bereitstellen und der Kunde muss sie abholen. D. h. wenn Sie die Ware bereitgestellt haben, kann er sie jederzeit abholen.
6. Außerdem haben wir zur Steigerung des Bekanntheitsgrades eine Kooperation mit einer ganz bekannten Influencerin gestartet. Wir haben unsere Möbel ihr in Kommission gegeben. Diese muss sie erst bezahlen, wenn sie die Möbel an Dritte verkaufen kann. Man muss ja schließlich mit der Zeit gehen.
7. Können Sie mir vielleicht sagen, wie hoch der Wert der Möbel ist, die bei der Influencerin stehen?
8. Das sind Möbel im Wert von ca. 50 T€.

Stand: 03.11.2025

9. Toll! Da haben Sie sicherlich einen guten Deal gemacht und sich schon mal eine bessere Marge für das kommende Jahr gesichert. Clever!
10. Genau. Gut erkannt. Aber wie Sie wissen, kämpfen wir auch mit steigenden Preisen auf der Einkaufsseite. Da bin ich nur froh, dass ich schon jahrelang so gute Kontakte zu meinem Rohr-Lieferanten „Rohr und Blech GmbH“ habe. Er hat mich im Dezember angerufen und mitgeteilt, dass er gezwungen ist, die Preise ab 01.01.03 um 8-10 % zu erhöhen. Aber weil ich so ein guter Kunde bin, konnte ich ein großes Kontingent an Rohren noch zum alten Preis ordern. Bezahlt habe ich natürlich auch noch im alten Jahr. Da will ich mir nichts nachsagen lassen. Nur aus Platzgründen konnte ich die Rohre noch nicht abholen. Die lagert die Rohr- und Blech GmbH für mich.
11. Noch eine letzte Frage: Wie organisieren Sie denn die Zugänge zum Lager?
12. Ach, das ist ganz einfach: Die Waren lagern in Kisten, auf denen jeweils das Eingangsdatum vermerkt ist. Wir achten genau darauf, dass die jeweils älteste Kiste zur Produktionsstraße gebracht wird. Das machen wir schon immer so.
13. Prima. Vielen Dank. Dann nehme ich jetzt die Unterlagen mal mit und schaue sie mir durch. Bis später!

Auszug aus dem Jahresabschluss	31.12.02 EUR	Vorjahr 01 EUR
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	329.279,28	300.000,00
- unfertige Erzeugnisse	50.000,00	45.000,00
- fertige Erzeugnisse	0,00	0,00
Vorräte	379.279,28	345.000,00
Bilanzsumme	1.000.000,00	1.100.000,00
Umsatzerlöse	50.000.000,00	48.000.000,00
Jahresüberschuss	400.000,00	790.000,00

Inventurauswertung zum 31.12.02

	Bezeichnung	Inventur- menge	Bestand lt. Hauptbuch	Einzel- preis	Gesamt- wert
12451	Connectoren A	120	121.200	1,21	146.652,00
12485	Rohr 350 mit Montageschlitten incl. Connectoren	2.568	2.570	19,02	48.881,40
14105	Klapptür Halterwinkel	6.338	6.340	3,13	19.844,20
11103,24	Ausziehtablar ohne Beschläge, 750x350, reinweiss	22	22	66,74	1.468,28
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	69	69	66,74	4.605,06
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	254	254	24,9	6.324,60

Stand: 03.11.2025

Art.-Nr.	Bezeichnung	Inventur- menge	Bestand lt. Hauptbuch	Einzel- preis	Gesamt- wert
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	172	164	24,9	4.083,60
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	34	34	65,19	2.216,46
15381	Sperrstange 395 mm	140	138	6,25	862,50
17600	Connectoren B	8.747	8.750	6,38	55.825,00
18459	Teleskopauszug mit End-einzug, links 500	219	219	32,62	7.143,78
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapp-türe	1.200	1.200	23,29	27.948,00
18329	e-Rohr, leitend 350	140	140	24,46	3.424,40
					
Gesamtinventurwert Einzelteile					329.279,28

Auszug aus der Datei „Einkaufspreise“

	Bezeichnung	Jahr 01 und zuvor	Jahr 02		Jahr 03	
12451	Connectoren A	1,08	1,11	2,78 %	1,21	9,01 %
12485	Rohr 350 mit Montageschlitzen incl. Connectoren	16,93	17,45	3,07 %	19,002	9,00 %
14105	Klapptür Halterwinkel	2,78	2,87	3,24 %	3,13	9,06 %
11103,24	Ausziehtablar ohne Beschläge, 750x350, reinweiss	59,39	61,23	3,10 %	66,74	9,00 %
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	59,39	61,23	3,10 %	66,74	9,00 %
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	22,15	22,84	3,12 %	24,90	9,02 %
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	22,15	22,84	3,12 %	24,90	9,02 %
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	59,02	59,81	3,09 %	65,19	9,00 %
15381	Sperrstange 395 mm	5,56	5,73	3,06 %	6,25	9,08 %
17600	Connectoren B	5,10	5,85	14,71 %	6,38	9,06 %
18459	Teleskopauszug mit End-ein-zug, links 500	29,03	29,93	3,10 %	32,62	8,99 %

	Bezeichnung	Jahr 01 und zuvor	Jahr 02		Jahr 03	
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapptüre	20,73	21,37	3,09 %	23,29	8,98 %
18329	e-Rohr, leitend 350	21,77	22,44	3,08 %	24,46	9,00 %
						

Entwicklung Lagerbestand in 02 (Mengen)

	Bezeichnung	Bestand 01.01.02	Abgang	Zugang	Bestand 31.12.02
12451	Connectoren A	191.200	570.000	500.000	121.200
12485	Rohr 350 mit Montage- schlitzen incl. Connec- toren	2.000	5.000	5.570	2.570
14105	Klapptür Halterwinkel	4.340	5.000	7.000	6.340
11103,24	Ausziehtablar ohne Be- schläge, 750x350, rein- weiss	35	45	32	22
11203.30	Metallelement, 750x500 graphitschwarz	66	67	70	69
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss	248	244	250	254
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	161	163	166	164
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss	34	40	40	34
15381	Sperstange 395 mm	158	170	150	138
17600	Connectoren B	14.250	16.500	11.000	8.750
18459	Teleskopauszug mit End- einzug, links 500	209	220	230	219
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapp- türe	1.200	1.300	1.300	1.200
18329	e-Rohr, leitend 350	138	143	145	140
					

Stand: 03.11.2025

Fragestellung

Aufgabe 1:

Analyse der Risiken für den Vorratsbereich (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)
Allein aus diesem kleinen Gespräch mit dem Leiter Rechnungswesen hat der Prüfer Fleißig schon ein paar Anhaltspunkte für **Risiken** im Bereich der Vorratsbewertung erhalten.
→ Welche Anhaltspunkte für Risiken gibt es?

Aufgabe 2:

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze für die Vorräte (Größenordnung)
Hinweis: Nach den Prüfungsstandards bzw. ISAs hat der Abschlussprüfer die Risiken **wesentlicher falscher Angaben** auf Ebene des Abschlusses und auf Ebene von Aussagekategorien **getrennt** zu identifizieren und zu beurteilen.
Als Reaktion auf die festgestellten Risiken muss er dann auf Abschlussebene (allgemeine Reaktionen) sowie auf Aussageebene adäquate Prüfungshandlungen festlegen (ISA [DE] 315 und ISA [DE] 330; IDW PS 200).

Aufgabe 3:

1. Prüfung des Mengengerüsts der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Prüfung der Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
3. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen und Schlussfolgerung

Lösungshinweise

Aufgabe 1:

Risikofaktoren im Bereich der Vorräte:

- **Neuer, unerfahrener Mitarbeiter** im Rechnungswesen
 - Risiko, dass Abläufe und EDV-Programme unbekannt sind
 - Risiko für Mengengerüst und Bewertung
- **Steigende Einkaufspreise**
 - Risiko, dass für Bewertung der RHB zu hohe Preise angesetzt werden (Verletzung Anschaffungskostenprinzip)
 - Keine Berücksichtigung Niederstwertprinzip
- **Unterwegs befindliche Ware** (Rohre und Blech GmbH)
 - Vollständige Erfassung der Vorräte im Eigentum des Unternehmens
- **Kommissionsware** (Influencerin)
 - Vollständige Erfassung der Vorräte im Eigentum des Unternehmens

Aufgabe 2:

Bestimmung der Wesentlichkeit:

Vorgabe der Prüfungsgesellschaft bei gewinnorientierten Unternehmen: Orientierung am Jahresüberschuss:

- 5 % vom Jahresüberschuss = 5 % von 400.000 € = 20.000 €
- 0,5 % der Umsatzerlöse = 0,5 % von 50 Mio. € = 250.000 €
- Wesentlichkeitsgrenze: 20.000 €

Aufgabe 3:

zu 1.:

1.1 Prüfung Mengengerüst: Abgleich Inventurwerte mit Hauptbuch

Abweichungen der Aufnahmewerte im Rahmen der Inventur zu den gebuchten Beständen.

Art.-Nr.	Bezeichnung	Inventur- menge	Bestand lt. Hauptbuch	Mengen- abwei- chung	Einzel- preis	Wert der Ab- weichung
12451	Connectoren A	120	121.200	- 121.080	1,11	- 134.398,80
12485	Rohr 350 mit Montage- schlitz inkl. Connectoren	2.568	2.570	- 2	17,45	- 34,90
14105	Klapptür Halterwinkel	6.338	6.340	- 2	2,87	- 5,74
11212.30	Metallelement gelocht, graphitschwarz	172	164	8	22,34	182,72
15381	Sperrstange 395 mm	140	138	2	5,73	11,46
17600	Connectoren B	8.747	8.750	- 3	5,85	- 17,55
	...					

Feststellung:

(Größe) Abweichung bei Connectoren: Falsche Mengeneinheit beim Zählen.
Gezählt wurden 1.000er-Pakete; im System sind die einzelnen Stücke hinterlegt!

- Korrektur der Menge lt. Inventur (Rest: geringfügige Abweichungen)

1.2 Prüfung Mengengerüst: Unterwegs befindliche Ware

Die Rohre, die Herr Baumann noch im alten Jahr gekauft und bezahlt hat, lagern auf sein Risiko beim Lieferanten. Deshalb muss die Ware bei der Möbel und Holz GmbH aktiviert werden. Er lässt sich vom Leiter Rechnungswesen die Eingangsrechnung für die Rohre geben. Darin sind aufgeführt:

5.000 lfm Rohr 750 mm, Preis je lfm 11,54 € netto	57.700 €
zzgl. 19 % USt.	10.963 €
Brutto	68.663 €

Zahlbar innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto.

1. Ein Blick ins Zahlenkonto zeigt Prüfer Fleißig, dass Herr Baumann kein Skonto gezogen hat.
2. Aktivierung der Ware fälschlicherweise nicht erfolgt.
3. Betrag liegt über der Wesentlichkeit: 57.700 € > 20.000 €

Feststellung:

Fehler in Höhe von 57.700 €

- Zusätzliche Aktivierung notwendig!

1.3 Prüfung Mengengerüst: Kommissionsware

Die Möbel, die Herr Baumann der Influencerin zur Verfügung gestellt hat, zählen noch zum Eigentum der Möbel und Holz GmbH. Sie wurden ihr nur auf Kommission überlassen. Da sie aber nicht mehr im firmeninternen Lager zu finden waren, wurden sie versehentlich bei der Inventur nicht aufgenommen.

Auf dem Auslieferungsbeleg an die Influencerin sind die Möbelstücke in Summe mit dem Verkaufswert von 50.000 € bewertet. Eine interne Recherche ergab einen darauf entfallenden Herstellungskostenanteil von 45.000 €.

Feststellung:

Aktivierung der Ware fälschlicherweise nicht erfolgt.

zu 2.:**2.1 Prüfung Bewertung: Anschaffungskostenprinzip**

Bei der Durchsicht der Inventurbewertung und der vom Leiter Rechnungswesen zur Verfügung gestellten Einkaufspreisübersicht stellt er Unstimmigkeiten fest:

- Es wurden neue Preise aus 2022 in die Bewertungsdatei eingespielt (Versehen des unerfahrenen Mitarbeiters)

Art.-Nr.	Bezeichnung	Inventurmenge nach Korrektur / Stück (Quelle 1)	Einzelpreis € (2021 Preise) (Quelle 2)	neuer Inventurwert / €
12451	Connectoren A (nach Anpassung)			133.200,00
12485	Rohr 350 mit Montageschlitz inkl. Connectoren			
14105	Klapptür Halterwinkel			
11103.24	Ausziehtablar ohne Beschläge 750x350, reinweiss			
11203.30	Metallelement 750x500, graphit-schwarz			
11211.24	Metallelement 350x350, reinweiss			
11212.30	Metallelement gelocht, graphit-schwarz			
14266.30	Türe ohne Beschläge 750x350, reinweiss			
15381	Sperrstange 395 mm			
17600	Connectoren B			
18459	Teleskopauszug mit Endeinzug, links 500			
18473	Befestigungsset für Schere Typ B zu Klapptüre			
18329	e-Rohr, leitend 350			
	...			
Gesamtinventurwert Einzelteile				300.849,39

Quelle 1: Inventurauswertung zum 31.12.02

Quelle 2: Auszug aus der Datei „Einkaufspreise 02“ → FIFO

Unter Korrektur dieser Fehler beträgt der bewertete Bestand der RHB	300.849,39 €
in Jahresabschluss bisher ausgewiesen	329.279,28 €
Differenz	<u>28.429,89 €</u>

Feststellung:

Betrag liegt über der Wesentlichkeit 28.429,89 € > 20.000,00 €

→ Fehler aus Verletzung Anschaffungskostenprinzip!

Unterlagen der Möbel und Holz GmbH: Korrekte Bewertung der RHB zum 31.12.02 (FIFO)

2.1 Prüfung Bewertung: **Niederwertprinzip**

Aufgrund steigender Einkaufspreise bei sämtlichen RHB: keine Hinweise auf einen niedrigeren beizulegenden Wert!

Feststellung:

→ kein Abschreibungsbedarf festgestellt.

zu 3.

Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen und Schlussfolgerungen

Zusammenstellung aller festgestellten falschen Darstellungen (oberhalb Nichtaufgriffsgrenze)

Anpassung der RHB (Lager)	- 28.429,89 €
Unterwegs befindliche Ware (Nachaktivierung)	57.700,00 €
	29.270,11 €

Aktivierung Kommissionsware bei den Fertigen Erzeugnissen	25.000,00 €
--	-------------

Nach Rücksprache von Prüfungsassistent Fleißig mit Herrn Baumann entschließt sich dieser, **alle** festgestellten „Fehler“ zu korrigieren bzw. **nachzubuchen**.

Praxisfall 1: Bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB in Anlehnung an IDW RS HFA 35, Tz. 65

#PH0034

Sachverhalt

Aufteilung der Wertänderungen auf das abgesicherte und das nicht abgesicherte Risiko:

	Grundgeschäft (EUR)	Sicherungs- instrument (EUR)
Zeitwert zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit	150	0
Zeitwert am Abschlussstichtag	120	8
Wirksamkeit: Wertänderung gesamt	- 30	+ 8
davon entfallen auf das abgesicherte Risiko	- 24	+ 6
davon entfallen auf das nicht abgesicherte Risiko	- 6	+ 2

Fragestellung

1. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?
2. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **nicht abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?

Stand: 03.11.2025

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Bilanzielle Behandlung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB in Anlehnung an IDW RS HFA 35, Tz. 65

#PH0035

Sachverhalt

Aufteilung der Wertänderungen auf das abgesicherte und das nicht abgesicherte Risiko:

	Grundgeschäft (EUR)	Sicherungs- instrument (EUR)
Zeitwert zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit	150	0
Zeitwert am Abschlussstichtag	120	8
Wirksamkeit: Wertänderung gesamt	- 30	+ 8
davon entfallen auf das abgesicherte Risiko	- 24	+ 6
davon entfallen auf das nicht abgesi- cherte Risiko	- 6	+ 2

Fragestellung

1. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?
2. Sind bzw. wie sind die Wertänderungen des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **nicht abgesicherte Risiko** beziehen, in der Bilanz und GuV zu berücksichtigen?

Lösungshinweise

Abbildung in Bilanz und GuV:

Lösung 1:

Feststellung des Umfangs – Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung

$$(-24) + 6 = -18$$

Die Wertänderung des Grundgeschäftes und des Sicherungsgeschäftes, die sich auf das **abgesicherte** Risiko beziehen, sind als „**Rückstellung für Bewertungseinheiten**“ zu erfassen, soweit sie **saldiert negativ** sind.

Stand: 03.11.2025

Lösung 2:

Feststellung des Umfangs – **nicht abgesicherte Risiken**

- aus Grundgeschäft: **- 6**
- aus Sicherungsinstrument: **+ 2**

Die Erfassung dieser Wertänderungen folgt den allg. Grundsätzen; d. h.

- keine Saldierung
- Bildung einer Drohverlustrückstellung bzw. außerplanmäßige Abschreibung des Grundgeschäftes (-6)

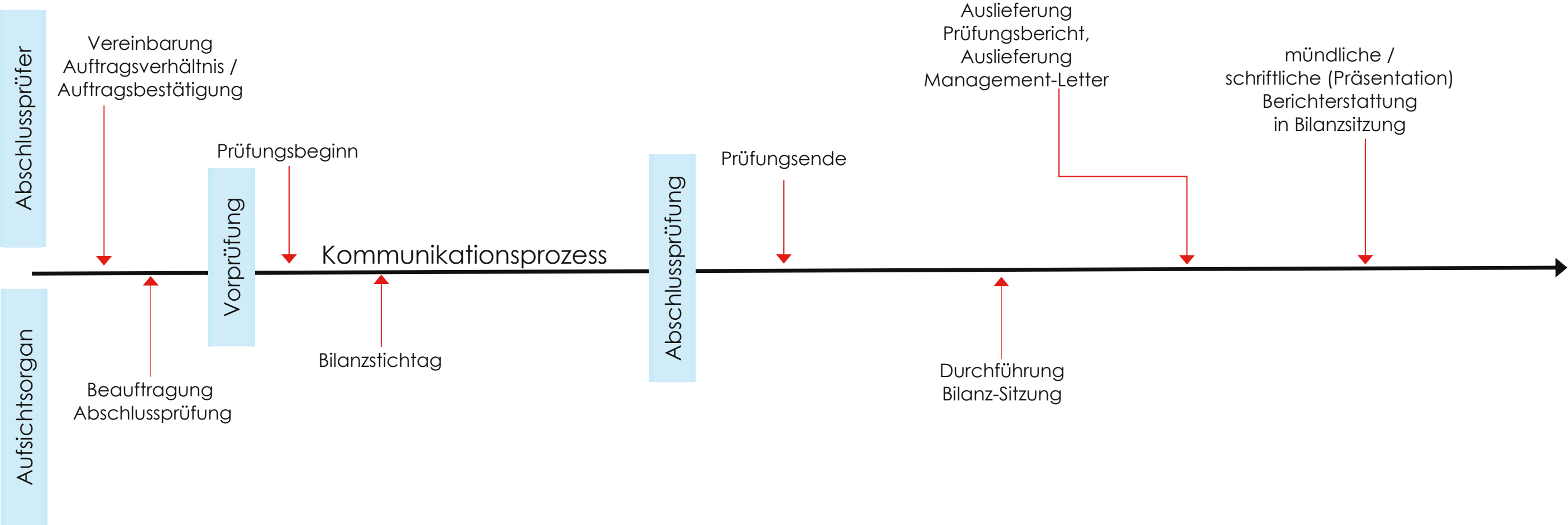
Die Wertsteigerung des Sicherungsinstrumentes bleibt unberücksichtigt (Realisationsprinzip)

Hinweis:

Eine Saldierung mit einem ggf. positiven Differenzbetrag aus der Bewertung der abgesicherten Risiken ist nicht zulässig.

„Die Kommunikation zwischen dem Abschlussprüfer und dem Aufsichtsorgan ist ein permanenter und wechselseitiger Prozess“

Stand: 03.11.2025



WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung:	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hr. Prüfungsleiter:	ggf. Hr. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:	Datum:	
Mandant (Name):	ggf. Mandantenummer:				

Aufzeichnung der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan gemäß IDW PS 470 n.F.

1. Bestimmung aller Mitglieder des Aufsichtsorgans (IDW PS 470, Tz. 16 ff., Tz. 16 A3 ff.)

ja nein

- 1.1. Legen Sie fest, welche Personen Mitglieder des Aufsichtsorgans sind (s. u.)

Mitglieder des Aufsichtsorgans

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

- 1.2. Gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Aufsichtsorgan? ☐ ja ☐ nein
- 1.3. Schreibt der Gesellschaftsvertrag die Bildung eines Aufsichtsorgans vor? ☐ ja ☐ nein
- Fassung des Gesellschaftsvertrags vom _____
- 1.4. Besteht immer, d.h. bei allen Sachverhalten, die Notwendigkeit, mit allen Mitgliedern des Aufsichtsorgans zu kommunizieren oder bestehen Teilverantwortlichkeiten? ☐ ja ☐ nein

Beschreibung:

.....

.....

.....

.....

.....

ja nein

- 1.5. Ist die Geschäftsführung identisch mit dem Aufsichtsorgan? ☐ ja ☐ nein

1.6 Tragen Sie in das folgende Feld die identifizierten Personen ein und dokumentieren Sie auch Teilgruppen des Aufsichtsrats, mit denen bestimmte Themen kommuniziert werden sollen.
Begründen Sie Ihre Festlegung der Personen, mit denen gemäß IDW EPS 470 n.F. zu kommunizieren ist:

Mitglieder	Hinweis zur Kommunikationspflicht
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	

2. Mündliche Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan			
Datum	Teilnehmer	Gegenstand der Kommunikation	Verweis auf AP

Stand: 03.11.2025

3. Schriftliche Kommunikation

Datum	Adressat	Beschreibung des Sachverhalts	Verweis auf AP

4. Beurteilung, ob der Kommunikationsprozess angemessen verlaufen ist

	ja	nein
4.1 Ist die Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan angemessen für den Zweck der Abschlussprüfung verlaufen?	☐	☐
..... 		
4.2 Wenn Nein: Ergeben sich Auswirkungen auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben und auf die Möglichkeit, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen?	☐	☐
..... 		

4.3

Sind weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen?

ja

nein

☐

☐

Dokumentieren Sie im Folgenden die notwendigen Maßnahmen:

Datum / HZ

Datum / HZ

Prüfungsleiter

Verantwortlicher WP

Datum / HZ

Verantwortlicher Prüfungspartner

Stand: 03.11.2025

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung:	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:	Datum:	
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:				

Fragebogen zur Dokumentation: Kommunikation mit Aufsichtsorganen

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
Befragung des Aufsichtsorgans: _____ (Name)						
A.	Tätigkeit des Aufsichtsorgans (Prüfungsplanung)					
1.	Wurden dem Aufsichtsorgan Versäumnisse des Managements aus den Vorjahren bekannt, die im Nachgang zu Verstößen und Unrichtigkeiten geführt haben?					
2.	Sind den Vertretern des Aufsichtsorgans die Prüfungsergebnisse der Internen Revision , falls es eine solche gibt, bekannt?					
3.	Sieht das Aufsichtsorgan bei den Kontrollen des Managements zur Erkennung und Vermeidung von Unregelmäßigkeiten Schwachstellen?					
4.	Wurden dem Aufsichtsorgan bestehende, vermutete oder behauptete Verstöße bekannt?					
5.	Hält das Aufsichtsorgan das Management grundsätzlich für integer ?					
6.	Möchten die Vertreter des Aufsichtsorgans, dass besondere Themen gesondert, vertiefend geprüft werden? Wenn ja, welche? _____ _____ _____ _____					
7.	Hält das Aufsichtsorgan das Management für Fragestellungen der Rechnungslegung sowie bezüglich des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems für ausreichend kompetent ?					

Stand: 03.11.2025

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
B.	Verantwortung des Abschlussprüfers (Prüfungsplanung)					
	Haben Sie dem Aufsichtsorgan Ihre Verantwortung als Abschlussprüfer erläutert, insbesondere dass					
	a. der Abschlussprüfer für die Bildung und Abgabe eines Prüfungsurteils zum Abschluss und sofern einschlägig zum Lagebericht verantwortlich ist, die von den gesetzlichen Vertretern unter der Aufsicht des Aufsichtsorgans aufgestellt wurden (IDW EPS 470 n.F., Tz. 19),					
	b. die Prüfung des Abschlusses die gesetzlichen Vertreter oder das Aufsichtsorgan nicht von ihrer Verantwortung befreit (IDW EPS 470 n.F., Tz. 19)?					
C.	Geplanter Umfang und geplanter zeitlicher Ablauf der Abschlussprüfung (Prüfungsplanung)					
1.	Geben Sie dem Aufsichtsorgan einen Überblick über den geplanten Umfang und den geplanten zeitlichen Ablauf der Abschlussprüfung (IDW EPS 470 n.F., Tz. 20).					
2.	Gehen Sie dabei auf die identifizierten bedeutsamen Risiken ein (IDW EPS 470 n.F., Tz. 20).					
D.	NUR PIE: Unabhängigkeit (Prüfungsplanung; IDW EPS 470 n.F., Tz. 23)					
1.	Erklärung , dass die Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten werden.					
2.	Mitteilung aller geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen und Sachverhalte, von denen nach pflichtgemäßem Ermessen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf die Unabhängigkeit auswirken können.					
3.	Schutzmaßnahmen, die ergriffen wurden, um identifizierte Gefährdungen der Unabhängigkeit zu beseitigen oder auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.					
E.	Bestätigungen Dritter (Prüfungsplanung bzw. Prüfungsdurchführung)					
	Bei Weigerung der gesetzlichen Vertreter ohne stichhaltigen und vertretbaren Grund Bestätigungen Dritter einzuholen, muss der Abschlussprüfer darüber mit dem Aufsichtsorgan kommunizieren. Gleiches gilt, wenn es dem Abschlussprüfer nicht möglich ist, durch alternative Prüfungshandlungen relevante und verlässliche Prüfungsnachweise zu erlangen (IDW PS 302 n.F., Tz. 12).					

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
F.	Bedeutsame Feststellungen aus der Abschlussprüfung (Prüfungsdurchführung bzw. -abschluss)					
1.	Folgende Sachverhalten sind dem Aufsichtsorgan mitzuteilen (IDW EPS 470 n.F., Tz. 21):					
	a) Die Ansichten des Abschlussprüfers über bedeutsame qualitative Aspekte der Rechnungslegungspraxis , auch wenn er diese für die jeweiligen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht geeignet hält.					
	b) Während der Abschlussprüfung aufgetretene bedeutsame Probleme .					
2.	An Mitglieder des Aufsichtsorgans, die nicht in das Management eingebunden sind: Bedeutsame Sachverhalte , die mit dem Management besprochen wurden bzw. Gegenstand von Schriftverkehr mit dem Management waren sowie Inhalte zu den vom Abschlussprüfer angeforderten schriftlichen Erklärungen.					
	c) Umstände, die sich auf Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks auswirken.					
	d) Sonstige während der Abschlussprüfung aufgetretene bedeutsame Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess relevant sind.					
G.	Nicht korrigierte Fehler (Prüfungsdurchführung bzw. -abschluss)					
	Dem Aufsichtsorgan sind die von den gesetzlichen Vertretern nicht korrigierten falschen Angaben mitzuteilen. Dies gilt auch für die Auswirkungen, welche die nicht korrigierten falschen Angaben einzeln oder insgesamt auf das Prüfungsurteil haben können. (IDW PS 250, Tz. 31)					
H.	Beziehungen zu nahestehenden Personen (Prüfungsdurchführung bzw. -abschluss)					
	Über sich während der Abschlussprüfung ergebende bedeutsame Sachverhalte im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen hat sich der Abschlussprüfer mit dem Aufsichtsorgan auszutauschen (IDW PS 255, Tz. 23d).					
I.	Wesentliche Schwachstellen des IKS (alle Phasen der Abschlussprüfung)					
	Festgestellte wesentliche Schwachstellen im Aufbau oder in der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sind den Mitgliedern des Aufsichtsorgans rechtzeitig und in geeigneter Form bekannt zu geben (IDW PS 261 n.F., Tz. 89).					

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	N/A	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
J.	NUR PIE: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (vor bzw. bei Mitteilung des Prüfungsurteils sog. KAM, IDW EPS 401)					
	Wurde mit dem Aufsichtsorgan erörtert, welche Sachverhalte der Abschlussprüfer als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt hat bzw. dass keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte mitzuteilen sind (vgl. IDW EPS 401, Tz. 20)?					
K.	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bzw. nach dem Datum des Bestätigungsvermerks (vor bzw. bei Mitteilung des Prüfungsurteils)					
	a. Befragen Sie das Aufsichtsorgan zeitnah zur Erteilung des Bestätigungsvermerks gegebenenfalls zu Ereignissen nach dem Abschlussstichtag , die sich auf den Jahresabschluss oder Lagebericht auswirken könnten (IDW PS 203, Tz. 14).					
	b. Die nach dem Datum des Bestätigungsvermerks festgestellten Tatsachen, die zu einer wesentlichen Änderung des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts führen können, sind erforderlichenfalls mit dem Aufsichtsorgan zu erörtern (IDW PS 203, Tz. 20).					
	c. Muss der testierte Abschluss geändert werden, ist dem Aufsichtsorgan erforderlichenfalls mitzuteilen, dass sämtliche Empfänger des ursprünglichen Abschlusses über die Änderung zu informieren sind (IDW PS 203, Tz. 26, 27).					
Ort / Datum Name Unterschrift						

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung:	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hr. Prüfungsleiter:	ggf. Hr. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:		
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:				

Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen – IDW PS 470 n.F. (10.2021)

Übersicht

- Teil 1:** **Bestimmung** der für die Überwachung **verantwortlichen Personen** (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 16 ff., Tz. 16 A3 ff.)
- Teil 2:** **Mündliche** Kommunikation
- Teil 3:** **Schriftliche** Kommunikation
- Teil 4:** **Beurteilung**, ob der **Kommunikationsprozess** angemessen verlaufen ist

Teil 1: **Bestimmung** der für die Überwachung **verantwortlichen Personen** (IDW PS 470 n.F. (10.2021), Tz. 16 ff., Tz. 16 A3 ff.)

1.1 Festgestelltes Überwachungsorgan

Legen Sie fest, welche Personen für die Überwachung verantwortlich sind (Vorgehensweise s.u.)

Mitglieder des Überwachungsorgans

1.	6.
2.	7.
3.	8.
4.	9.
5.	10.

ja nein

1.2 Fallgruppe 1: Trennung von Management und Überwachungsorgan

- a. Gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Aufsichtsorgan? ☐ ja ☐ nein
- b. Schreibt der **Gesellschaftsvertrag** die Bildung eines Aufsichtsorgans vor? ☐ ja ☐ nein
- Fassung des Gesellschaftsvertrags vom _____

	ja	nein
1.3 Fallgruppe 2: Einheitlichkeit von Management und Überwachungsorgan		
a. Liegen sowohl die Überwachungs- als auch die Managementfunktion in der rechtlichen Verantwortung eines einheitlichen Gremiums bzw. einer Person - bspw. bei einer Ein-Mann-GmbH mit einem Gesellschafter-Geschäftsführer oder einer OHG bei der ausschließlich natürliche Personen Gesellschafter und gleichzeitig Geschäftsführer sind?	☐	☐
b. Sofern dies zutrifft und mehrere Personen für die Überwachung zuständig sind ist zu beurteilen, ob ein Sachverhalt , der bisher nur dem kaufmännischen Geschäftsführer (Managementfunktion) mitgeteilt wurde, so bedeutsam ist , dass dieser auch der gesamten Geschäftsführung (Überwachungsfunktion) mitzuteilen ist.	☐	☐
1.4 Fallgruppe 3: Sonderfall, d. h. Beurteilung des Einzelfalles erforderlich		
Wurden bei dem vorliegenden Mandat, die für die Überwachung verantwortlichen Personen mangels eindeutiger Identifizierung nach den vorgenannten Fallgruppen 1 und 2, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles und mit Hilfe der nachstehenden Kriterien bestimmt?	☐	☐
Kriterien zur Beurteilung des Einzelfalles, für den Personenkreis außerhalb des Managements (es zählt das Gesamtbild)		
a. Wer genehmigt unterjährig regelmäßig bedeutende Geschäftsvorfälle? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
b. Wer erhält regelmäßig Controlling-Berichte oder vergleichbare Unterlagen interner Berichterstattungen? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
c. Wer wirkt regelmäßig an strategischen Entscheidungen mit? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
d. Wer übt regelmäßig die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess bzw. das IKS aus? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
e. Wer stellt den Jahresabschluss fest bzw. genehmigt diesen? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
f. Wer hat maßgeblichen Einfluss auf die Auswahl des Abschlussprüfers ? _____ ☐ niemand, entfällt daher!		
1.5 Bestehende Teilverantwortlichkeiten		
Besteht immer, d.h. bei allen Sachverhalten, die Notwendigkeit, mit allen Mitgliedern des Überwachungsorgans zu kommunizieren?	☐	☐
Bestehen gegebenenfalls Teilverantwortlichkeiten ?	☐	☐

ja nein

Ausführliche Begründung und Darstellung der Teilverantwortlichkeiten

1.6 Teilverantwortlichkeiten: Personen und Teilgruppen

Tragen Sie in das folgende Feld die **identifizierten Personen** ein und dokumentieren Sie auch **Teilgruppen des Überwachungsorgans**, mit denen bestimmte Themen kommuniziert werden sollen.

Begründen Sie Ihre Festlegung der Personen, mit denen gemäß IDW PS 470 n.F. (10.2021) zu kommunizieren ist.

Kommunizieren Sie mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen, Form, Zeitpunkt und Themenbereiche des Informationsaustauschs, bspw.

- **Verantwortung** des Abschlussprüfers,
- Geplanter **Umfang** und **geplanter zeitlicher Ablauf** der Abschlussprüfung,
- **Bedeutsame Feststellungen** aus der Abschlussprüfung,
- Mündliche **Berichterstattung** an den Aufsichtsrat - § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG,
- **Unabhängigkeit** des Abschlussprüfers.

Verantwortliche Personen	Hinweis zur Kommunikationspflicht	Austausch Datum / Verweis auf AP
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Stand: 03.11.2025

Teil 2: Mündliche Kommunikation			
Datum	Teilnehmer	Gegenstand der Kommunikation	Verweis auf AP

Teil 3: Schriftliche Kommunikation			
Datum	Adressat	Beschreibung des Sachverhalts	Verweis auf AP

Stand: 03.11.2025

Teil 4: Beurteilung, ob der Kommunikationsprozess angemessen verlaufen ist

ja nein

4.1 Angemessener Verlauf

Ist die Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen angemessen für den Zweck der Abschlussprüfung verlaufen?

☐
☐

4.2 Sonderfall: Unzureichende Kommunikation

Wenn Nein: Ergeben sich Auswirkungen auf die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben und auf die Möglichkeit, ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen?

☐
☐

4.3 Weitere Maßnahmen

Sind weitere geeignete Maßnahmen zu ergreifen?

☐
☐

Dokumentieren Sie im Folgenden die notwendigen Maßnahmen und deren Erledigung.

Stand: 03.11.2025

Datum / HZ

Prüfungsleiter

Datum / HZ

Verantwortlicher WP

Datum / HZ

Verantwortlicher Prüfungspartner

Übersicht Kommunikation Aufsichtsorgan: Inhalt, Form, Dokumentation

		Kommunikation		
	Prüfungsphase	Verpflichtende Inhalte	Form	Dokumentation
Vorprüfung	Prüfungshandlungen zur Risiko- beurteilung	Pflichten des Abschlussprüfers bei der Abschlussprüfung Geplanter Umfang und geplante zeitliche Einteilung der Prüfung ISA [DE] 260 (revised) Bedeutsame Ergebnisse der Prüfung Unabhängigkeit	Schriftlich: - Auftragsbestätigungsschreiben - Management-Letter - Andere strukturierte Darstellungen oder schriftliche Berichte	Kopien der finalen schriftlichen Kommunikation werden zu den Arbeitspapieren genommen
		Bedeutsame Mängel im IKS ISA [DE] 265 Sonstige Mängel im IKS		
	Kontrollprüfungs- handlungen	Dolose Handlungen ISA [DE] 240		
		Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften ISA [DE] 250		
Abschlussprüfung	Aussage- bezogene Prüfungshandlungen	Festgesellte und nicht korrigierte falsche Darstellungen ISA [DE] 450	Mündlich: - Besprechungen - Teilnahme an Sitzungen (Aufsichtsrats-/Beirats-/Gesellschafter-)	Schriftliche Zusammenfassungen von mündlicher Kommunikation (Aktennotizen, Besprechungsprotokolle) in den Arbeitspapieren (Sachverhalt, Zeitpunkt, Gesprächspartner)
		Weigerungen des Managements zur Einholung externer Bestätigungen ISA [DE] 505		
		Bedeutsame Sachverhalte mit nahestehenden Personen ISA [DE] 550		
		Ereignisse nach dem Abschlussstichtag ISA [DE] 560		
		Fortführung der Unternehmenstätigkeit IDW PS 270		
		Modifizierungen des Bestätigungsvermerks IDW PS 405		
		Berichtigung von sonstigen Informationen ISA [DE] 720		

Stand: 03.11.2025

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung: JA und LB	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hr. Prüfungsleiter:	ggf. Hr. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:	Datum:	
Mandant (Name):	ggf. Mandantenummer:	Prüffeld: Unrichtigkeiten und Verstöße- Erklärungen / Kommunikation			

Zusammenstellung und Beurteilung der festgestellten Prüfungsdifferenzen^{1 2}

1	2	3	4	5	6a	6b	6c	7	8	9	10	11	12
Nr.	MA	Bilanz- /GuV-Position	Konto/Unterposition	Beschreibung Prüfungsfeststellung	Betrag GuV	Betrag Aktiva	Betrag Passiva	Auswirkung auf Prüfungsstrategie	Kommunikation Gesetzliche Vertreter		Anpassung Wesentlichkeit erforderlich	Kommunikation Aufsichtsorgan erforderlich	Auswirkung auf Prüfungsurteil
					TEUR	TEUR	TEUR	(ja/nein)	Datum	Hz	(„x“ = ja)	(„x“ = ja)	(„x“ = ja)
1. Korrigierte Prüfungsfeststellungen													
2. Nicht korrigierte Prüfungsfeststellung													
a) Tatsächlich falsche Darstellung													
b) Falsche Darstellung aus Beurteilungs- und Schätzvorgängen													
c) Hochgerechnete falsche Darstellungen													
SUMME													

¹ Kommunikation mit den Aufsichtsorganen unter Beachtung des Konzepts der Wesentlichkeit
² Erklärung der gesetzlichen Vertreter zu nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen

Erklärungen im Nachgang zur Abschlussprüfung zu nicht gebuchten Prüfungsdifferenzen

A.) Erklärung der gesetzlichen Vertreter

Unserer Auffassung nach sind die vorstehend einzeln aufgeführten nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen sowie die nicht korrigierten Angaben im Anhang und Lagebericht, sowohl einzeln als auch insgesamt, als unwesentlich für den Abschluss im Ganzen einzustufen.
Es soll deshalb von einer Berichtigung abgesehen werden.

Ort, Datum

Unterschrift (zuständiger gesetzlicher Vertreter)

B.) Beurteilung der nicht berichtigten Unrichtigkeiten durch den Abschlussprüfer

Die von den gesetzlichen Vertretern nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen führen einzeln und in ihrer Gesamtheit zu keiner fehlerhaften Entscheidungsgrundlage für die Adressaten der externen Rechnungslegung.

☐ ja

☐ nein

Ort, Datum

Unterschrift (verantwortlicher Abschlussprüfer)

C.) Beurteilung des Abschlussprüfers bzgl. der Motivation für das Unterlassen von Korrekturen durch die gesetzlichen Vertreter

Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass bei den gesetzlichen Vertretern aus dem Blickwinkel des Abschlussprüfers nicht nachvollziehbare und nicht vertretbare Gründe für das Unterlassen der Korrekturen vorliegen?

☐ ja

☐ nein

Ort, Datum

Unterschrift (verantwortlicher Abschlussprüfer)

Bemerkungen / Hinweise für die Aufsichtsorgane

D.) Erklärung des Abschlussprüfers zur Kommunikation mit den Aufsichtsorganen

Die nicht korrigierten Prüfungsfeststellungen wurden den Aufsichtsorganen zur Kenntnis gegeben und falls erforderlich, fachlich erläutert.
Die gesetzlichen Vertreter hielten eine Berichtigung nicht für erforderlich. In gesonderter Dokumentation wurden die Aufsichtsorgane über die nicht berichtigten Prüferfeststellungen unterrichtet.

Erledigungsvermerk

Besprechung am

Hz

Schriftsatz vom

Hz

Ort, Datum

Unterschrift (verantwortlicher Abschlussprüfer)

Seite 2 von 2
JAP 3 2025

EXPERT SKILLS
AKADEMIE AUDFIT®
AKADEMIE

Praxishilfe 5/6

5/6 Zusammenstellung und Beurteilung der festgestellten Prüfungsdifferenzen

#PH0054

1. Grundsätzliches

- Für das ML gelten die gleichen Qualitätsanforderungen wie an die übrige Berichtserstattung im Rahmen der Abschlussprüfung.
- Das ML sollte von den/der gleichen Person/en unterzeichnet werden wie der Bestätigungsvermerk.
- Das ML muss nicht/sollte nicht gesiegelt werden.
- Mögliche andere Bezeichnungen (statt ML): „Empfehlungen zum“
 - internen Kontrollsystem und/oder
 - [Jahres-/Konzern-] Abschlusserstellungsprozess und/oder
 -
- Die Adressierung erfolgt an die Geschäftsleitung. Sofern die Beauftragung zur Abschlussprüfung durch den Aufsichtsrat erfolgt ist, so erhält auch dieser ein Exemplar.

2. Form des ML

Es gibt hierzu keine Vorgaben, so dass grundsätzlich folgende Formen vorstellbar sind:

- Anschreiben/Brief
- Berichtsform (gebunden wie Prüfungsbericht)
- Präsentation

3. Inhalt des ML

Mögliche Aufbau des ML:

- Hinweis auf welche Abschlussprüfung(en) sich das ML bezieht
- Inhaltsverzeichnis (sofern umfangreiches ML)
- Darstellung der Einzelsachverhalte

Aufbau bei der Darstellung eines Einzelsachverhaltes¹:

- Überschrift/Kurzbezeichnung Sachverhalt
- getroffene Feststellung
- Empfehlung an das Management

Stellungnahme der Geschäftsleitung (sofern erfolgt und gewünscht)

¹ Es sollten auch Feststellungen aus Vorjahr(en) aufgenommen werden, deren Empfehlung noch nicht vom Management umgesetzt wurde (ggf. mit Grund der bisher fehlenden Umsetzung).

Beispielfall „Chaos-GmbH“

Kommunikation mit gesetzlichen Vertretern

#PH0056

Tz

1 **Ergänzende Berichterstattung gegenüber den gesetzlichen Vertretern und des Überwachungsorgans über weitreichende Feststellungen bei der Jahresabschlussprüfung zum xx.xx.xxxx der Chaos GmbH**

2 Sehr geehrte/r Herr/Frau ...,

3 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 20xx der ABC GmbH möchten wir nachfolgend insbesondere auf das interne Kontrollsystem eingehen.

4 Hierunter versteht man sowohl den Organisationsplan als auch sämtliche aufeinander abgestimmte Methoden und Maßnahmen in einem Unternehmen, die dazu dienen, sein Vermögen zu sichern, die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Abrechnungsarten zu gewährleisten und die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschäftspolitik zu unterstützen.

5 Wie auch im vergangenen Jahr stellen wir unsere bei der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Feststellungen, soweit sie keine Berücksichtigung im Prüfungsbericht fanden, in einem gesonderten Management-Letter dar. Dabei haben wir, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess beim Prüfungsablauf zu erzielen, die Punkte des vorjährigen Management-Letters übernommen, soweit diese nicht bereits durch Sie behoben worden sind oder aus anderem Grund für die Jahresabschlussprüfung 200x an Relevanz verloren haben.

6 Bezogen auf unsere Tätigkeit dürfen wir hierzu folgende Punkte ansprechen:

7 **1. Prüfungsbeginn / Umfang der Erstellung**

8 *Für einen reibungslosen Ablauf der Jahresabschlussprüfung ist es aus Effizienzgründen künftig unbedingt anzustreben, dass vor Prüfungsbeginn die Erstellungsarbeiten sämtlicher Einzelabschlüsse abgeschlossen sind, um zeit- und kostenintensive Doppelarbeiten bzw. firmenübergreifende Folgeänderungen zu vermeiden. Insbesondere müssen sämtliche Abschlussbuchungen vorgenommen worden sein (Bonusgutschriften, Steuern des Geschäftsjahres, Tantiemeverpflichtungen, etc.), so dass, falls im Rahmen der Prüfung voll und ganz der Erstellung entsprochen wird, keine weiteren Abschlussbuchungen erforderlich sind. In Fällen, in denen die endgültigen Abrechnungen von Geschäftspartnern noch nicht vorliegen, beispielsweise Bonusabrechnungen, treten sachgerechte Ermittlungen, ausnahmsweise Schätzungen, an die Stelle der endgültigen Werte.*

9 *Schließlich ist es erforderlich, dass bei Prüfungsbeginn abgestimmte, aktuelle Saldenlisten für die Sach- und Personenkonten sowie die entsprechenden Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und gegebenenfalls die dazugehörigen Erläuterungsteile für das zu prüfende Wirtschaftsjahr vorliegen.*

10 *Sofern im Zuge der Jahresabschlusserstellung bereits Ihrerseits Plausibilitätsprüfungen vorgenommen werden, wäre es für unsere Beurteilung Ihres Internen Kontrollsystems (IKS) hilfreich, wenn die Ergebnisse dieser Prüfungshandlungen aus den Jahresabschlussunterlagen ersichtlich wären bzw. uns entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden könnten. Ein funktionierendes IKS in Ihrem Hause bietet uns die Möglichkeit, den Umfang unserer eigenen Stichprobenauswahl zu reduzieren.*

11 **2. Buchungsrichtlinien**

12 *Aufgrund der personellen Organisation der Finanzbuchhaltungsabteilung in Ihrem Hause, wonach verschiedene Sachbearbeiter(innen) jeweils unabhängige Einzelbereiche unterschiedlicher Firmen buchen (Debitoren, Kreditoren, Finanzkonten), erscheint es uns hilfreich, dass einheitliche Buchungsrichtlinien für die Unternehmensgruppe schriftlich fixiert und allen betroffenen Sachbearbeiter(inne)n bekanntgegeben werden.*

Stand: 03.11.2025

- 13 Nur so kann u. E. gewährleistet werden, dass identische Geschäftsvorfälle grundsätzlich einheitlich verbucht werden. Wir möchten dies anhand folgender Beispiele verdeutlichen, die uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der einzelnen Firmen aufgefallen sind:
- 14 - Eingangsrechnungen für EDV-Komponenten werden teilweise in Einzelbeträge für Software, Hardware, GWG usw. aufgeteilt, teilweise werden sie als Gesamtbetrag verbucht. Ebenso werden identische EDV-Bestandteile im Hinblick auf ihre Aktivierungspflicht von einzelnen Sachbearbeiter(inne)n unterschiedlich beurteilt und verbucht.
- 15 - GWG's werden teils auf das entsprechende Bestandskonto, teils auch auf das Aufwandskonto gebucht.
- 16 - Zulassungskosten neuer Fahrzeuge werden teilweise aktiviert, teilweise im Aufwand verbucht.
- 17 - Bei den Bewirtungskosten sollte nicht zuletzt im Hinblick auf die steuerliche Abzugsfähigkeit eine einheitliche Regelung dahingehend getroffen werden, dass echte Kundenbewirtungen auf einem gesonderten Konto verbucht werden.
- 18 - Erträge aus abgeschriebenen Forderungen sind einheitlich auf die dafür vorgesehenen Ertragskonten zu buchen, nicht auf der Habenseite von Aufwandskonten. Auf die zutreffende Abführung der Umsatzsteuer ist dabei besonders zu achten.
- 19 Weitere Einzelsachverhalte, die ggf. in konzerneinheitliche Buchungsrichtlinien Eingang finden sollten, ergeben sich auch aus unseren Ausführungen zu den nachstehenden Punkten.
- 20 **3. Anlagevermögen**
- 21 Im Rahmen der Prüfung des Anlagevermögens ist es erforderlich, dass jeweils Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge des Geschäftsjahres sowie der Abschreibung erstellt werden. Bei den Zugängen ist darauf zu achten, dass auch sämtliche Anschaffungsnebenkosten aktiviert werden. Des Weiteren sollte auch ggf. bereits unterjährig überwacht und festgehalten werden, welche Anlagegüter verschrottet oder wegen Überalterung ausgemustert werden.
- 22 Sofern für die Überwachung gruppeninterner Hard- und Softwareverkäufe - wie mit Ihnen in der Vergangenheit erörtert - ein gesondertes Bestandskonto bei der ABC GmbH geführt wird, ist dies vor Beginn der Jahresabschlussprüfung abzustimmen. So können auch am Bilanzstichtag noch nicht an verbundene Unternehmen weiterberechnete EDV-Komponenten im Rahmen der Vorraterfassung berücksichtigt werden.
- 23 Ebenso sind die unterjährig ausgestellten Materialentnahmescheine im Zuge der Jahresabschlusserstellung vor allem auch im Bereich EDV auf aktivierungspflichtige Anlagegüter zu überprüfen und entsprechend im Anlagevermögen einzubuchen.
- 24 **4. Vorräte**
- 25 Bei der Ermittlung der Gesamtwerte der Inventuren anhand der einzelnen Aufnahmelisten sind die Abschläge zu berücksichtigen.
- 26 Weiterhin sind die Bestände an Heizöl und Vordrucken zum Bilanzstichtag aufzunehmen und zu dokumentieren. Im Übrigen vgl. unsere gesonderten Aktennotizen über die Prüfung der Inventurbewertungen zum 31.12.200x.
- 27 **5. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**
- 28 Vor Prüfungsbeginn sind die einzelwertüberrichtigenden Forderungsbestände zusammenzustellen sowie weitergehende Unterlagen (Schriftwechsel, Rechtsanwaltsschreiben, Kreditversicherung, ggf. Klageunterlagen, etc.) beizufügen. Wir schlagen Ihnen vor, zur Dokumentation und leichten Nachvollziehbarkeit bei der Abschlussprüfung pro wertberichtigtem Forderungsposten jeweils ein gesondertes Arbeitspapier zu erstellen. Daraus sollten sämtliche wertmindernden Umstände ersichtlich sein, z. B. Stand der Kundenforderung an zurückliegenden Bilanzstichtagen sowie zum Erstellungszeitpunkt Zahlungsvereinbarungen, Mahnmaßnahmen, Details über Kreditversicherung, Sicherheiten, etc.
- 29 Einen Entwurf für eine Bewertungsrichtlinie der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben wir, wie von Ihnen in der Besprechung vom 26.07.200x gewünscht, in einer gesonderten Anlage beigelegt.

- 30 Weiterhin sind die am Bilanzstichtag vorhandenen Besitzwechsel aufzulisten und abzustimmen.
- 31 **6. Finanzkonten**
- 32 Die Bestände der Girokonten lt. Finanzbuchhaltung sind regelmäßig mit den Kontoauszügen abzustimmen. Sofern Differenzen auftreten (z. B. aufgrund fehlerhafter Verbuchung von Schuldwechseln), sind diese zeitnah zu klären.
- 33 **7. Rückstellungen**
- 34 Bei der Erstellung der Jahresabschlüsse sind für Zwecke der Bewertung der Pensionsrückstellungen aktuelle Listen der betroffenen Arbeitnehmer zu erstellen und frühzeitig vor Jahresabschlusserstellung Gutachten sowohl für die einzelnen Pensionsrückstellungen als auch für die Unterstützungskasse anzufordern.
- 35 Für die Ermittlung der Urlaubsrückstellungen ist die Saldierung von ausstehendem Urlaub einerseits und zu viel genommenem Urlaub andererseits unzulässig.
- 36 **8. Kreditoren / Wareneinkauf**
- 37 Auskunftsgemäß wurde bei der Verbuchung des Wareneinkaufs im Zeitraum kurz vor bzw. nach dem Bilanzstichtag auf die periodengerechte Zuordnung des Wareneinkaufs geachtet, um Doppel- oder Nichterfassungen im Zusammenspiel mit der Inventur zu vermeiden. Unsere Stichproben im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ergaben jedoch hierbei teilweise Abweichungen von nicht untergeordneter Bedeutung, so dass entsprechende Korrekturposten gebildet wurden.
- 38 Um eine korrekte Berücksichtigung bei der Jahresabschlusserstellung zu ermöglichen, ist es u. E. erforderlich, dass sachkundige Mitarbeiter gesonderte Aufzeichnungen vornehmen, in denen diejenigen Rechnungen vermerkt werden, bei denen Rechnungsdatum und Wareneingang in unterschiedliche Wirtschaftsjahre fallen.
- 39 Hierfür wäre es ggf. hilfreich, wenn nicht nur auf dem jeweiligen Lieferschein, sondern auch auf der dazugehörigen Rechnung Vermerke zum Wareneingang gemacht würden.
- 40 Um ebensolche Periodenverschiebungen im Falle von Direktlieferungen von Ware vom Lieferanten zum Kunden zu vermeiden, sollte verstärkt darauf geachtet werden, dass Wareneinkauf und Umsatzerlös in der gleichen Abrechnungsperiode erfasst werden. Auch hier sollten zu Kontrollzwecken unterstützende Aufzeichnungen geführt werden.
- 41 **9. Erhaltene Anzahlungen auf bestellte Aufträge**
- 42 Von Kunden erhaltene Anzahlungen auf bestellte Aufträge sind auch als solche gesondert zu verbuchen und die Umsatzsteuer ist im Zeitpunkt des Geldeingangs abzuführen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 4 UStG).
- 43 Da für die in 200x erhaltenen Anzahlungen im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung 200x die darauf entfallende Umsatzsteuer in Höhe von EUR 8.769,76 berücksichtigt wurde, ist diese Umsatzsteuer, soweit sie bereits in laufenden Voranmeldungen im Jahr 200x abgeführt wurde, in diesen Voranmeldungen entsprechend zu korrigieren.
- 44 **10. Beteiligte Unternehmen**
- 45 Um Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zutreffend ausweisen zu können, ist eine Zusammenstellung der Personenkonten mit den Salden zum Bilanzstichtag erforderlich.
- 46 **11. Verbundene Unternehmen**
- 47 Die Ausführungen unter Punkt 10. gelten entsprechend für sämtliche Personenkonten aller Unternehmen innerhalb der Firmengruppe. Auf gleichlautende Verbuchungen der Geschäftsvorfälle ist auch im Hinblick auf den Buchungszeitpunkt zu achten.
- 48 Die gegenseitigen Verrechnungskonten sind zu verzinsen und abzustimmen. Differenzen spiegelbildlicher Personen- und Verrechnungskonten führen zu erheblichem Aufwand insbesondere bei der Prüfung des Konzernabschlusses.

- 49 Sofern zwischen verbundenen Unternehmen Darlehen bestehen, sind die belasteten Zinsen, sofern sie nicht zeitnah bezahlt werden, auf das entsprechende Verrechnungskonto zu buchen, um so eine Verzinsung des Liquiditätsvorteils zu gewährleisten.
- 50 Sämtliche konzerninternen Umlagen und sonstige Belastungen sind bereits im Zuge der Jahresabschlusserstellung abzurechnen und zu verbuchen. Für eine Vollständigkeitsprüfung und die Prüfung des Konzernabschlusses wäre darüber hinaus eine Zusammenstellung sämtlicher konzerninterner Umlagen nach Art und Höhe sowie unter Angabe der Gründe und der Ermittlung sinnvoll.
- 51 Es empfiehlt sich aus Gründen der Übersichtlichkeit unabhängig vom jeweiligen Ausweis ein gesondertes Fach für verbundene Unternehmen in den einzelnen Abschlussordnern anzulegen.
- 52 **12. Handelsregister- und Grundbuchauszüge**
- 53 Als Unterlagen für die Jahresabschlussprüfung sind aktuelle Handelsregisterauszüge in beglaubigter Form für die einzelnen Gesellschaften erforderlich. Entsprechendes gilt für Grundbuchauszüge der betrieblichen Grundstücke. Diese sollten rechtzeitig beim jeweiligen Registergericht bzw. Grundbuchamt angefordert werden.
- 54 **13. Bürgerschaftsverpflichtungen**
- 55 Bei der Prüfung der Eventualverbindlichkeiten haben wir festgestellt, dass Bürgerschaftsverbindlichkeiten zugunsten Dritter teilweise bis zur Rückgabe der jeweiligen Bürgschaftsurkunde, d. h. unbefristet, laufen. Da die Kreditinstitute hierfür einerseits Avalprovisionen berechnen, andererseits daraus Vermerkplichten unter der Bilanz bzw. im Anhang resultieren, sollte überprüft werden, ob diese Bürgschaften nicht zwischenzeitlich gelöscht werden können.
- 56 **14. Anhang**
- 57 Die Anhangangaben sind für alle Gesellschaften um die bei der Erstellung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie um die Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB zu ergänzen. Insbesondere müssen bestehende Avalverpflichtungen mit den Bankbestätigungen abgeglichen worden sein.
- 58 **15. Lagebericht**
- 59 Nach den Vorgaben des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer sollten die Lageberichte bereits bei Beginn der Abschlussprüfungen vorliegen, da die Angaben des Lageberichts für die Prüfungsplanung des Jahresabschlusses relevant sein können. Jeder Lagebericht muss zumindest die Pflichtinhalte abdecken, da dieser als eigenständiges Rechnungslegungsinstrument einen mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vergleichbaren Stellenwert einnimmt. Bitte benachrichtigen Sie uns, falls wir Ihnen eine Checkliste zur Erstellung von Lageberichten, die insbesondere die Vollständigkeit des Lageberichts sicherstellt, nachreichen sollen.
- 60 **16. Zeichnungsberechtigungen bei Kreditinstituten**
- 61 Bei der Durchsicht der Bankbestätigungen haben wir erneut festgestellt, dass bei einzelnen Kreditinstituten noch Zeichnungsberechtigungen für bereits ausgeschiedene Mitarbeiter bestehen. Diese sollten gelöscht werden, sofern zwischenzeitlich noch nicht geschehen.
- 62 Selbstverständlich sind wir gerne bereit, Ihrem Wunsch entsprechend weitere Informationen zu den einzelnen Punkten zu geben bzw. mit Ihnen gemeinsam Lösungskonzepte zu erarbeiten.
- 63 Mit freundlichen Grüßen

Leitfaden zur mündlichen Berichterstattung des Abschlussprüfers über die Jahres- (und Konzern-) -abschlussprüfung 20XX im Aufsichtsgremium

INHALTSVERZEICHNIS

I. Berichterstattung über die Prüfung

1. Gegenstand, Umfang und Ergebnis der Prüfung
2. [Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (relevant: AktG)]
3. Bedeutsame Feststellungen [ggf. Erläuterung zu Prüfungsschwerpunkten des Aufsichtsrats]
4. Nicht korrigierte falsche Darstellungen

II. Ausblick: Gesetzesänderungen und Co.

1. Wesentliche Neuerungen durch das [Gesetz]
2. [Überblick EU-Abschlussprüferreform]

Hinweis:

Es muss im Einzelfall beurteilt werden, ob und in welchem Umfang die hier aufgeführten Themen für den Aufsichtsrat / die Gesellschafterversammlung bedeutsam sind und deshalb in die Berichterstattung aufzunehmen sind.

I. Berichterstattung über die Prüfung

1. Gegenstand, Umfang und Ergebnis der Prüfung

Bestellung:

- Wahl zum Abschlussprüfer am [TT.MM.JJJJ]; Beauftragung mit Schreiben vom [TT.MM.JJJJ] durch [XXX]

Prüfungsgegenstand:

- Prüfung des Jahresabschlusses nach [HGB, IFRS, gem. Gesellschaftsvertrag ...]
- Reporting Packages nach [HGB, IFRS] für Zwecke der Einbeziehung in den Konzernabschluss der [Name, Gesellschaft]
- [...]

Prüfungsumfang der Konzernabschlussprüfung

- ...
- ...

Prüfungsergebnis:

- Jahresabschluss nach [HGB, IFRS] der [Name Gesellschaft]: [eingeschränkter, uneingeschränkter] Bestätigungsvermerk mit Datum vom [TT.MM.JJJJ]; [Begründung bei Einschränkung]
- [...]

2. [Unabhängigkeit des Abschlussprüfers (relevant: AktG)]

Angaben zur Unabhängigkeit gemäß § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG:

- Umstände, die eine Befangenheit des Abschlussprüfers besorgen lassen:
xxx

- Zusätzliche Leistungen neben den Abschlussprüfungsleistungen:
xxx

Fazit: Wir haben bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Regelungen zur Unabhängigkeit beachtet.

3. Bedeutsame Feststellungen [ggf. Erläuterung zu Prüfungsschwerpunkten des Aufsichtsrats]

Feststellung	Empfehlung
[Beschreibung der Feststellung und Auswirkung auf den Jahresabschluss]	[Empfehlung und ggf. Stellungnahme des Managements]

Festgelegte Prüfungsschwerpunkte	Prüfungsergebnis
[Beschreibung der mit dem AR vereinbarten Prüfungsschwerpunkte]	[Beschreibung der Prüfungsergebnisse / der gewonnen Erkenntnisse]

4. Nicht korrigierte falsche Darstellungen

Nicht korrigierte falsche Darstellungen	Auswirkungen auf: GuV (Position)	Auswirkungen auf: Bilanz Aktiva (Position)	Auswirkungen auf: Bilanz Passiva (Position)
Wesentliche nicht korrigierte falsche Darstellungen			
Zusammengefasste nicht korrigierte falsche Darstellungen, die nicht wesentlich sind			
Gesamtsumme			

Stand: 03.11.2025

II. Ausblick: Gesetzesänderungen und Co.

1. Wesentliche Neuerungen durch das [Gesetz]

Geltungszeitpunkt:

- Das XY-Gesetz ist erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.20xx beginnen, anzuwenden.

Hintergrund:

- Das XYZ-Umsetzungsgesetz setzt die EU-Bilanzrichtlinie 20xx/xy/EU vom 26.10.20xx in deutsches Recht um.
- Änderungen des HGB, des PubLG, des AktG, des GmbHG und der zugehörigen Einführungsgesetze
- Vielzahl von Einzeländerungen, deren Auswirkungen für jede Gesellschaft individuell untersucht werden müssen

Die [xx] wesentlichen Änderungen für die [Name, Gesellschaft]:

- Neue Definition der Umsatzerlöse, mit der Folge ...
- Neue Festlegung der Größenklassen Einteilung, mit der Folge ...
- ...

2. ...

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung: JA und LB	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:	Datum:	
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Sonstige Rückstellungen Rückstellungskatalog (Kurzversion)			

Verzeichnis der Sonstigen Rückstellungen (Kurzversion)

Nr.	Fragen	Prüfer	☐	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
1.	Ansprüche Arbeitnehmer (Auswahl)						
1.1	Abfindungen (ohne Sozialplan)						
1.2	Altersteilzeit						
1.3	Ausbildungskosten (Übernahme durch Arbeitgeber)						
1.4	Gehälter, 13.14. Monatsgehalt, Sondervergütungen (Prämien) Weihnachtsgratifikation						
1.5	Jubiläumszuwendungen (Treuegelder)						
1.6	Lohnfortzahlung im Krankheitsfall						
1.7	Reisekosten						
1.8	Resturlaubslohn / -gehalt, Überstundenvergütung, Gleitzeitkonto						
1.9	Schwerbehindertenabgabe (Pflichtsätze)						
1.10	Sozialplanverpflichtung						
1.11	Tantiemen / Gratifikationen						
1.12	Urlaubsgeld						
1.13	Vorruhestandsvergütung						
1.14							
2.	Drohende Risiken						
2.1	Bürgschaftsverpflichtungen, Haftung für Verbindlichkeiten Dritter						
2.2	Gewährleistungsabkommen						
2.3	Wechselobligo						
2.4							

Stand: 03.11.2025

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	☐	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
3.	Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften						
3.1	Verkaufs- oder Abnahmeverpflichtungen						
3.2	Options- / Devisentermingeschäfte						
3.3	Leasingverpflichtungen						
3.4	Mietverträge						
3.5							
4.	Einkaufsbereich / Eingangsabgaben						
4.1	Ausstehende Rechnungen (Waren-, Leistungseingang ohne Rechnung)						
4.2	Einfuhrumsatzsteuer						
4.3	Zoll						
4.4							
5.	Gewährleistungsverpflichtungen						
5.1	Geltend gemachte Ansprüche						
5.2	Zu erwartende Ansprüche mit Rechtspflicht, Kulanzverpflichtungen						
5.3							
6.	Handelsvertreteransprüche						
6.1	Ausgleichsanspruch nach § 89 HGB (entstanden, künftig)						
6.2	Ausstehende Vergütungsverpflichtungen						
6.3	Nebenleistungen zu Vergütungen (Reisekostenersatz, etc.)						
6.4							
7.	Kosten Rechnungslegung / Jahresabschluss						
7.1	Erstellung des JA						
7.2	Prüfung des JA (bei Mutterunternehmen: auch das KoA)						
7.3	Offenlegung des JA (Handelsregister, Bundesanzeiger)						
7.4	Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen						
7.5							
8.	Kundenansprüche						
8.1	Bonizahlungen, Rabatte						
8.2	Gutschriften z. B. für Rückgaben / Retouren						
8.3	Nachlieferungen (kostenlose, verbilligte), Nachlässe						
8.4							

Stand: 03.11.2025

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	☐	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
9.	Leistungen, die empfangen aber noch nicht berechnet wurden						
9.1	Lizenzen						
9.2	Beraterhonorare						
9.3	Gebühren für Patente, Warenzeichen						
9.4							
10.	Prozesskosten						
10.1	Anwaltskosten (eigene und gegnerische)						
10.2	Gegnerische Ansprüche						
10.3	Verfahrenskosten						
10.4							
11.	Sonstige (alphabetisch)						
11.1	Abbruchkosten / -verpflichtung						
11.2	Abrechnungskosten / -verpflichtung						
11.3	Aufsichtsratsvergütung						
11.4	Beiträge (Berufsgenossenschaft, Verbände, Kammern, Pensionssicherungsverein)						
11.5	Betriebsprüfungskosten						
11.6	Finanzierungskosten (Darlehenszinsen, Kreditzinsen, Stundungszinsen (u. a. Finanzamt))						
11.7	Finanzinstrumente (Devisen-, Swapgeschäfte)						
11.8	Haftung im Unternehmensverbund (Konzernhaftung)						
11.9	Pachtverträge (Erneuerungs- und Entfernungsverpflichtung)						
11.10	Partiarische Darlehen, Stille Beteiligungen (Vergütungen)						
11.11	Produkthaftung / Produzentenhaftung						
11.12	Raumkosten (Mieten, Nebenkosten, etc.)						
11.13	Rechts- und Beratungskosten, Honorare (Anwalt, Steuerberater, Unternehmensberater, etc.)						
11.14	Schadenersatzverpflichtungen (anhängige, drohende Ansprüche)						
11.15	Umweltschutzverpflichtungen (Abfallverwertung / -beseitigung, Dekontaminationsmaßnahmen, Rekultivierungsverpflichtungen)						
11.16	Unterlassene Instandhaltungen, die im Laufe der ersten drei Monate des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden						

Nr.	Fragen / zu kommunizierende Sachverhalte	Prüfer	☐	entf.	ja	nein	Weitergehende Antworten / Bemerkungen
11.17	Verlustausgleichsverpflichtung (Verlustübernahmeverpflichtung (EAV), Nachschussverpflichtungen)						
11.18	Versicherungsbeiträge (Prämieverpflichtungen, -rückstände)						
11.19	Wechselobligo						
11.20	Werbekosten (Werbekostenzuschüsse; Messekosten, etc.)						
11.21	Zuschüsse (Rückzahlungsverpflichtung)						
11.22							

WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung: JA und LB	Stichtag:	Hz. Prüfer:	ggf. Hz. Prüfungsleiter:	ggf. Hz. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:		
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:	Prüffeld: Sonstige Rückstellungen Rückstellungskatalog (Langversion)			

Verzeichnis der Sonstigen Rückstellungen (Langversion)

Bearbeitung beendet? ☐

Nr. Prüfungshandlungen		entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg. Größe + Komple- xität	☐ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
1.	Ansprüche Arbeitnehmer					
1.1	Abfindungen (ohne Sozialplan)					
1.2	Altersteilzeit					
1.3	Arbeitslosengeld					
1.4	Ausbildungskosten					
1.5	Beihilfen (Pensionäre)					
1.6	Deputate					
1.7	Erfindervergütungen					
1.8	Gehälter, 13./14. Monatsgehalt					
1.9	Jubiläumszuwendungen (Treuegelder)					
1.10	Lohnfortzahlung im Krankheitsfall					
1.11	Mutterschutz					
1.12	Prämien					
1.13	Reisekosten					
1.14	Resturlauslohn / -gehalt					
1.15	Schwerbehindertenabgabe (Pflichtsätze)					
1.16	Sondervergütungen					
1.17	Sozialplanverpflichtungen					
1.18	Tantiemen / Gratifikationen					
1.19	Überstundenvergütungen / Gleitzeitüberhänge					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg.Größe Komple- xität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
1.20	Urlaubsgeld					
1.21	Vorruhestandsvergütung					
1.22	Weihnachtsgratifikation					
1.23	Anpassung laufender Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gem. § 16 BetrAVG					
1.24						
2.	Beiträge					
2.1	Berufsgenossenschaft					
2.2	IHK					
2.3	Verband					
2.4						
3.	Drohende Risiken					
3.1	Bürgschaften					
3.2	Gewährleistungsverträge					
3.3	Haftung für Verbindlichkeiten Dritter					
3.4						
4.	Drohende Verluste aus schwebenden Geschäften					
4.1	Aus Einkaufsverpflichtungen (Beschaffungsgeschäfte)					
4.2	Aus Options- / Devisentermingeschäften					
4.3	Aus Dienstverträgen					
4.4	Aus Leasingverpflichtungen					
4.5	Aus Mietverträgen					
4.6	Aus Verkaufsverträgen					
4.7	Aus Werkverträgen					
4.8						

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg. Größe Komple- xität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
5.	Einkaufsbereich / Eingangsabgaben					
5.1	Abfertigungsgebühren					
5.2	Einfuhrumsatzsteuer					
5.3	Eingangsfrachten					
5.4	Leistungseingang ohne Rechnung					
5.5	Wareneingang ohne Rechnung					
5.6	Zoll					
5.7						
6.	Gewährleistungsverpflichtung					
6.1	Geltend gemachte Ansprüche					
6.2	Latente Ansprüche mit Rechtspflicht					
6.3	Kulanzverpflichtungen					
6.4						
7.	Handelsvertreteransprüche					
7.1	Ausgleichsanspruch nach § 89 HGB (entstanden, künf- tig)					
7.2	Bonus					
7.3	Laufende Provisionen					
7.4	Nachlässe					
7.5	Nachlieferung					
7.6	Rückgabe					
7.7	Skonto					
7.8	Sonderprovision					
7.9	Spesen					
7.10						

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg.Größe Komple- xität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
8.	Jahresabschlusskosten					
8.1	Aufbewahrungspflicht von Geschäftsunterlagen					
8.2	Buchung laufender Geschäftsvorfälle					
8.3	Erstellung des JA					
8.4	Offenlegung des JA (Handelsregister, Bundesanzeiger)					
8.5	Prüfung des JA (bei Mutterunternehmen: auch des KoA)					
8.6						
9.	Kundenansprüche					
9.1	Bonusschuld / Rabatte					
9.2	Gutschriften					
9.3	Nachlässe					
9.4	Nachlieferungen (kostenlose, verbilligte)					
9.5	Provisionen (Honorare)					
9.6	Rückgaben / Retouren					
9.7	Skonti					
9.8						
10.	Leistungen, die empfangen aber noch nicht berech- net wurden					
10.1	Bauleistungen					
10.2	Honorare					
10.3	Maklergebühren					
10.4						
11.	Lizenzgebühren					
11.1	Einmallizenzen					
11.2	Laufende Lizenzen					
11.3						

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg. Größe Komple- xität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
12.	Patente					
12.1	Erwerbskosten					
12.2	Patentverletzung / Urheberrechtsverletzung					
12.3	Warenzeichen					
12.4						
13.	Pensionssicherungsverein					
13.1	Laufende Beiträge					
13.2	Künftige Beiträge					
13.3						
14.	Postkosten					
14.1	Erweiterungen					
14.2	Gebühren (laufend, einmalig)					
14.3	Installation					
14.4	Miete					
14.5						
15.	Prozesskosten					
15.1	Anwaltskosten					
15.2	Gegnerische Ansprüche					
15.3	Gegnerische Kosten					
15.4	Gerichtskosten					
15.5	Interne Kosten					
15.6						
16.	Raumkosten					
16.1	Ablösungen					
16.2	Ersatzleistungen					
16.3	Heizkosten					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg.Größe Komple- xität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
16.4	Miete					
16.5	Mietnebenkosten					
16.6	Stromkosten					
16.7	Wasserkosten					
16.8						
17.	Rechts- und Beratungskosten					
17.1	Anwaltshonorare					
17.2	Bußgeld					
17.3	Gebühren					
17.4	Gerichtskosten					
17.5	Säumniszuschläge					
17.6	Steuerberater (externer)					
17.7	Strafen					
17.8	Technischer Berater					
17.9	Unternehmensberater					
17.10						
18.	Schadenersatzverpflichtungen					
18.1	Geltend gemachte Ansprüche					
18.2	Drohende Ansprüche					
18.3						
19.	Umweltschutzverpflichtungen					
19.1	Abfallverwertung / -beseitigung					
19.2	Altfahrzeugentsorgung / Altreifen					
19.3	Altlastensanierung (Kontamination)					
19.4	Anpassungsverpflichtung zur Schadensverhütung (BImSchG)					
19.5	Entsorgung bestrahlter Brennelemente (Atomanlagen)					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg. Größe Komple- xität	Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
19.6	Gefahrenabwehrverpflichtung					
19.7	Rekultivierungsverpflichtung (gesetzlich, vertraglich)					
19.8	Rücknahmeverpflichtung					
19.9						
20.	Verlустаusgleichsverpflichtung					
20.1	Verlustübernahmeverpflichtung (EAV)					
20.2	Nachschussverpflichtung					
20.3						
21.	Versicherungen					
21.1	Prämienerhöhungen					
21.2	Prämienrückstände					
21.3	Sonderprämien					
21.4						
22.	Werbekosten					
22.1	Ausstellungskosten					
22.2	Messekosten					
22.3	Werbekostenzuschüsse					
22.4						
23.	Zinsen					
23.1	Aussetzungszinsen					
23.2	Bankzinsen					
23.3	Darlehenszinsen					
23.4	Kreditzinsen					
23.5	Stundungszinsen					
23.6						
24.	Zuschüsse (Rückzahlungsverpflichtung)					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg. Größe Komple- xität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
24.1	Baukostenzuschüsse					
24.2	Ertragszuschüsse					
24.3						
25.	Sonstige (alphabetisch)					
25.1	Abbruchkosten / -verpflichtung					
25.2	Abraumbeseitigung					
25.3	Abrechnungskosten / -verpflichtung (§ 14 VOB/B)					
25.4	Abschlussgebühren für Bausparverträge					
25.5	Arzneimittelhersteller					
25.6	Aufsichtsratsvergütung					
25.7	Ausstehende Rechnungen					
25.8	Bergbauwagnisse					
25.9	Bergschäden (Gruben- und Schachtversatz)					
25.10	Betriebsprüfungskosten					
25.11	Datenschutz (Verpflichtungen aus Verstößen)					
25.12	Datenzugriff der Finanzverwaltung (GDPdU)					
25.13	Dividendengarantie					
25.14	Finanzinstrumente (Devisen-, Swapgeschäfte)					
25.15	Geschäftsverlegung					
25.16	Herstellungskostenbeiträge					
25.17	Inzahlungnahme					
25.18	Kauf auf Probe oder mit Rückgaberecht					
25.19	Konzernhaftung					
25.20	Leergut					
25.21	Pachtverträge (Erneuerungs- und Entfernungsverpflichtung)					
25.22	Partiarische Darlehen (Gewinngutschrift)					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg. Größe Komple- xität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
25.23	Produkthaftung / Produzentenhaftung					
25.24	Stille Gesellschaft (Gewinnanteil)					
25.25	Unterlassene Instandhaltungen, die bis zum Ablauf des dritten Monats des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden					
25.26	Wechselobligo					
25.27	Wechselobligo					
25.28	Wiederaufforstungskosten					
25.29						
25.30						
25.31						
25.32						
26.	Aufwandsrückstellungen (Passivierungswahlrecht) (bis BilMoG, entfällt nach BilMoG ersatzlos)					
26.1	Abbruchkosten					
26.2	Entsorgungsmaßnahmen					
26.3	Firmenjubiläen					
26.4	Generalüberholungen					
26.5	Großreparaturen					
26.6	Inspektionen / Sicherheitsinspektionen (vorgeschriebene)					
26.7	Schadensbeseitigung					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	Ja	Nein	Nicht erforder- lich wg.Größe Komple- xität	☒ Bemerkungen Ja, s. letzte Seite
26.8	Unterlassene Instandhaltungen, die ab dem vierten, aber bis maximal zum Ende des zwölften Monats des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden					
26.9						

Praxishilfe 7/2

[illegible]

Praxisfall 1: Quahog Anlagenbau AG

Sachverhalt

Peter Griffin ist neuer Vertriebsmitarbeiter bei der Quahog Anlagenbau AG (Bilanzstichtag: 31. Dezember 01).

Stolz verkauft Peter Griffin seine erste Anlage an einen Kunden zu einem Festpreis von 25.000 GE. Der Vertrag wurde rechtskräftig am 1. Dezember 01 geschlossen. Vereinbarter Liefertermin (Betriebsübergabe) ist der 15. Dezember 02. Aufgrund der derzeitigen, sehr guten Auslastung kann die Quahog Anlagenbau AG jedoch erst in 02 mit der Produktion beginnen.

Peter Griffin spricht in einem Meeting Controller Dan Quagmire an. Quagmire schätzt die variablen Produktionskosten für die Anlage auf 20.000 GE. Gemeinkosten des Produktionsbereichs entstehen voraussichtlich in Höhe von 10.000 GE. Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten fallen voraussichtlich in Höhe von 5.500 GE an. Das Controlling rechnet mit Kostensteigerungen und einem Zinssatz von je 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt in der Handels- und Steuerbilanz der Quahog Anlagenbau AG zum 31. Dezember 01 zu bilanzieren?

- Ansatz
- Bewertung
- Ausweis

Stand: 03.11.2025

Praxisfall 2: Schlaumeier GmbH

Sachverhalt

Seit 01 schließt die Schlaumeier GmbH keine Versicherung für den Untergang bzw. die Beschädigung des eigenen Transportgutes mehr ab. Der Geschäftsführer erzählt Ihnen, dass er hierdurch 15.000 GE pro Jahr spart.

Nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit weiß die Gesellschaft, dass im Durchschnitt alle fünf Jahre mit einem größeren Unfall gerechnet werden muss. Die Schäden am eigenen Transport betragen zwischen 20.000 GE und 100.000 GE.

Ein laufzeitäquivalenter Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 01 in der Handels- und Steuerbilanz zu behandeln?

Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG

Sachverhalt

Bei der Renovierung einer Produktionshalle im Juni 01 der Stan Smith GmbH & Co. KG wurde festgestellt, dass der Boden unter der Halle durch ausgelaufenes Öl großflächig kontaminiert wurde. Der Geschäftsführer der Stan Smith GmbH & Co. KG meldet das der zuständigen Behörde im Juni 01.

Im Dezember 01 erreicht den Geschäftsführer ein Schreiben der Behörde (Verwaltungsakt), in dem die Unternehmung aufgefordert wird, den belasteten Boden bis Ende 03 zu dekontaminieren.

Laut Kostenvoranschlag eines Spezialisten betragen die Sanierungskosten rund GE 500.000. Der Zinssatz beträgt 5 %

Fragestellung

Ist in der Handels- und Steuerbilanz der Stan Smith GmbH & Co. KG eine Rückstellung anzusetzen?

Stand: 03.11.2025

Praxisfall 4: Bruchbude OHG

Sachverhalt

Die Bruchbude OHG nutzt zur Herstellung von Zahnrädern eine Maschine. Kurz vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01 wird diese Maschine durch eine Unachtsamkeit eines Mitarbeiters beschädigt.

Die für die Reparatur beauftragte Unternehmung Tüftler eK kann erst in 02 die Arbeiten durchführen. Da die Teile auch von einer anderen Maschine produziert werden können, überlegt sich die Geschäftsleitung, wann sie die Maschine reparieren lassen soll.

Tüftler eK bietet zwei Zeiträume an, in der sie die Maschine reparieren kann:

- a. Monat Februar 02: Kostenvoranschlag: GE 50.000
- b. Monat Mai 02: Kostenvoranschlag: GE 45.000

Fragestellung

Die Geschäftsleitung zögert mit der Auftragsvergabe und möchte von Ihnen wissen, welche Auswirkungen beide Alternativen für die Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 haben.

Stand: 03.11.2025

Praxisfall 5: New Business GmbH

Sachverhalt

Aus der Personalabteilung hat Herr Fraglich (Leiter Rechnungswesen) für die Jahresabschlusserstellung 01 eine anonymisierte Liste erhalten.

Auf dieser Liste wird ein Mitarbeiter aufgeführt, dem noch zehn Tage Urlaub für 01 zustehen. Der Mitarbeiter erhält monatlich eine Vergütung von GE 4.000, ein einmalig gezahltes Urlaubsgeld von GE 2.000 sowie eine Tantieme von GE 5.000. Zudem erhält der Mitarbeiter Sachbezüge (KfZ-Überlassung) in einem Wert von ca. GE 500 pro Monat.

Herr Fraglich hat interne Auswertungen aus dem Personal vorliegen, die von 220 Arbeitstagen pro Jahr ausgehen. Der Mitarbeiter nimmt die zehn Tage "Alturlaub" im Februar 02.

Fragestellung

Wie ist die **Urlaubsrückstellung** in **Handels- und Steuerbilanz** zu bewerten?

Praxisfall 6: Prüferdialog zu Rückstellungen

Sachverhalt

Prüfungsassistent Fleißig ist schon seit 2 Jahren bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Wir prüfen genau“ GmbH und wird nun das erste Mal bei der Prüfung der „Möbel und Holz GmbH“ mit der Prüfung der Rückstellungen beauftragt. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Kaiser erläutert ihm nochmal knapp seine Aufgaben:

1. Beurteilung der **Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen
2. Ermittlung **Wesentlichkeitsgrenze**
3. Planung sachliches Prüfungsprogramm (Darstellung **aussagebezogene Prüfungshandlungen**)
4. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen unter dem Aspekt der Wesentlichkeit:
 - Liste der **zu korrigierenden Fehler** („Nachbuchungsliste“)
 - Liste der **nicht zu korrigierenden Fehler** (für zusammenfassende Betrachtung)

Aus seiner Erfahrung weiß **Prüfungsassistent Fleißig**, dass er wichtige, risikorelevante Informationen am ehesten von dem Geschäftsführer einer Firma bekommt. Deshalb will er seine Prüfung mit der Befragung des **Geschäftsführers Herrn Baumann** beginnen. Folgendes Gespräch hat sich dabei ergeben:

1. Guten Morgen Herr Baumann. Ich möchte mich heute mit den Rückstellungen beschäftigen. Dabei habe ich an die aktuelle Wirtschaftslage gedacht. Wie wirken sich denn die momentan **explodierenden Energiepreise** auf Ihr Unternehmen aus?
2. Guten Morgen Herr Fleißig, Das freut mich, dass Sie das fragen. Denn Sie müssen wissen: ich bin ein sehr vorausschauender, vorsichtig agierender Kaufmann. Schon vor Beginn des Ukrainekriegs im Februar 02 waren die Energie- und Rohstoffpreise ja schon auf einem sehr hohen Niveau. Viele meiner Geschäftspartner wollten abwarten und haben auf eine Entspannung des Marktes gehofft. Aber ich war schlauer und habe mir noch im Januar für einen Zeitraum von 2 Jahren die Strompreise auf moderatem Niveau durch einen Langfristvertrag gesichert.
3. Da waren Sie sehr vorausschauend und clever! Das muss man Ihnen lassen! Glückwunsch! Aber im Maschinenbau sind Sie ja auch abhängig von **anderen Rohstoffpreisen**, deren Lieferfähigkeit und Preisentwicklung in diesem Jahr vielen Betrieben Probleme bereitet. Konnten Sie da auch Vorsorge treffen?
4. Ich muss zugeben: Die Vorsorge ist mir leider nicht in allen Bereichen gelungen. Da unser Maschinenbau sehr energieintensiv ist und wir deshalb viel Gas benötigen, trifft uns die extreme Preissteigerung beim Gas sehr empfindlich. Auch die anderen Rohstoffpreise wachsen momentan leider ins Unermessliche. Aber ich bin laufend dran, die Preissteigerungen auch in die laufenden Verkaufsverhandlungen einfließen zu lassen.
5. Gibt es denn Langfristverträge, bei denen Sie mit der Herstellung der Maschinen noch im alten Jahr begonnen haben. Die endgültige Auslieferung erfolgt aber erst im neuen Jahr?
Wenn ja: könnte ich da die Verträge und die Kostenträgerrechnung mit den aufgelaufenen Herstellungskosten sowie der Kostenprognose fürs nächste Jahr bekommen?
6. Wir haben im Februar leider noch einen Vertrag mit festem Verkaufspreis abgeschlossen. Mit der mit der **Tippex GmbH & Co. KG**. Da muss ich erst den Controller Maier fragen. Der hat die ganzen Unterlagen zu dem Vertrag und die Kalkulationen. Wir haben auch schon mal eine Hochrechnung gemacht. Holen Sie sich doch einfach schon mal einen Kaffee. Er bringt Ihnen die Unterlagen dann ins Prüferzimmer.

Stand: 03.11.2025

7. In Gedanken: „Dann muss ich mir mal im Prüferzimmer ein paar Minuten Zeit nehmen, um über das Gespräch nachzudenken. Da könnten doch ein paar Risiken für die Bilanzierung in dem Vertrag stecken...“

Unterlagen der Möbel und Holz GmbH

Unterlagen aus dem Jahresabschluss	31.12.02 EUR	31.12.01 EUR
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	500.000,00	300.000,00
- unfertige Erzeugnisse	42.500,00	45.000,00
- fertige Erzeugnisse	0,00	0,00
Vorräte	542.500,00	345.000,00
Bilanzsumme	1.000.000,00	1.100.000,00
Umsatzerlöse	3.000.000,00	4.000.000,00
Jahresüberschuss	1.200.000,00	790.000,00

Prüfer Fleißig erhält von Controller Maier verschiedene Dokumente. Unter anderem ist ein **Vertrag** mit dem Kunden **Tippex GmbH & Co. KG** dabei:

Vertrag zwischen der

Möbel und Holz GmbH (Lieferant)

und

Tippex GmbH & Co. KG (Kunde)

§ 1 Liefergegenstand

Wir verpflichten uns, spätestens am **15.12.03** eine Maschine entsprechend Ihren Konstruktionsvorgaben vom 19.01.02 herzustellen und in Ihrem Werk in Gaggenau zu montieren und in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

§ 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis für die Maschine beträgt **100.000 EUR** zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer

.....

§ 9 Gewährleistung

Wir sichern Ihnen zu, dass die Maschine in einwandfreiem Zustand ausgeliefert wird.

...

Baden-Baden, 05.02.02

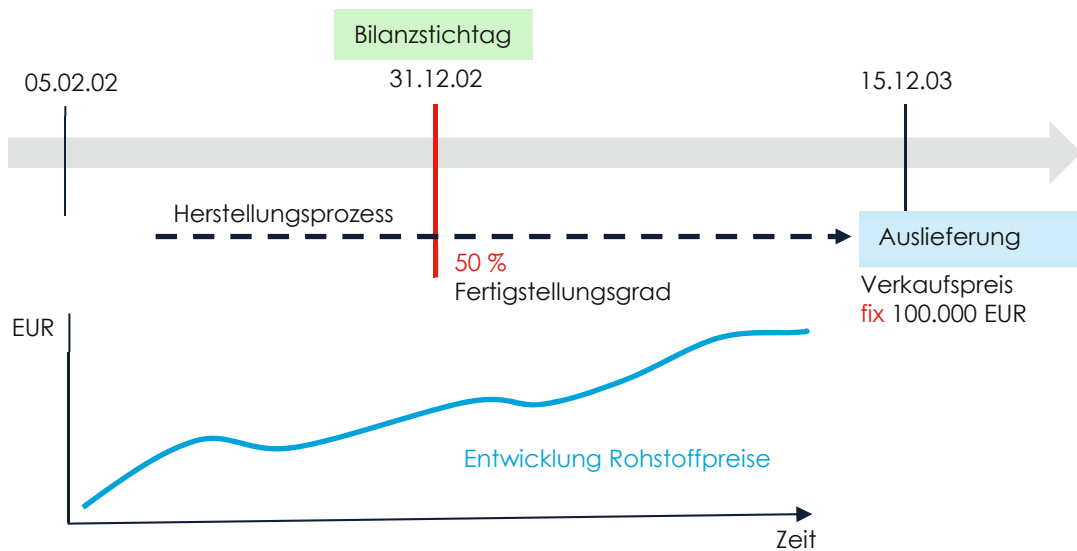
Prüfer Fleißig schaut sich die überlassenen Dokumente und Berechnungen durch und sammelt folgende Informationen:

Bis zum 31.12.02 sind **50 %** der Herstellungsarbeiten erledigt (zu ursprünglich geplanten Herstellungskosten für die 50 % rd. i. H. v. EUR 43.000,00). Bis zur Auslieferung Ende 03 werden aufgrund von Preissteigerungen voraussichtlich Herstellungskosten auf Basis von Vollkosten in Höhe von insgesamt EUR 150.000,00 anfallen. Im Rahmen der Auslieferung fallen noch allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten in Höhe von EUR 4.250,00 und Aufwendungen für Verpackungsmaterial von EUR 5.000,00 an.

Der kalkulierte Gewinnzuschlag beträgt EUR 5.750,00.

Ansatz der unfertigen Erzeugnisse

Maschine für Kunde Tippex	EUR
Endgültige Auftragssumme (ohne Ust.)	100.000,00
abzgl. nicht aktivierungsfähige Vertriebskosten	-5.000,00
abzgl. nicht zu aktivierende Gemeinkosten	-4.250,00
abzgl. Gewinnaufschlag	-5.750,00
= Wert der Herstellungskosten der Maschine	85.000,00
x Fertigstellungsgrad	50,00 %
= Bilanzansatz der unfertigen Erzeugnisse	42.500,00

Darstellung Vertragsentwicklungen mit Tippex GmbH & Co. KG im Zeitablauf

Aus dem Gespräch mit Herrn Baumann und den Unterlagen von Hr. Maier hat Prüfer Fleißig schon ein paar Inhaltspunkte für **Risiken** für falsche Darstellungen im Abschluss erhalten.

Fragestellung**Aufgabe 1:**

Welche Anhaltspunkte für Risiken gibt es? Analysieren Sie die Risiken aus dem vorgelegten Vertrag.

Aufgabe 2:

Ermitteln Sie die Wesentlichkeitsgrenze.

Aufgabe 3:

- 3.1 Legen Sie die Reaktionen auf die Risiken (mögliche Prüfungshandlungen) fest.
- 3.2 Beurteilen Sie die Feststellungen inkl. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen.
- 3.3 Erstellen Sie eine Schlussfolgerung für das Prüfungsergebnis.

Lösungshinweise zu Praxisfall 1: Quahog Anlagenbau AG

Sachverhalt

Peter Griffin ist neuer Vertriebsmitarbeiter bei der Quahog Anlagenbau AG (Bilanzstichtag: 31. Dezember 01).

Stolz verkauft Peter Griffin seine erste Anlage an einen Kunden zu einem Festpreis von 25.000 GE. Der Vertrag wurde rechtskräftig am 1. Dezember 01 geschlossen.

Vereinbarter Liefertermin (Betriebsübergabe) ist der 15. Dezember 02. Aufgrund der derzeitigen, sehr guten Auslastung kann die Quahog Anlagenbau AG jedoch erst in 02 mit der Produktion beginnen.

Peter Griffin spricht in einem Meeting Controller Dan Quagmire an. Quagmire schätzt die variablen Produktionskosten für die Anlage auf 20.000 GE. Gemeinkosten des Produktionsbereichs entstehen voraussichtlich in Höhe von 10.000 GE. Allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten fallen voraussichtlich in Höhe von 5.500 GE an. Das Controlling rechnet mit Kostensteigerungen und einem Zinssatz von je 5 %.

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt in der Handels- und Steuerbilanz der Quahog Anlagenbau AG zum 31. Dezember 01 zu bilanzieren?

- Ansatz
- Bewertung
- Ausweis

Lösungshinweise

Lösung Handelsbilanz

1. Eine Drohverlustrückstellung ist dann zu bilden, wenn das zu künftigen Verlusten führende Ereignis im Entstehen begriffen ist. Vertragsabschluss (= **rechtliche Verpflichtung**) für die Erstellung/Lieferung der Anlage war der 1. Dezember 01, also **vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01.**

Beide Seiten haben die Vertragsverpflichtungen bis zum Bilanzstichtag noch nicht erfüllt (**schwebendes Geschäft**). Aus dem Geschäft **droht ein Verlust**, da der fixe Kaufpreis unter den geschätzten Kosten liegt.

In der Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 ist nach § 249 Abs. 1 S. 1 HGB eine Drohverlustrückstellung auszuweisen. Die vorrangige Vorratsabwertung scheidet im vorliegenden Fall aus.

2. Nach **§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB** sind Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen **Erfüllungsbetrages** anzusetzen.

Gemäß IDW RS HFA 4 Tz. 33 ff. ist bei der Ermittlung der Drohverluste von den auf das schwebende Geschäft aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten auszugehen (**Vollkosten**). Als Vollkosten sind dabei die **Einzel- und Gemeinkosten des Produktionsbereichs** sowie eventuelle **direkt zurechenbare Sondereinzelkosten des Vertriebs** und sonstige, **direkt zurechenbare Kosten** (z. B. Lagerkosten), **nicht jedoch allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten zu verstehen**.

Die allgemeinen Verwaltungs- und Vertriebskosten von 5.500 GE sind nicht zu berücksichtigen!

Am Abschlussstichtag **vorhersehbare zukünftige Preis- und Kostenänderungen**, die sich auf die Höhe des zu erwartenden Verlustes auswirken, sind dementsprechend bei der Ermittlung des drohenden Verlustes zu berücksichtigen, sofern sie auf begründeten Erwartungen beruhen. Die Kosten- und Preissteigerungen sind mit 5 % anzusetzen.

Die Restlaufzeit beträgt weniger als ein Jahr. Eine **Abzinsung** nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB ist **nicht vorzunehmen**.

Erwartete Erträge aus dem Absatzgeschäft	GE	25.000
./. bereits aktivierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten	GE	0
./. noch entstehende Aufwendungen unter Berücksichtigung der Kostensteigerung 5 %	GE	31.500
= Drohende Verluste	GE	6.500

Die Rückstellung für drohende Verluste aus Absatzgeschäften ist mit 6.500 GE unter den sonstigen Rückstellungen auszuweisen.

Lösung Steuerbilanz

Nach § 5 Abs. 4a Satz 1 EStG dürfen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften nicht gebildet werden.

Stand: 03.11.2025

Lösungshinweise zu Praxisfall 2: Schlaumeier GmbH

Sachverhalt

Seit 01 schließt die Schlaumeier GmbH keine Versicherung für den Untergang bzw. die Beschädigung des eigenen Transportgutes mehr ab. Der Geschäftsführer erzählt Ihnen, dass er hierdurch 15.000 GE pro Jahr spart.

Nach den Erfahrungen aus der Vergangenheit weiß die Gesellschaft, dass im Durchschnitt alle fünf Jahre mit einem größeren Unfall gerechnet werden muss. Die Schäden am eigenen Transport betragen zwischen 20.000 GE und 100.000 GE.

Ein laufzeitäquivalenter Zinssatz beträgt 5 %

Fragestellung

Wie ist der Sachverhalt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 01 in der Handels- und Steuerbilanz zu behandeln?

Lösungshinweise

Rückstellungen dürfen in der Handelsbilanz nur für die in § 249 HGB aufgeführten Fälle gebildet werden.

Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung wäre unter anderem, dass eine Außenverpflichtung vorliegt. Diese fehlt gerade in diesem Fall. Es handelt sich um eine sogenannte Aufwandsrückstellung, für die im HGB keine Rückstellung mehr gebildet werden darf.

Über das Maßgeblichkeitsprinzip gilt das auch für die Steuerbilanz.

Lösungshinweise zu Praxisfall 3: Stan Smith GmbH & Co. KG

Sachverhalt

Bei der Renovierung einer Produktionshalle im Juni 01 der Stan Smith GmbH & Co. KG wurde festgestellt, dass der Boden unter der Halle durch ausgelaufenes Öl großflächig kontaminiert wurde. Der Geschäftsführer der Stan Smith GmbH & Co. KG meldet das der zuständigen Behörde im Juni 01.

Im Dezember 01 erreicht den Geschäftsführer ein Schreiben der Behörde (Verwaltungsakt), in dem die Unternehmung aufgefordert wird, den belasteten Boden bis Ende 03 zu dekontaminieren.

Laut Kostenvoranschlag eines Spezialisten betragen die Sanierungskosten rund GE 500.000. Der Zinssatz beträgt 5 %.

Fragestellung

Ist in der Handels- und Steuerbilanz der Stan Smith GmbH & Co. KG eine Rückstellung anzusetzen?

Lösungshinweise

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Rückstellung für Altlasten.

Eine Rückstellung für Altlasten als Verbindlichkeitsrückstellung im Sinne des § 249 HGB setzt zunächst eine Altlast voraus. Unter Altlast versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens und/oder des Grundwassers.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass eine hinreichende Konkretisierung der Verpflichtung besteht, so dass die Unternehmung mit einer ernsthaften Inanspruchnahme zu rechnen hat. Dies setzt eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung voraus, die gegeben ist, wenn die zuständige Behörde von dem Vorfall Kenntnis erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen hat, mit dem dem Unternehmen ein bestimmtes Handeln auferlegt worden ist. Ob gegen den Verwaltungsakt Widerspruch oder Klage eingebracht worden ist, ist ohne Belangen.

Im vorliegenden Fall ist der Boden kontaminiert, die Behörde hat Kenntnis darüber erlangt und einen Verwaltungsakt erlassen. In Handels- und Steuerbilanz ist eine Rückstellung anzusetzen.

Lösungshinweise zu Praxisfall 4: Bruchbude OHG

Sachverhalt

Die Bruchbude OHG nutzt zur Herstellung von Zahnrädern eine Maschine. Kurz vor dem Bilanzstichtag 31. Dezember 01 wird diese Maschine durch eine Unachtsamkeit eines Mitarbeiters beschädigt.

Die für die Reparatur beauftragte Unternehmung Tüftler eK kann erst in 02 die Arbeiten durchführen. Da die Teile auch von einer anderen Maschine produziert werden können, überlegt sich die Geschäftsleitung, wann sie die Maschine reparieren lassen soll.

Tüftler eK bietet zwei Zeiträume an, in der sie die Maschine reparieren kann:

- a. Monat Februar 02: Kostenvoranschlag: GE 50.000
- b. Monat Mai 02: Kostenvoranschlag: GE 45.000

Fragestellung

Die Geschäftsleitung zögert mit der Auftragsvergabe und möchte von Ihnen wissen, welche Auswirkungen beide Alternativen für die Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 haben.

Lösungshinweise

Die unterlassene Instandhaltung ist eine reine Innenverpflichtung. Eine Innenverpflichtung führt zu einer Aufwandsrückstellung, für die seit BilMoG grundsätzlich keine Rückstellung mehr anzusetzen ist (fehlende abstrakte Passivierungsfähigkeit).

Gleichwohl regelt § 249 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 HGB, dass im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltungsaufwendungen, die innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden, die Bildung einer Rückstellung erfordern. Voraussetzung ist jedoch, dass die Reparatur innerhalb von drei Monaten beendet wird.

Somit gilt für den Vorschlag A in der Handelsbilanz zum 31. Dezember 01 eine Passivierungspflicht, da die Maßnahme im Februar 02 innerhalb von drei Monaten durchgeführt wird.

Wird hingegen die Reparatur erst im Mai 02 durchgeführt, besteht ein Passivierungsverbot.

Lösungshinweise zu Praxisfall 5: New Business GmbH

Sachverhalt

Aus der Personalabteilung hat Herr Fraglich (Leiter Rechnungswesen) für die Jahresabschlusserstellung 01 eine anonymisierte Liste erhalten.

Auf dieser Liste wird ein Mitarbeiter aufgeführt, dem noch zehn Tage Urlaub für 01 zustehen. Der Mitarbeiter erhält monatlich eine Vergütung von GE 4.000, ein einmalig gezahltes Urlaubsgeld von GE 2.000 sowie eine Tantieme von GE 5.000. Zudem erhält der Mitarbeiter Sachbezüge (KfZ-Überlassung) in einem Wert von ca. GE 500 pro Monat gewährt.

Herr Fraglich hat interne Auswertungen aus dem Personal vorliegen, die von 220 Arbeitstagen pro Jahr ausgehen. Der Mitarbeiter nimmt die zehn Tage "Alturlaub" im Februar 02.

Fragestellung

Wie ist die **Urlaubsrückstellung** in **Handels- und Steuerbilanz** zu bewerten?

Lösungshinweise

Bewertung Handelsbilanz

In die Berechnung des Urlaubstages sind laufende Grundvergütungen, Zulagen und Zuschüsse, Sachbezüge sowie das Urlaubsgeld einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind jährlich vereinbarte Sondervergütungen wie Tantiemen:

Monatliche Vergütung (12 x 4.000 GE)	GE	48.000
+ Urlaubsgeld (einmalig)	GE	2.000
+ Sachbezüge (12 x 500 GE)	GE	6.000
= Summe	GE	56.000

Handelsrechtlich ist dieser Betrag durch 220 Arbeitstage zu dividieren. Das ergibt einen Tagessatz von rund GE 255. Multipliziert mit den zehn ausstehenden Urlaubstagen ergibt sich eine Rückstellung von GE 2.550.

Hinweise auf Gehaltserhöhungen liegen nicht vor.

Bewertung Steuerbilanz

Auch die Steuerbilanz geht von einer Summe von GE 56.000 aus.

Steuerrechtlich ist dieser Betrag durch 250 Arbeitstage zu dividieren. Das ergibt einen Tagessatz von rund GE 224. Multipliziert mit den zehn ausstehenden Urlaubstagen ergibt sich eine Rückstellung von GE 2.240.

Lösungshinweise zu Praxisfall 6: Prüferdialog zu Rückstellungen

Sachverhalt

Prüfungsassistent Fleißig ist schon seit 2 Jahren bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Wir prüfen genau“ GmbH und wird nun das erste Mal bei der Prüfung der „Möbel und Holz GmbH“ mit der Prüfung der Rückstellungen beauftragt. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer Kaiser erläutert ihm nochmal knapp seine Aufgaben:

1. Beurteilung der **Risiken** wesentlicher falscher Darstellungen
2. Ermittlung **Wesentlichkeitsgrenze**
3. Planung sachliches Prüfungsprogramm (Darstellung **aussagebezogene Prüfungshandlungen**)
4. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen unter dem Aspekt der Wesentlichkeit:
 - Liste der **zu korrigierenden Fehler** („Nachbuchungsliste“)
 - Liste der **nicht zu korrigierenden Fehler** (für zusammenfassende Betrachtung)

Aus seiner Erfahrung weiß **Prüfungsassistent Fleißig**, dass er wichtige, risikorelevante Informationen am ehesten von dem Geschäftsführer einer Firma bekommt. Deshalb will er seine Prüfung mit der Befragung des **Geschäftsführers Herrn Baumann** beginnen. Folgendes Gespräch hat sich dabei ergeben:

1. Guten Morgen Herr Baumann. Ich möchte mich heute mit den Rückstellungen beschäftigen. Dabei habe ich an die aktuelle Wirtschaftslage gedacht. Wie wirken sich denn die momentan **explodierenden Energiepreise** auf Ihr Unternehmen aus?
2. Guten Morgen Herr Fleißig, Das freut mich, dass Sie das fragen. Denn Sie müssen wissen: ich bin ein sehr vorausschauender, vorsichtig agierender Kaufmann. Schon vor Beginn des Ukrainekriegs im Februar 02 waren die Energie- und Rohstoffpreise ja schon auf einem sehr hohen Niveau. Viele meiner Geschäftspartner wollten abwarten und haben auf eine Entspannung des Marktes gehofft. Aber ich war schlauer und habe mir noch im Januar für einen Zeitraum von 2 Jahren die Strompreise auf moderatem Niveau durch einen Langfristvertrag gesichert.
3. Da waren Sie sehr vorausschauend und clever! Das muss man Ihnen lassen! Glückwunsch! Aber im Maschinenbau sind Sie ja auch abhängig von **anderen Rohstoffpreisen**, deren Lieferfähigkeit und Preisentwicklung in diesem Jahr vielen Betrieben Probleme bereitet. Konnten Sie da auch Vorsorge treffen?
4. Ich muss zugeben: Die Vorsorge ist mir leider nicht in allen Bereichen gelungen. Da unser Maschinenbau sehr energieintensiv ist und wir deshalb viel Gas benötigen, trifft uns die extreme Preissteigerung beim Gas sehr empfindlich. Auch die anderen Rohstoffpreise wachsen momentan leider ins Unermessliche. Aber ich bin laufend dran, die Preissteigerungen auch in die laufenden Verkaufsverhandlungen einfließen zu lassen.
5. Gibt es denn Langfristverträge, bei denen Sie mit der Herstellung der Maschinen noch im alten Jahr begonnen haben. Die endgültige Auslieferung erfolgt aber erst im neuen Jahr?
Wenn ja: könnte ich da die Verträge und die Kostenträgerrechnung mit den aufgelaufenen Herstellungskosten sowie der Kostenprognose fürs nächste Jahr bekommen?
6. Wir haben im Februar leider noch einen Vertrag mit festem Verkaufspreis abgeschlossen, mit der **Tippex GmbH & Co. KG**. Da muss ich erst den Controller Maier fragen. Der hat die ganzen Unterlagen zu dem Vertrag und die Kalkulationen. Wir haben auch schon mal eine Hochrechnung gemacht. Holen Sie sich doch einfach schon mal einen Kaffee. Er bringt Ihnen die Unterlagen dann ins Prüferzimmer

Stand: 03.11.2025

7. In Gedanken: „Dann muss ich mir mal im Prüferzimmer ein paar Minuten Zeit nehmen, um über das Gespräch nachzudenken. Da könnten doch ein paar Risiken für die Bilanzierung in dem Vertrag stecken...“

Unterlagen der Möbel und Holz GmbH

Unterlagen aus dem Jahresabschluss	31.12.02 EUR	01 EUR
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	500.000,00	300.000,00
- unfertige Erzeugnisse	42.500,00	45.000,00
- fertige Erzeugnisse	0,00	0,00
Vorräte	542.500,00	345.000,00
Bilanzsumme	1.000.000,00	1.100.000,00
Umsatzerlöse	3.000.000,00	4.000.000,00
Jahresüberschuss	1.200.000,00	790.000,00

Prüfer Fleißig erhält von Controller Maier verschiedene Dokumente. Unter anderem ist ein **Vertrag** mit dem Kunden **Tippex GmbH & Co. KG** dabei:

Vertrag zwischen der

Möbel und Holz GmbH (Lieferant)

und

Tippex GmbH & Co. KG (Kunde)

§ 1 Liefergegenstand

Wir verpflichten uns, spätestens am **15.12.03** eine Maschine entsprechend Ihren Konstruktionsvorgaben vom 19.01.02 herzustellen und in Ihrem Werk in Gaggenau zu montieren und in betriebsbereiten Zustand zu versetzen.

§ 2 Kaufpreis

Der Kaufpreis für die Maschine beträgt **100.000 EUR** zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer

.....

§ 9 Gewährleistung

Wir sichern Ihnen zu, dass die Maschine in einwandfreiem Zustand ausgeliefert wird.

...

Baden-Baden, 05.02.02

Prüfer Fleißig schaut sich die überlassenen Dokumente und Berechnungen durch und sammelt folgende Informationen:

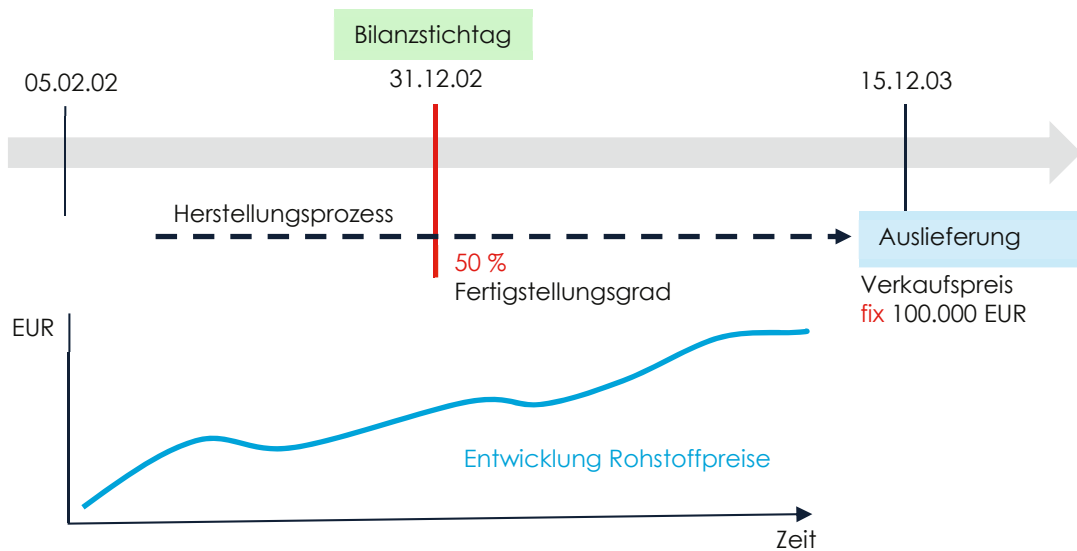
Bis zum 31.12.02 sind **50 %** der Herstellungsarbeiten erledigt (zu ursprünglich geplanten Herstellungskosten für die 50 % rd. i. H. v. EUR 43.000,00). Bis zur Auslieferung Ende 03 werden aufgrund von Preissteigerungen voraussichtlich Herstellungskosten auf Basis von Vollkosten in Höhe von insgesamt EUR 150.000,00 anfallen. Im Rahmen der Auslieferung fallen noch allgemeine Verwaltungs- und Vertriebskosten in Höhe von EUR 4.250,00 und Aufwendungen für Verpackungsmaterial von EUR 5.000,00 an.

Der kalkulierte Gewinnzuschlag beträgt EUR 5.750,00.

Stand: 03.11.2025

Ansatz der unfertigen Erzeugnisse

Maschine für Kunde Tippex	EUR
Endgültige Auftragssumme (ohne Ust.)	100.000,00
abzgl. nicht aktivierungsfähige Vertriebskosten	-5.000,00
abzgl. nicht zu aktivierende Gemeinkosten	-4.250,00
abzgl. Gewinnaufschlag	-5.750,00
= Wert der Herstellungskosten der Maschine	85.000,00
x Fertigstellungsgrad	50,00 %
= Bilanzansatz der unfertigen Erzeugnisse	42.500,00

Darstellung Vertragsentwicklungen mit Tippex GmbH & Co. KG im Zeitablauf

Aus dem Gespräch mit Herrn Baumann und den Unterlagen von Herrn Maier hat Prüfer Fleißig schon ein paar Inhaltspunkte für **Risiken** für falsche Darstellungen im Abschluss erhalten.

Fragestellung**Aufgabe 1:**

Welche Anhaltspunkte für Risiken sind das? Analysieren Sie die Risiken aus dem vorgelegten Vertrag.

Aufgabe 2:

Ermitteln Sie die Wesentlichkeitsgrenze

Aufgabe 3:

- 3.1 Legen Sie die Reaktionen auf die Risiken (mögliche Prüfungshandlungen) fest.
- 3.2 Beurteilen Sie die Feststellungen inkl. Zusammenstellung der Prüfungsdifferenzen.
- 3.3 Erstellen Sie eine Schlussfolgerung für das Prüfungsergebnis.

Lösungshinweise

Aufgabe 1:

- **Steigende Einkaufspreise**
 - Risiko, dass **ursprüngliche Kalkulation** nicht mehr adäquat ist und fixer Verkaufspreis zu Verlust führt
 - Risiko, dass **retrograde Bewertung** der unfertigen Erzeugnisse zu einer Überbewertung der Vorräte führt
 - Keine Berücksichtigung des **strengen Niederstwertprinzips**
 - Risiko für **Mengengerüst** und **Bewertung**
- **Drohendes Verlustgeschäft**
 - Risiko, dass aus dem **schwebenden Vertragsverhältnis** Verluste drohen, für die bislang keine Rückstellung gebildet wurde
 - Risiko, Vermögenslage zu positiv dargestellt
 - Risiko, dass **Anhangangaben unvollständig** sind (§ 285 Nr. 12 HGB)
- **Gewährleistungsverpflichtung**
 - Risiko, dass **Haftungsverhältnisse unvollständig** sind (§ 251 HGB)

Aufgabe 2:

		Vorgaben der Prüfungsgesellschaft	Anwendung auf Mandant	
Ergebnis vor Steuern	(1)	5,00 %	1.714.285,71 ¹	85.714,29
Umsatzerlöse	(2)	0,50 %	3.000.000,00	15.000,00
Bilanzsumme	(3)	0,50 %	1.000.000,00	5.000,00
Wesentlichkeitsgrenze für den Abschluss als Ganzes (Maximum von (2) oder (3))	(4)			15.000,00
Toleranzwesentlichkeit	(5)	50 % von (4)		7.500,00
Nichtaufgriffsgrenze	(6)	3 % von (4) min. 5 TEUR		5.000,00

Aufgabe 3:

zu 3.1 Mögliche Prüfungshandlungen:

- **Einsichtnahme/Berechnungen**
 - Durchsicht Vertragsunterlagen
 - Prüfung der Kostenstellen und Kostenträgerrechnung
 - Abstimmung der ermittelten Herstellungskosten
 - Überprüfung der Prognose der Kosten- und Preisentwicklung auf Plausibilität
- **Inaugenscheinnahme**
 - Möglichst bei Inventur: Aufnahme der angearbeiteten Maschine
 - Plausibilisierung Fertigstellungsgrad zum Bilanzstichtag
- **Bestätigungen Dritter**
 - Bankbestätigungen bezgl. Sicherungsbürgschaften

zu 3.2

Stand: 03.11.2025

3.2.1 Prüfung der Vorräte: Prüfung der Ausgangsbewertung:

Unfertige Erzeugnisse sind grundsätzlich mit den Wiederherstellungskosten anzusetzen. Die von der Unternehmung angewandte retrograde Bewertung ist i. d. R. der Bewertung der fertigen Erzeugnisse vorbehalten.

Vergleich der beiden Werte:

Herstellungskosten für 50 % Fertigstellungsgrad: 43.000 EUR

Ansatz der unfertigen Erzeugnisse lt. Unternehmen: 42.500 EUR

Festlegung:

→ **Durch retrograde Wertermittlung kein wesentlicher fehlerhafter Wertansatz.**

Prüfer Fleißig muss aber noch weiter prüfen, ob evtl. eine außerplanmäßige Abschreibung auf den Bestand der unfertigen Erzeugnisse notwendig ist.

3.2.2 Prüfung drohender Verlust aus schwebenden Geschäften

Sofern die Kaufmann und Maier GmbH für die Herstellung der Maschine in Summe mehr aufbringen muss als der Gegenleistungsanspruch (100.000 EUR) wert ist, resultiert aus dem schwebenden Geschäft ein Verlust. Aufgrund der aktuellen Marktsituation (steigende Einkaufspreise) muss mit der Realisierung des Verlustes auch ernsthaft gerechnet werden (hohe Eintrittswahrscheinlichkeit).

Ein Verlust droht, wenn: Verkaufspreis < (aktivierte Herstellungskosten + noch anfallende Herstellungskosten)

	EUR
Herstellungskosten bis Bilanzstichtag	43.000,00
Noch anfallende Herstellungskosten	107.000,00
Verpackungskosten	5.000,00
Summe Kosten	155.000,00
Verkaufspreis	100.000,00
Drohender Verlust	55.000,00

3.2.3 Vorrang Teilwertabschreibung vor Drohverlustrückstellung

Aufgrund des strengen Niederstwertprinzips müssen vorrangig die unfertigen Erzeugnisse aufgrund des drohenden Verlustes außerplanmäßig abgeschrieben werden. Nur für den darüberhinausgehenden Verlust ist eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden. Da die Rückstellung sich mit Auslieferung im Dezember 03 auflöst und somit nicht länger als 1 Jahr Laufzeit hat, ist keine Abzinsung vorzunehmen.

	EUR
Unfertige Erzeugnisse	42.500,00
abzgl. außerplanmäßige Abschreibung	- 42.500,00
Unfertige Erzeugnisse	0,00
Rückstellung für drohende Verluste	12.500,00

Feststellung:

→ **Durch Ergebnisauswirkung: 55.000 EUR durch fehlerhafte Vorrats- und Rückstellungsbewertung.**

3.2.4 Prüfung Vollständigkeit Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB

Im Vertrag ist eine Regelung über eine Gewährleistung enthalten. Aber die in dem Vertrag enthaltene Zusicherung, dass die Maschine in einwandfreiem Zustand ausgeliefert wird, ist eine unselbständige Garantie, die geschäfts- und branchenüblich in Lieferverträgen enthalten ist. Sie begründet somit keine selbständige Vermerkpflcht in den Haftungsverhältnissen.

Auch die Einholung einer entsprechenden Bankbestätigung, in der auch Bankbürgschaften abgefragt werden, ergibt sich kein gesonderter Hinweis auf eine Bürgschaft im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses.

Feststellung:

→ **Keine** Vermerkpflcht

3.2.5 Prüfung Vollständigkeit Anhangangaben

Da die Firma bislang den Sachverhalt nicht korrekt verbucht hat, fehlen auch die Angaben im Anhang bezüglich der Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden:

- **Außerplanmäßige Abschreibungen auf unfertige Erzeugnisse** § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB
(Beispiel: Bei den Vorräten wurde das strenge Niederstwertprinzip beachtet. Bei den unfertigen Erzeugnissen wurden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.)
- **Angaben zu den sonstigen Rückstellungen** § 284 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 249 Abs. 1 HGB
(Beispiel: In den sonstigen Rückstellungen sind alle bis zum Bilanzstichtag verursachten Risiken berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag, wobei zu erwartende Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt wurden.)

zu 3.3**Zusammenstellung aller festgestellten falschen Darstellungen (oberhalb Nichtaufgriffsgrenze)**

- Anpassung der **unfertigen Erzeugnisse** - 42.500 EUR
- **Bildung Rückstellung für drohende Verluste** - 12.500 EUR
- Daraus folgend: fehlende Anhangangaben

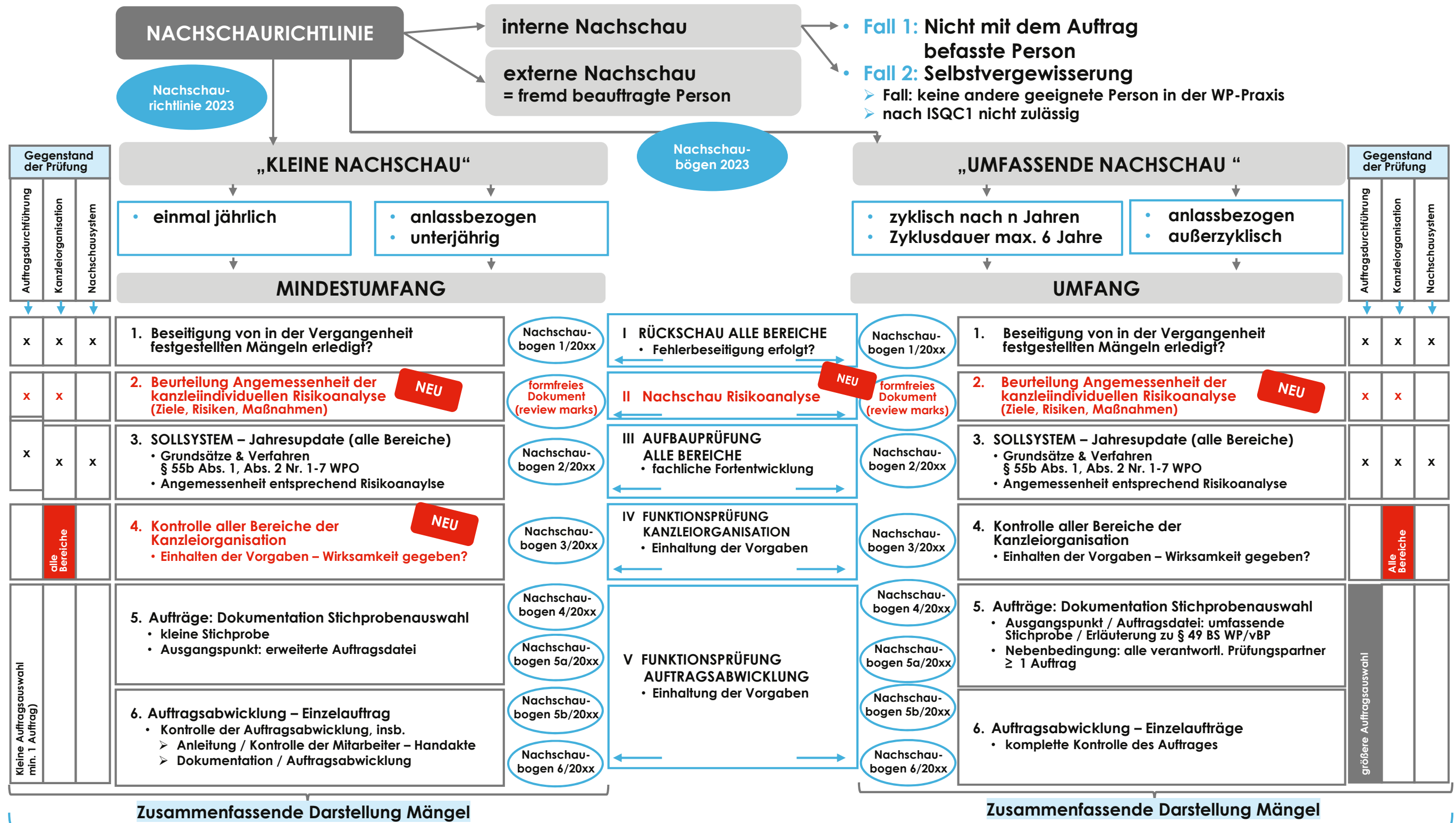
Die Fehler liegen einzeln **über** der Toleranzwesentlichkeit **und in Summe über der Wesentlichkeit** für den Abschluss als Ganzes.

Nach Rücksprache von Prüfungsassistent Fleißig mit Herrn Baumann entschließt sich dieser, alle festgestellten „Fehler“ zu korrigieren bzw. nachzubuchen und die Angaben im Anhang zu ergänzen.

„**Aufstellung nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen**“ (Diese dient zur Prüfung, ob alle festgestellten, aber nicht korrigierten falschen Darstellungen für den Abschluss wesentlich sind – einzeln oder in Summe)

- o - **Fehlanzeige** -

Übersicht: Nachschau-system gemäß § 55b Abs. 3 WPO – Basis IDW QMS 1 (09.2022)



Jährlicher Bericht über die Nachschau (§55b Abs. 3 S. 3 WPO) an die Praxisleitung

1. Eckdaten zur Nachschau
2. Ergebnisse aus der Bewertung des QSS (Darstellung der Mängel)
3. Maßnahmen nach § 55 Abs. 3 S. 2 WPO bei Mängeln
4. Darstellung der Verstöße gegen Berufspflichten oder gegen die Verordnung (EU) Nr. 537/2014, die Folgen und die Maßnahmen zur Behebung



*(lt. Risikoanalyse alle Bereiche)
Neuerung nach IDW QMS 1 (09.2022)
– ab 15.12.2023

Nachschau-bericht

Praxisbeispiel: Nachsaurichtlinie 20XX nach § 55b Abs. 3 WPO

Nachsaurichtlinie der XYZ WKG

1. Vorbemerkung

Die Vorgaben zur Nachschau sind in § 55b Abs. 3 WPO geregelt.

Die Regelungen sehen eine stärker ausgeprägte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vor.

Um auf Dauer in unserer WP-Praxis eine sachgerechte Nachschau mit dem Ziel der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung sicherzustellen, erlassen wir für unsere WP-Praxis die nachfolgend dargestellten Regelungen zur Durchführung der Nachschau, gemäß § 55b Abs. 3 WPO.

2. Bedeutung / Zielsetzung / Zyklus

Gegenstand der Nachschau ist die Angemessenheit und Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystem zur Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 3 BS WP/vBP).

Die Nachschau erfolgt dabei jährlich, bei uns bezeichnet als „**jährliche Nachschau**“, mit reduziertem Umfang

SOWIE

zyklisch, bei uns bezeichnet als „**zyklische Nachschau**“ mit erweitertem/umfassenden Umfang.

Da wir für unsere Kanzlei den Zyklus zwischen 2 und 6 Jahren (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP) einmalig festlegen dürfen, haben wir uns innerhalb der Praxisleitung, in Anbetracht der Größe und Komplexität unserer Aufträge und unserer WP-Praxis, auf einen angemessenen **Nachschauzyklus von 3 Jahren** verständigt.

Neben der „jährlichen Nachschau“ und der „zyklischen Nachschau“ kann es erforderlich sein, zusätzlich bei konkreten Gegebenheiten **anlassbezogene Nachschauen**, mit reduziertem oder umfassendem Umfang durchzuführen (vgl. Erläuterungen zu § 49 Absatz 5 BS WP/vBP).

Ein solcher Anlass könnte beispielsweise vorliegen

- wenn sich die Verhältnisse in der Praxis verändert haben (deutliches Wachstum, Zukauf, neuer verantwortlicher Prüfungspartner, etc.) oder
- sofern Mängel nach einer Qualitätskontrolle oder bedeutsame Mängel in einer Nachschau festgestellt wurden (vgl. Erläuterungen zu § 49 6. Absatz BS WP/vBP).

Die Nachschau soll feststellen, ob die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden.

3. Gesamtverantwortung / Zuständigkeit für die Nachschau

Die Maßnahmen hierzu unterstehen direkt der Praxisleitung und werden durch diese überwacht. Die Nachschau wertet abgeschlossene Aufträge in Stichproben auf die Einhaltung der berufsständischen Vorgaben aus.

Zum für die Nachschau verantwortlichen Wirtschaftsprüfer in unserer Praxis wird benannt (QS-Manager):

- Herr/Frau _____.

Er delegiert Teilbereiche der Nachschau auf andere fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter.

Wir achten darauf, dass die Nachschau von hinreichend fachlich und persönlich geeigneten Personen durchgeführt wird, die mit der Abwicklung der Aufträge nicht unmittelbar oder als auftragsbegleitender Qualitätssicherer befasst waren (§ 63 Nr. 4 BS WP/vBP).

In unserem Hause kommen folgende Kollegen als Nachschaubeauftragte in Frage (**Namen oder Kriterien festlegen - es muss sich nicht unbedingt um einen WP/vBP handeln**):

- _____,
- _____,
- _____,

Sonderfall: Selbstvergewisserung

Da in der Kanzlei

- keine – nicht mit dem Auftrag befassten – geeigneten Personen für die Nachschau zu Verfügung stehen UND
- die Beauftragung eines externen WPs wirtschaftlich nicht vertretbar wäre,

wird die Nachschau in unserer Praxis mit angemessenem zeitlichem Abstand im Wege der Selbstvergewisserung durchgeführt.

Dies ist nur zulässig, wenn keine andere geeignete Person in der Praxis / im Praxisverbund tätig ist.

Mir/Uns ist bewusst, dass wir eine externe Person mit der Nachschau beauftragen müssen, wenn wir Aufträge unter zusätzlicher Beachtung der ISA durchführen, da ISQC1, die Selbstvergewisserung nicht zulässt.

In diesem Fall wäre eine externe Person mit der Nachschau zu beauftragen.

4. Jährlicher Nachschaubericht

Über die innerhalb eines Kalenderjahres durchgeführten Nachschaumaßnahmen, insbesondere über

- die Ergebnisse der Bewertung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung,
- die festgestellten Mängel sowie die Maßnahmen, die bereits ergriffen oder vorgeschlagen wurden,
- Verstöße gegen die Berufspflichten, soweit diese nicht nur geringfügig sind,
- Folgen im Nachgang zu den Feststellungen, sowie die zur Behebung der Verstöße ergriffenen Maßnahmen,

berichten wir im Nachschaubericht.

5. Nachschauhilfen

5.1 Umfang der jährlichen Nachschau

Die jährliche Nachschau umfasst zumindest die

I RÜCKSCHAU - ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, vgl. Nachschaubogen 1/20XX – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassende Kontrolle, zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung, Praxisorganisation (Auswahl)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die Abschlussprüfung, sowie zu ausgewählten Regelungen der Praxisorganisation,
- QSS zur Auftragsabwicklung/Praxisorganisation, vgl. Nachschaubogen 2/20XX – Fortentwicklung QSS-Auftragsabwicklung und QSS-Praxisorganisation Jahresmindestumfang, jährlich

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Kanzleiorganisation

- Ausgewählte Funktionsprüfungen im QSS zur Praxisorganisation, insbesondere die Prüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung, vgl. Nachschaubogen 3/20XX – QSS-Praxisorganisation ausgewählte Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), vgl. Nachschaubogen 4/20XX – QSS-Auftragsabwicklung Bestimmung der Stichprobe für Funktionsprüfung, jährlich und zyklisch
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragswicklung, Kontrolle der Handakte, vgl. Nachschaubogen 5/20XX – QSS-Auftragsabwicklung Funktionsprüfung des Einzelauftrags, jährlich und zyklisch

5.2 Umfang der zyklischen Nachschau

Die **zyklische** Nachschau, genannt auch „erweiterte Nachschau“, umfasst zu-
mindest die

I RÜCKSCHAU – ALLE BEREICHE

- Behebung der Mängel aus vorangegangenen QS / QK, **vgl. Nachschaubogen 1/20XX** – Beseitigung Mängel vorangegangenen Nachschau, jährlich und zyklisch

II AUFBAUPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation (komplett)

- Überwachung der Fortentwicklung der Grundsätze und Verfahren für die komplette Praxisorganisation
- QSS zur Praxisorganisation, **vgl. Nachschaubogen 2/20XX** – Fortentwicklung QSS-Praxisorganisation umfassend Kontrolle, zyklisch

III FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Praxisorganisation

- Vollumfängliche Funktionsprüfungen – alle Bereiche der Praxisorganisation (QSS zur Praxisorganisation), **vgl. Nachschaubogen 3/20XX** – QSS-Praxisorganisation umfassende Funktionsprüfung, jährlich

IV FUNKTIONSPRÜFUNG – QSS zur Auftragsabwicklung

- Auswahl geeigneter Aufträge (nur gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB), wobei jeder verantwortliche Prüfungspartner innerhalb des Nachschauzyklus mindestens einmal, besser mehrfach in der Stichprobe erfasst sein muss, **vgl. Nachschaubogen 4/20XX**
- Anleitung / Kontrolle der Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung, Kontrolle der Handakte, **vgl. Nachschaubogen 5/20XX (mehrfach zu bearbeiten)**

Die Kanzlei muss einen Zyklus für die umfassende Nachschau festlegen.

6. Zusammenfassende Darstellung der Mängel

Einzelfeststellungen sowie Systemmängel sind zusammenzufassen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen und im Prüfer team zu kommunizieren.

7. Aktualität der Nachschauprogramme

Es sind jährlich aktuelle Nachschaubögen zu verwenden, wobei insbesondere bei der Fortentwicklung des QSS-Systems im Rahmen der Angemessenheitsprüfung die ordnungsgemäße Fortentwicklung des zurückliegenden Jahres zu bewerten ist.

Verabschiedet im Partnerkreis / von der Kanzleileitung.

Musterstadt, _____

					Index/Ablage:
	Zielgruppe:	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld: Auftragsdatei		Anwendung:		
			Stand: 15.12.2023		
		Version:			
		Datum der Bearbeitung:			

„Erweiterte“ Auftragsdatei u. a. für Zwecke des § 51c WPO

[TT.MM.JJ bis TT.MM.JJ]

Nr.		Mandant		Auftragsdaten			Eckdaten Auftrag										ab 15.12.20XX Angewandte Prüfungsgrundsätze																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																								
Auftragsnummer		Mandanten-Nummer (§ 51c Nr. 1 WPO)		Mandantenname (genaue Firmierung § 51c Nr. 1 WPO)			Straße (§ 51c Nr. 1 WPO)			PLZ (§ 51c Nr. 1 WPO)		Ort (§ 51c Nr. 1 WPO)		Verantwortlicher Prüfungspartner (§ 51c Nr. 2 WPO)		Mitunterzeichnender (WP/vBP)		Rechtsform		Einzelabschluss / Konzernabschluss		Auftragsart / PIE?		Urteil		Branche		Als risikoreich eingestuft		Auftrag		Stichtag		Prüfungsleiter (Kürzel)		Erstprüfung (E), Folgeprüfung (F)		Datum Typisierungsscheck		Ergebnis Typisierungsscheck KMU ja/nein?		GoA KMU oder neue GoA		Auswahl Nachschau (mit Begründung)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													
1		2	3	4	5a	5b	6a	6b	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
01		22014	Muster GmbH	Musterstr. 18	77777	Musterstadt	WP1		GmbH AG KGaA GmbH & Co. KG OHG Einzelunternehmen e. V. eG Sonstige		1. BSV-AP nach § 316 HGB – PIE 2. BSV-AP nach § 316 HGB – NON-PIE 3. Beauftragung durch BaFin 4. BSV – nachgebildeter BSV 5. Kein BSV – Anderes Urteil 6. Kein BSV – Anderer Auftrag																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														

					Index/Ablage:
	Zielgruppe: Nachschauteam	Nachschauzeitraum:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
Mandant:	Prüffeld: Abschlussprüfung HGB Jährliche/zyklische Nachschau (Funktionsprüfung) - Langversion			Anwendung: Stand: 30.06.20XX Version: Datum der Bearbeitung:	

Vorbemerkung
Die nachfolgende Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da ggf. zusätzlich kanzeispezifische Gegebenheiten und Anforderungen zu berücksichtigen sind (Haftungsausschluss).

Mit der Nachschau beauftragte Person

Name _____	fachliche Eignung vorhanden	☐
Datum der Nachschau _____	persönliche Eignung vorhanden	☐

Ort, Zeitraum der Nachschau

Ort _____	Nachschau ohne Vorankündigung	☐
WP-Praxis / Niederlassung _____	Nachschau mit Vorankündigung	☐

Auftrag:	Am Auftrag durchgeführte Maßnahmen zur Qualitätssicherung	ja	nein
Mandant:	Auftragsbegleitende Qualitätssicherung	☐	☐
Stichtag:	Berichtskritik	☐	☐
Verantwortlicher WP:	gesetzliche Prüfung § 316 HGB	☐	☐
	gesetzliche Prüfung, jedoch nicht § 316 HGB	☐	☐
Prüfungsleiter:	freiwillige Prüfung mit BSV	☐	☐
	von der BaFin beauftragt (Arbeitshilfe bitte anpassen)	☐	☐

Hinweis für anstehende Qualitätskontrollen (QK-Hinweis)
Die KfQK hat in einem Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle Schlüsselbegriffe des risikoorientierten Prüfungsauftrags genannt, die vom PfQK im Rahmen der QK besondere Bedeutung erhalten.

Stand: 03.11.2025

		erl. Datum	erl. Hz.
Teil I:	Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP		
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		
2.	Prüfungsplanung		
3.	Anleitung des Prüfungsteams		
4.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems		
5.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik		
6.	Dokumentation / Führung der Handakten		
7.	Kontrolle / anschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse		
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		
9.	Zusammenfassende Würdigung / Mängel		
Teil II:	Bemerkungen zu ausgewählten Positionen		

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		ja	ja	nein
1.1	Wurde der Auftrag in zeitlicher, fachlicher und personeller Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt?				
1.2	Erfolgte die Bestellung des Abschlussprüfers ordnungsgemäß?				
1.3	Wurde eine Kopie des Protokolls der Wahl bei den Arbeitspapieren abgelegt?	IDW PS 220 TZ 4			
1.4	Wurden die mit dem Auftrag verbundenen Risiken vorab beurteilt, insbesondere für das Vorliegen von Verstößen in der Rechnungslegung?				
1.5	Wurden bei einer vorläufigen Beurteilung Hinweise auf ein schwaches Kontrollumfeld oder mögliche Anhaltspunkte für zu erwartende Prüfungshemmnisse dokumentiert oder lagen diese nicht vor?				
1.6	Wurden bei der Prüfung der Integrität des Mandanten insbesondere folgende Punkte beachtet: – Identität und geschäftlicher Ruf von Gesellschaftern und Organen – Geschäftliche Aktivitäten und Geschäftspraktiken – Honorardruck – Hinweise auf Einschränkungen des Prüfungsumfangs – Verdacht auf Geldwäsche – Gründe für Prüferwechsel – Transparenz der Finanzberichterstattung				

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		ja	ja	nein
1.7	Wurden die mit dem Auftrag verbundenen Risiken vorab angemessen gewürdigt und beurteilt?				
1.8	Wurde bei dem von Ihnen nachgeschauten Auftrag eine sachgerechte Vergütung vereinbart und besteht kein erhebliches Missverhältnis zwischen der erbrachten Leistung und der vereinbarten Vergütung?				
1.9	Wurde bei der Einholung des Auftragsbestätigungsschreibens gleichzeitig die ausdrückliche Zustimmung zur Abtretung der Vergütungsansprüche eingeholt. Eine unterlassene derartige Vereinbarung stellt keinen Mangel dar, untersagt jedoch dem Auftragnehmer die Abtretung der Forderung an ein Inkassobüro.				
1.10	War ausreichende Erfahrung und Kompetenz vorhanden, um den Auftrag ordnungsgemäß abwickeln zu können?				
1.11	Wurden die Voraussetzungen für die Auftragsannahme anhand eines Auftragsannahmecheck durch den zuständigen Wirtschaftsprüfer geprüft und angemessen dokumentiert?				
1.12	Wurden hierbei insbesondere folgende Rahmenbedingungen beachtet: – Verfügbarkeit der erforderlichen Spezialkenntnisse – Erfahrungen mit erforderlichen rechtlichen Anforderungen und Berichterstattungspflichten – ausreichende Zeitspanne für die Auftragsdurchführung – Verfügbarkeit einer nicht mit dem Auftrag befassten Person für die auftragsbezogene Qualitätskontrolle				
1.13	Wurden, falls ein Folgeauftrag vorliegt, Änderungen der Mandats- bzw. Auftragsrisiken angemessen gewürdigt?				
1.14	Wurde der Auftrag hinsichtlich möglicher potentieller Interessenkonflikte mit bestehenden Mandanten überprüft?				
1.15	Wurde besonders darauf geachtet, dass der Auftrag mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit vereinbar ist?				
1.16	Wurden vor Beginn der Prüfungsdurchführung die Auftragsbedingungen schriftlich bestätigt?	IDW PS 220 Tz. 15			
1.17	Wurde darauf geachtet, dass Versand und Rücklauf des Auftragsbestätigungsschreibens vor der ersten Prüfungshandlung (meist Inventurbeobachtung oder ggf. Vorprüfung) erfolgte?	best practice			
1.18	Wurde darauf geachtet, dass der Prüfungsauftrag erst nach der Wahl wirksam erteilt werden kann?	IDW PS 220 Tz. 4			
1.19	Werden alle zur Überprüfung der Unabhängigkeit i.S.d. § 319 Abs. 2 – 5 sowie § 319a HGB ergriffenen Maßnahmen in den Arbeitspapieren dokumentiert?	§ 51b Abs. 4 S. 2 WPO			

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		ja		
1.20	Werden alle Umstände, die die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gefährden könnten sowie daraufhin ergriffene Schutzmaßnahmen in den Arbeitspapieren dokumentiert?	§ 51b Abs. 4 S. 2 WPO			
1.21	Werden alle bei berufsständischen Prüfungen eingesetzten Mitarbeiter regelmäßig und auftragsbezogen zur persönlichen, kapitalmäßigen und finanziellen Unabhängigkeit verpflichtet und wird dies schriftlich oder elektronisch dokumentiert?				
1.22	Wird bei Kündigung des Vorprüfers gem. § 318 Abs. 6 S. 3 HGB bzw. Ersetzung gem. § 318 Abs. 3 HGB die schriftliche Begründung / Urteil, Mitteilung an die WPK (§ 318 Abs. 8 HGB) sowie den Bericht über das Ergebnis der bisherigen Prüfung (§ 318 Abs. 6 S. 4 HGB) vor Auftragsannahme vorgelegt?				
1.23	Wurde bei der Auftragsannahme darauf geachtet, dass bei kapitalmarktorientierten Unternehmen (§ 264d Gesellschaften) die Wahl des Abschlussprüfers - falls ein Prüfungsausschuss eingerichtet ist-, auf dessen Empfehlungen zu stützen ist?	§§ 124 Abs. 3 S. 2 AktG § 324 Abs. 2 HGB			
1.24	Wurde bei der Auftragsannahme geprüft, dass auch unter Einbeziehung der netzwerkweiten Auslegung der Unabhängigkeitsvorschriften keine Ausschlussgründe vorliegen?	§§ 319, 319a, 319b HGB §§ 49, 53 WPO			
1.25	Wurde im Falle von möglichen Abhängigkeitsstatbeständen vom Abschlussprüfer folgende Aufzeichnungen vorgenommen? – Aufzeichnung sämtlicher die Unabhängigkeit gefährdende Umstände – Beschreibung der im Einzelfall ergriffenen Schutzmaßnahmen	§ 320 Abs. 4 IDW PS 220 Tz. 28 ff.			
1.26	Wurde, falls es sich bei dem nachgeschauten Auftrag um eine Neumandatsübernahme handelt, beim Vorprüfer eine schriftliche Anfrage über das Ergebnis bisheriger Prüfungen vorgenommen?	§ 320 Abs. 4 HGB IDW PS 220 Tz. 28 ff.			
1.27	Wurden die Identifizierung und die Identifizierungsprüfung nach den Vorgaben des GwG (§ 10 ff.) vorgenommen und dabei insbesondere die • handelnden Personen • wirtschaftlich Berechtigten • Vertragspartner sachgerecht identifiziert und die Identifizierung geprüft?	§ 11 ff. GwG			
1.28	Wurden die (Neu-) Mandanten über die Modalitäten für den Umgang mit (Mandanten-) Daten in der WP-Praxis, sowie über Ihre Rechte sachgerecht informiert?	DSGVO			

Stand: 03.11.2025

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau			
---------	--	--	--	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
1.	Auftragsannahme und Auftragsbestätigung		ja	ja	nein
1.29	Wurden von Mandanten die schriftliche Einwilligung eingeholt, falls besondere Umstände oder Absichten beim Umgang mit den Daten z. B. • Zweckänderungen • Weitergabe an Dritte vorliegen?	DSGVO			
1.30	Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen Wurden im Vorfeld zur Auftragsannahme die für die Überwachung verantwortlichen Personen festgestellt oder ggf. in den Arbeitspapieren aufgezeichnet, dass es keine überwachende Person gibt?	IDW PS 470			
1.31	Kommunikation mit den für die Überwachung verantwortlichen Personen Hat der gesetzliche Vertreter den WP gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen von der Verschwiegenheitspflicht schriftlich entbunden ?	IDW PS 470			
2.	Prüfungsplanung		ja	ja	nein
2.1	Wurde die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung festgelegt und ordnungsgemäß dokumentiert?				
2.2	Wurden bei der Zusammenstellung des Auftragsteams insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt? – Ausbildungsstand – Praktische Erfahrungen – EDV-Kenntnisse – Branchenspezifische Kenntnisse – Fähigkeit zur Erfassung und Beurteilung von Sachverhalten – Erfahrung in der Anwendung der Qualitätssicherungsregeln in der WP-Praxis				
2.3	Wurde die Planung der Auftragsdurchführung angemessen dokumentiert ?	PS 240 Tz. 28 PS 460 Tz. 13			
2.4	Wurden die Risiken , das wirtschaftliche, rechtliche Umfeld (Branche, Risiken, Going Concern) des Auftrags im Rahmen der Prüfungsplanung angemessen beurteilt?	PS 240 Tz. 17, QK-Hinweis			
2.5	Wurden Wesentlichkeitsgrenzen - abschlussbezogen - aussagebezogen - Nichtaufgriffsgrenze festgelegt und wurde diese Festlegung angemessen dokumentiert?	PS 240 Tz. 17, QK-Hinweis			
2.6	Wurde die Prüfung mit einer kritischen Grundhaltung geplant und durchgeführt, damit Unregelmäßigkeiten, die sich wesentlich auf die Rechnungslegung auswirken können, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden?	PS 240 Tz. 15			

Stand: 03.11.2025

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau			
---------	--	--	--	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
2.	Prüfungsplanung		ja	ja	nein
2.7	Wurde die Ableitung der Prüfungsstrategie aus der Risikobeurteilung angemessen dokumentiert?	IDW PS 240 Tz. 29			
2.8	Wurden Änderungen der ursprünglichen Prüfungsplanung und -strategie aufgrund während der Prüfung gewonnener Erkenntnisse angemessen dokumentiert?	IDW PS 240 Tz. 32 IDW PS 460 Tz. 13			
2.9	Wurden bei der Prüfungsplanung zusätzlich folgende Aspekte berücksichtigt: – Ausgestaltung des IKS – Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen – Komplexität der einzelnen Prüffelder – IT-Einsatz im Rahmen der Rechnungslegung – Verwertung von Prüfungsergebnissen anderer Abschlussprüfer	IDW PS 240 Tz. 17			
2.10	Wurden die Ergebnisse der durchgeführten IKS-Prüfungen angemessen dokumentiert?	IDW PS 261 Tz. 86			
2.11	Wurde eine Beurteilung der Going-concern-Annahme vorgenommen?	IDW PS 270 Tz. 15			
2.12	Wurden bei Zweifeln am Fortbestand des Unternehmens geeignete ergänzende Prüfungshandlungen geplant, um den Sachverhalt angemessen zu klären?	IDW PS 270 Tz. 28			
2.13	Wurden die nachfolgenden Wesentlichkeiten zu diesem Auftrag zutreffend festgelegt und sachgerecht dokumentiert? a) Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes b) Toleranzwesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes c) Spezifische Wesentlichkeiten d) Toleranzwesentlichkeiten für spezifische Wesentlichkeit e) Nichtaufgriffsgrenze	IDW PS 250, QK-Hinweis			
2.14	Wird bei der Auswahl des auftragsbegeleitenden Qualitätssicherers beachtet , dass dieser in maximal sechs Fällen als verantwortlicher Prüfungspartner oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer bestimmt war?				
2.15	Wird bei der Auswahl des auftragsbegeleitenden Qualitätssicherers bei Konzernabschlussprüfungen beachtet, dass dieser in maximal sechs Fällen als verantwortlicher Prüfungspartner oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer bedeutender Tochterunternehmen bestimmt war?				
2.16	Wurde von den verantwortlichen Wirtschaftsprüfern darauf geachtet, dass spätestens bei der Prüfungsplanung die Regelungen zur Rotationspflicht bei der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung insbesondere bei § 319 a-Fällen eingehalten wurde?				

Stand: 03.11.2025

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
2.	Prüfungsplanung		ja	ja	nein
2.17	Wurden Prüfungshandlungen unter Einbeziehung der nachfolgenden Aspekte zur Risikobeurteilung durchgeführt? – Unternehmensumfeld (Branche, Rechnungslegungsgrundsätze, etc.)? – Unternehmensziele und Geschäftsrisiken? – unterjähriges Reporting (Qualität des Rechnungswesens)?	QK-Hinweis			
2.18	Wurden Handlungen zur Identifizierung besonderer Risiken vorgenommen? – Umsatzrealisation – Unregelmäßigkeiten und Verstöße – Komplexe Geschäftsvorfälle – Nahestehende Personen – Ermessensspielraum – Ungewöhnliche Geschäfte	QK-Hinweis			
2.19	Wurden die Befragungen des Managements und der Aufsichtsorgane hinsichtlich vermuteter oder behaupteter Unrichtigkeiten und Verstöße vorgenommen und zutreffend dokumentiert?	IDW PS 210			
2.20	Liegen (gegebenenfalls aus den Vorjahren) Aufzeichnungen über den Unternehmensverbund und weitere bestehende Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen vor, um eine zutreffende Risikobeurteilung in diesen Punkten vornehmen zu können?	IDW PS 255			
2.21	Kommunikation mit den für die Überwachung Verantwortlichen Wurden die für die Überwachung verantwortlichen Personen zumindest über Eckpunkte der Prüfungsplanung unterrichtet und ggf. zu Anregungen über weitere Prüfungsschwerpunkte befragt? Erfolgte eine sachgerechte Aufzeichnung der Kommunikation?				
3.	Anleitung des Prüfungsteams		ja	ja	nein
3.1	Wurden alle Mitglieder des Prüfungsteams über wesentliche Aspekte der Prüfungsplanung informiert und wurden diese hinreichend ausführlich erläutert?				
3.2	Wurden die Mitglieder des Prüfungsteams fachbezogen und auftragsbezogen in die von den einzelnen Prüfern zu bearbeitenden Prüffelder eingewiesen ?				
3.3	Wurden im Fall der Auslagerung einzelner Prüfungstätigkeiten (z. B. externen IT-Prüfer) die mit der Auslagerung beauftragten Personen angemessen angeleitet?				
3.4	Erfolgte die Anleitung und Überwachung des Prüfungsteams in Anbetracht der Gegebenheiten des Prüfungsteams und des Auftrags entsprechend und ist diese sachgerecht dokumentiert?				

Stand: 03.11.2025

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
3.	Anleitung des Prüfungsteams		ja	ja	nein
3.5	Wurde dabei berücksichtigt, dass der Ukraine-Krieg ein gravierendes exogenes Ereignis darstellt, das unter Umständen eine Anpassung der bisherigen Bilanzpolitik ermöglicht , also die Stetigkeit durchbrochen werden kann?				
3.6	Wurde beachtet, dass die etwaige Verwertung von Erkenntnissen aus einer besonderen Krisensituation beispielsweise in Form von außerplanmäßigen Abschreibungen in Abschlüssen nach dem 31.12.2020 keine Durchbrechung der Stetigkeit darstellen ?				
3.7	Wenn die Stetigkeit durchbrochen wurde, wurden die Durchbrechung der Stetigkeit und die entsprechende Begründung im Anhang gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 2 HGB angegeben ?				
4.	Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems		ja	ja	nein
4.1	Wurde im Rahmen der Abschlussprüfung eine Analyse des Kontrollumfeldes durchgeführt?	IDW PS 261 Tz. 40			
4.2	Wurde geprüft, ob eine vollständige, richtige und zeitgerechte Erfassung und Verarbeitung der Geschäftsvorfälle durch das eingesetzte Buchführungssystem gewährleistet ist?	IDW PS 261 Tz. 62			
4.3	Wurde geprüft, ob die Mitarbeiter über ihre Verantwortung und Aufgaben im Rahmen des IKS ausreichend informiert sind (Verkauf, Einkauf, Personal)?	IDW PS 261 Tz. 58, QK-Hinweis			
4.4	Wurden die Ergebnisse der Beurteilung des Fehlerrisikos bei der Festlegung von Art und Umfang der ausgabebezogenen Prüfungshandlungen berücksichtigt?	IDW PS 261 Tz. 64			
4.5	Wurden bei Auslagerung betrieblicher Funktionen auf ein Dienstleistungsunternehmen die Auswirkungen auf das IKS beurteilt?	IDW PS 331 Tz. 11			
4.6	Wurden festgestellte Mängel im IKS der Unternehmensleitung zur Kenntnis gebracht?	IDW PS 261 Tz. 89			
4.7	Wurden die wesentlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems eingesehen und auf ihre Angemessenheit hin beurteilt oder war dies aus Sicht des Abschlussprüfers nicht erforderlich (bitte kurz begründen)?				
4.8	Wurden von Ihnen oder von einem Spezialisten im Rahmen der Aufbauprüfung die IT-Fehlerrisiken beurteilt (kann bei nichtkomplexen Systemen entfallen)?	IDW PS 300			

Stand: 03.11.2025

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
5.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik		ja	ja	nein
5.1	Wurden bei Durchführung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen die Ergebnisse der Beurteilung der Fehlerrisiken sowie der Funktionsprüfungen in angemessenem Umfang berücksichtigt (Verkettung der einzelnen Phasen zur Abschlussprüfung)?				
5.2	Waren die ausgewählten analytischen Prüfungshandlungen geeignet, den Umfang der Einzelfallprüfungen zu reduzieren?	IDW PS 312 Tz. 11			
5.3	Wurden die durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen angemessen dokumentiert?	IDW PS 261 Tz. 86			
5.4	Wurden für alle risikobehafteten Prüffelder aussagebezogene (z. B. FAV, Vorräte, Rückstellungen, LB) Prüfungshandlungen durchgeführt? Insbesondere - Periodenabgrenzung - Existenz - Vollständigkeit - Bewertung - Ausweis	IDW PS 261 Tz. 83, QK-Hinweis			
5.5	Wurde bei der Durchführung von Prüfungshandlungen anhand von Stichproben die Auswahl der Stichproben und die gewonnenen Prüfungsfeststellungen angemessen dokumentiert?	IDW PS 460 Tz. 9			
5.6	War die Stichprobenauswahl angemessen?	IDW HFA 1/88			
5.7	Wurden Bestätigungen Dritter (Bank, Vorräte, Steuerberater, Rechtsanwalt, etc.) eingeholt ?	IDW PS 302 Tz. 6, QK-Hinweis			
5.8	Wurden bei Verzicht auf die Einholung von Bestätigungen Dritter angemessene alternative Prüfungshandlungen durchgeführt?	IDW PS 300 Tz. 43			
5.9	Wurde die Auswahl der Stichprobe für die Einholung von Bestätigungen Dritter angemessen dokumentiert?	IDW PS 460 Tz. 9, QK-Hinweis			
5.10	Standen Versand und Rücklauf der Bestätigungen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers?	IDW PS 302 Tz. 39			
5.11	Wurde die Auswertung des Rücklaufs ordnungsgemäß dokumentiert?	IDW PS 460 Tz. 9			
5.12	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter Handelsregister-Auszug abgerufen/eingeholt?	IDW PS 230 Tz. 14			
5.13	Wurde ein nach dem Abschlussstichtag erstellter und datierter Grundbuchauszug eingeholt?	IDW PS 230 Tz. 14			
5.14	Wurden die Grunddaten für eingeholte Gutachten externer Sachverständiger auf Plausibilität überprüft?	IDW PS 322 Tz. 10			

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau			
---------	--	--	--	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
5.	Aussagebezogene Prüfungshandlungen, Prüfungstechnik		ja	ja	nein
5.15	Wurde die Plausibilität der von der Unternehmensleitung geschätzten Werte (z.B. Rückstellungen, Nutzungsdauern, etc.) beurteilt?	IDW PS 314 Tz. 20			
5.16	Werden alle Rückstellungen auch tatsächlich vom Abschlussersteller ermittelt (Ausnahme bei Berechnungen externer Sachverständiger z. B. Pensionsgutachten)?	IDW PS 450 Tz. 52, QK-Hinweis			
5.17	Wurde dokumentiert, inwieweit die bilanzierten Rückstellungen alle wesentlichen künftigen Risiken angemessen umfassen?	IDW PS 261 Tz. 86			
5.18	Wurde geprüft, ob die Gliederung von Bilanz und GuV den gesetzlichen Vorgaben entspricht?	IDW PS 201 Tz. 6			
5.19	Wurden festgestellte Mängel vom Mandanten beseitigt?				
5.20	Wurden die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag angemessen geprüft und ggf. im Anhang dargestellt?	IDW PS 203 Tz. 11			
5.21	Wurden hierzu aktuelle Unterlagen über die Verhältnisse zwischen Abschlussstichtag und Zeitpunkt der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingesehen?	IDW PS 203 Tz. 13 ff.			
5.22	Wurde die Prüfung der Ereignisse nach dem Abschlussstichtag angemessen dokumentiert?	IDW PS 203 Tz. 12			
5.23	Wurde bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Fragestellungen angemessener fachlicher Rat eingeholt sowie die Ergebnisse dieser Konsultation und die Folgerungen angemessen dokumentiert?				
5.24	Wurden die Regelungen der Praxis zur Konsultation beachtet?				
5.25	War der verantwortliche Prüfungspartner an der Auftragsdurchführung angemessen beteiligt, damit dieser sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann?				
5.26	Wurden in einen Konzernabschluss einbezogene Jahresabschlüsse, die von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, in geeigneter Weise überprüft?	§ 317 Abs. 3 S. 2 HGB			
5.27	Wurde die Überprüfung der in einen Konzernabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse, die von einem anderen Abschlussprüfer geprüft wurden, angemessen dokumentiert?	§ 317 Abs. 3 S. 2 HGB			
5.28	Können alle rechnungslegungsrelevanten Informationen zeitgerecht und in angemessener Qualität erzeugt werden?				
5.29	Arbeitshilfe Anhang Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Anhangs eine aktuelle Anhangcheckliste verwendet?				
5.30	Arbeitshilfe Lagebericht Wurde bei der Auftragsbearbeitung zur Prüfung des Lageberichts eine aktuelle Lageberichtcheckliste verwendet?				

Stand: 03.11.2025

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau			
---------	--	--	--	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
6.	Dokumentation / Führung der Hankakten		ja	ja	nein
6.1	Wurde die Auftragsdokumentation zeitnah nach Auslieferung der Berichterstattung abgeschlossen spätestens 60 Tage nach Datierung des Bestätigungsvermerks?				
6.2	Wurde in den Arbeitspapieren der Bearbeiter und das zugehörige Bearbeitungsdatum derartig festgehalten, dass erkennbar ist, wer und wann die Arbeitspapiere angelegt, geändert oder durchgesehen hat?				
6.3	Wurde bei der Durchsicht der Auftragsergebnisse insbesondere auf folgende Punkte besonderen Wert gelegt: – Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen – Anpassung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen an die während des Prüfungsablaufs gewonnenen Erkenntnisse – Nachvollziehbarkeit der bei der Prüfungsdurchführung gewonnenen Erkenntnisse – Berücksichtigung der Erkenntnisse bei der Urteilsbildung – Durchführung und Dokumentation von Konsultationen bei bedeutenden Zweifelsfragen – Bereiche mit erheblichen Risiken oder Beurteilungsspielräumen – Dokumentation der Prüfungshandlungen und Prüfungsergebnisse in den Arbeitspapieren – Absicherung der Prüfungsergebnisse durch Prüfungsnachweise – Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung				
6.4	Wurden die bei der Durchsicht der Auftragsergebnisse festgestellten Mängel vor Auslieferung der Berichterstattung behoben?				
6.5	Wurde die Durchführung der Schlussbesprechung - sofern diese durchgeführt wurde angemessen dokumentiert ?	IDW PS 460 Tz. 21			
6.6	Enthalten die Arbeitspapiere zusammenfassende Beurteilungen der einzelnen Prüffelder?	IDW PS 460 Tz. 13 ff.			
6.7	Wurden die wesentlichen Prüfungsfeststellungen je Prüffeld an einer zentralen Stelle festgehalten, damit der verantwortliche WP sich ein Gesamturteil bilden konnte?				
6.8	Werden die Grundlagen für die in der Abschlussprüfung zu treffenden Entscheidungen in den Arbeitspapieren angemessen dokumentiert (z.B. Annahmen und Schätzungen bei den Rückstellungen)?	IDW PS 460 Tz. 26			
6.9	Enthalten die Arbeitspapiere ausreichende Prüfungsnachweise zu den in den einzelnen Prüffeldern durchgeführten Prüfungshandlungen?	IDW PS 460 Tz. 10			

Stand: 03.11.2025

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
6.	Dokumentation / Führung der Hankakten		ja	ja	nein
6.10	Sind die Arbeitspapiere so aufgebaut, dass sich ein sachverständiger Dritter in angemessener Zeit einen Überblick über die Ordnungsmäßigkeit der Abschlussprüfung verschaffen kann?	IDW PS 460 Tz. 11			
6.11	Wurde die Vollständigkeit der Dauerakte sichergestellt?	best practice			
6.12	Wurde im Rahmen der Durchführung der Prüfung die Dauerakte aktualisiert ?	IDW PS 460 Tz. 25			
6.13	Wurde auf den schriftlichen Prüfungsnachweisen vermerkt, wann und von wem dieser erhalten wurde (z.B. Eingangsstempel)?	IDW PS 460 Tz. 13 ff.			
6.14	Wurden nicht benötigte Checklisten und Arbeitspapiere entwertet bzw. vernichtet?	IDW PS 460 Tz. 19 IDW PS 460 Tz. 26			
6.15	Wurde die Durchsicht der Arbeitspapiere durch den verantwortlichen WP bzw. Prüfungsleiter erkennbar dokumentiert?				
6.16	Wurden der erstellte Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht als Prüfungsgrundlage in den Arbeitspapieren abgelegt?	IDW PS 460 Tz. 21			
6.17	Wurde ein vom Mandanten unterzeichnetes Exemplar des geprüften Jahresabschlusses und Lageberichts in den Arbeitspapieren abgelegt?	IDW PS 460 Tz. 21			
6.18	Wurde der Anlagenspiegel als Teil des Anhangs vom Mandanten erstellt?	best practice			
6.19	Wurde bei einem vorzeitigen Prüferwechsel beachtet, dass auf schriftliches Anfordern des Folgeprüfers eine Mitteilung der Prüfungsergebnisse in Berichtsform i.S.d. §321 HGB zu erfolgen hat?	§ 320 Abs. 4 HGB			
6.20	Entspricht die vom Mandanten erhaltene Vollständigkeitserklärung den aktuellen Vorgaben?				
6.21	Beinhalten die Arbeitspapiere Aufzeichnungen über die Einstufung der Umsatzrealisierung als Risiko oder wurde andernfalls dokumentiert, weshalb die Umsatzrealisierung nicht als bedeutsames Risiko eingestuft wurde?	IDW PS 261, QK-Hinweis			
6.22	Pflichtaufzeichnungen zur Kommunikation mit den Aufsichtsorganen Stellen sie fest, ob nach Ihrer fachlichen Beurteilung bei vorliegendem Auftrag eine Kommunikation des Abschlussprüfers mit einem Aufsichtsorgan erforderlich gewesen wäre. ____ Aufsichtsorgan vorhanden. ____ Kein Aufsichtsorgan vorhanden.	IDW PS 470			
6.23	Wurde für den Fall, dass ein Aufsichtsorgan vorhanden ist, eine ordnungsgemäße Dokumentation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan vorgenommen?	IDW PS 470			

Stand: 03.11.2025

Teil I: Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau					
Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
6.	Dokumentation / Führung der Hankakten		ja	ja	nein
6.21	Beinhalten die Arbeitspapiere Aufzeichnungen über die Einstufung der Umsatzrealisierung als Risiko oder wurde andernfalls dokumentiert, weshalb die Umsatzrealisierung nicht als bedeutsames Risiko eingestuft wurde?	IDW PS 261, QK-Hinweis			
6.22	Pflichtaufzeichnungen zur Kommunikation mit den Aufsichtsorganen Stellen sie fest, ob nach Ihrer fachlichen Beurteilung bei vorliegendem Auftrag eine Kommunikation des Abschlussprüfers mit einem Aufsichtsorgan erforderlich gewesen wäre. ____ Aufsichtsorgan vorhanden. ____ Kein Aufsichtsorgan vorhanden.	IDW PS 470			
6.23	Wurde für den Fall, dass ein Aufsichtsorgan vorhanden ist, eine ordnungsgemäße Dokumentation der Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan vorgenommen?	IDW PS 470			
7.	Kontrolle / Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse		ja	ja	nein
7.1	Haben die einzelnen Mitglieder des Prüfungsteams den Abschluss einzelner Prüffelder sachgerecht unter Angabe des Datums eindeutig dokumentiert?				
7.2	Ist feststellbar/dokumentiert, ob und wann der verantwortliche Prüfungspartner zumindest die wesentlichen Prüffelder fachlich überprüft und die Ergebnisse gewürdigt hat?				
7.3	Hat der verantwortliche Prüfungspartner zumindest die nachfolgenden Arbeitspapiere fachlich gewürdigt und diese ggf. in sein eigenverantwortliches Urteil einbezogen • Auftragsannahmecheck • Prüffelddeckblätter • Dokumentation Anleitung Prüfungsteam • Arbeitspapiere wesentliche Prüffelder • Dokumentation Prüfung Anhang • Dokumentation / Prüfung Lagebericht • Liste zusammenfassender Prüfungsfeststellungen • Liste nicht gebuchter Prüferfeststellungen (mit Unterschrift Geschäftsführer) • Vollständigkeitserklärung • Dokumentation Abschließende Durchsicht				

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau			
---------	--	--	--	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		ja	ja	nein
8.1	Wurde das Formular zur Vollständigkeitserklärung in der zutreffenden Variante und in der aktuellsten Version verwandt?	IDW PS 303 Tz. 28			
8.2	Wurde die Vollständigkeitserklärung zeitnah zur Beendigung der Prüfung eingeholt?	IDW PS 303 Tz. 29			
8.3	Wurde der Prüfungsbericht erst nach/bei Eingang der Vollständigkeitserklärung ausgeliefert?	best practice			
8.4	Wurde der dem Prüfungsbericht in Anlage beigefügte Jahresabschluss von allen gegenwärtig bestellten Geschäftsführern unterzeichnet ?	§ 245 HGB			
8.5	Lassen sich die wesentlichen Aussagen im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk aus den Arbeitspapieren ableiten?	IDW PS 400 Tz. 9			
8.6	Wurde der endgültige geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht zutreffend datiert (Beendigung der prüferischen Tätigkeiten)?	best practice			
8.7	Wurden bei der Durchführung der Berichtskritik die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung eingehalten?				
8.8	Enthält der Prüfungsbericht die notwendigen Angaben zur Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers?	IDW PS 450 Tz. 22/23			
8.9	Sind alle notwendigen Davon-Vermerke in Bilanz, GuV bzw. Anhang enthalten?	§§ 268, 284, 285 HGB			
8.10	Stimmen die Bezeichnungen der Anlagen mit den Bezeichnungen im Anlagenverzeichnis des Berichts überein?	best practice			
8.11	Werden die vom Mandanten erstellten Anlagen zum Prüfungsbericht (Bilanz, GuV, Anhang mit Anlagenpiegel und Lagebericht) auf neutralem Papier bzw. Papier des Mandanten gedruckt?	IDW PS 460 Tz. 110			
8.12	Enthielt die Stellungnahme zur Lagebeurteilung eine Gesamtbeurteilung durch den Prüfer?	IDW PS 350 Tz. 32 ff.			
8.13	Wurden im Abschnitt sonstige Unregelmäßigkeiten dem Prüfer bekannt gewordene Verstöße gegen Aufstellungs- bzw. Offenlegungspflichten angegeben?	IDW PS 460 Tz. 48			
8.14	Enthielt der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses?	IDW PS 450 Tz. 72-77			
8.15	Enthält der Prüfungsbericht ausreichende Ausführungen zu sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen ?	IDW PS 450 Tz. 72-77			
8.16	Waren die Ausführungen zur VFE-Lage angemessen?	IDW PS 450 Tz. 72			

Stand: 03.11.2025

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau			
---------	--	--	--	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		ja	ja	nein
8.17	Wurden die Darstellungen der VFE-Lage unter Einbeziehung der Vorjahreswerte angegeben?	best practice			
8.18	Wurde ein Exemplar des ausgelieferten Prüfungsberichts als Belegexemplar zurückbehalten?	IDW PS 460 Tz. 21			
8.19	Wurden die Ausfertigungen des Prüfungsberichts durchnummeriert?	best practice			
8.20	Machen die Ausführungen im Prüfungsbericht deutlich, welche Angaben auf geprüften und welche auf ungeprüften Grundlagen beruhen und inwieweit sich Beurteilungen des Abschlussprüfers auf nicht selbst durchgeführte Prüfungshandlungen (z.B. andere externe Prüfer von Tochterunternehmen) oder auf Gutachten von Sachverständigen stützen?	IDW PS 450 Tz. 57			
8.21	Wurden sowohl Bestätigungsvermerk als auch Prüfungsbericht gesiegelt und unterzeichnet?				
8.22	Wurde der Bestätigungsvermerk zutreffend bezeichnet?				
8.23	Wurde der Bestätigungsvermerk zutreffend adressiert ?				
8.24	Wurde der Bestätigungsvermerk mit dem zutreffenden Wortlaut erteilt?				
8.25	Wurde der Bestätigungsvermerk bedingt erteilt , falls der Vorjahresabschluss noch nicht festgestellt war?				
8.26	Wurde als Berufsbezeichnung der Unterzeichner ausschließlich "Wirtschaftsprüfer", bzw. ergänzend ein im Ausland erworbener amtlich verliehener Prüfertitel verwandt?				
8.27	Entsprach die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks im Prüfungsbericht exakt dem Wortlaut des Bestätigungsvermerks?				
8.28	Erscheint die Erteilung des Bestätigungsvermerks (uneingeschränkt, mit Zusatz, eingeschränkt, etc.) durch den Abschlussprüfer sachgerecht?				
8.29	Wurde die auftragsbegleitende Qualitätssicherung rechtzeitig vor der Mitteilung der Auftragsergebnisse an den Auftraggeber abgeschlossen?				

Stand: 03.11.2025

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
				ja	nein
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		ja	ja	nein
8.30	Wurden bei der Durchführung der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung insbesondere folgende Punkte beachtet: – Beachtung der Regeln für die Auftragsannahme bzw. -fortführung – Auftragsabwicklung in Übereinstimmung mit den in der WP-Praxis eingeführten Regelungen – Festgestellte bedeutende Risiken und deren Auswirkung auf die weitere Auftragsabwicklung – Vornahme erforderlicher Konsultationen und Umsetzung der Ergebnisse – Mängel in der Ordnungsmäßigkeit des Auftragsgegenstandes – Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Berichterstattung – Ordnungsmäßigkeit der Dokumentation	QK-Hinweis			
8.31	Wurden Meinungsverschiedenheiten zwischen Qualitätssicherer und Auftragsteam rechtzeitig vor Auslieferung der Berichterstattung beigelegt?				
8.32	Wurde die Auswahl des Qualitätssicherers anhand der in der WP-Praxis geltenden Regelungen vorgenommen (fachliche, persönliche Eignung)?				
8.33	Wurden bestehende Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern des Auftragsteams, dem zuständigen Wirtschaftsprüfer, den konsultierten Personen oder den für die auftragsbezogene Qualitätssicherung zuständigen Personen beigelegt, bevor die Berichterstattung an den Auftraggeber erfolgte?				
8.34	Wurden die den Meinungsverschiedenheiten zugrundeliegenden Sachverhalte bzw. die Begründungen zur Lösung angemessen dokumentiert?				
Sonderfall: Durchführung Berichtskritik					
8.35	Wurde die Berichtskritik von fachlich und persönlich geeigneten Personen vorgenommen, die an der Durchführung des Auftrags nicht beteiligt waren?				
8.36	Wurde bei der Berichtskritik insbesondere auf folgende Punkte geachtet: – Wurden die fachlichen Regeln für die Erstellung von Prüfungsberichten beachtet? – Stehen die im Prüfungsbericht enthaltenen Informationen im Einklang mit dem Abschluss und sind diese in sich widerspruchsfrei? – Wurden die Aussagen zu den wesentlichen Prüfungshandlungen im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung auf die Einhaltung der geltenden fachlichen Regeln überprüft? – War das Prüfungsergebnis nachvollziehbar aus den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet?				
8.37	Wurde die Durchführung der Berichtskritik angemessen dokumentiert?				

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		ja	ja	nein
	Sonderfall: Durchführung Berichtskritik				
8.38	Wurden die Gründe für die nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Wirtschaftsprüfers nicht durchgeführte Berichtskritik angemessen dokumentiert?				
8.39	Wurde die Berichtskritik mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt?				
8.40	Wird bei der Abfassung des Prüfungsberichts beachtet, dass eine Formulierung zur Erklärung der Unabhängigkeit enthalten ist (z.B. in der Form "Wir bestätigen gem. § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben")?	§ 321 Abs. 4a HGB			
8.41	Wurde in den Prüfungsberichten die ausdrückliche Bestätigung aufgenommen, wonach der Abschlussprüfer die anzuwendenden Vorschriften zur Unabhängigkeit vollständig beachtet hat?	Art 42 Abs.1a Abschlussprüfer-richtlinie IDW PS 450 Tz. 23a, Tz.25			
8.42	Wurde der Prüfungsbericht dahingehend angepasst, dass nunmehr, soweit im Vorjahr auf die "Verwendung" von Beurteilungen, Prüfungsergebnissen oder Untersuchungen Dritter zurückgegriffen wird, eine Anpassung in "Verwertung" von Beurteilungen, vorgenommen wurde?	§ 317 Abs. 3 S.2 HGB IDW PS 320 Tz.5,15, 33 Abs.2, 36 IDW PS 450 Tz.57			
8.43	Wurde im Prüfungsbericht im Abschnitt " Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen " die ggf. beispielsweise aufgeführten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte entsprechend den gesetzlichen Neuerungen angepasst (BilMoG)? Beispiele für Bewertungs- und Bilanzierungswahlrechte: – Aktivierung von Entwicklungskosten – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten – Aktive latente Steuern – Bewertung der Vorräte zu Voll- oder Teilkosten	IDW PS 450 Tz. 79, 128, 129			
8.44	Wurde bei der Konzernabschlussprüfung im Abschnitt "Prüfungsdurchführung" die Berichterstattung entsprechend den Neuerungen des BilMoG angepasst? Beispiel: – Pflichten im Zusammenhang mit der Einbeziehung der geprüften Abschlüsse von Tochtergesellschaften	IDW PS 450 TZ 119 ff			
8.45	Wurde im Prüfungsbericht berücksichtigt, dass über die nicht ordnungsgemäße Offenlegung des Vorjahresabschlusses zwingend zu berichten ist?	IDW PS 210 TZ 57			

Teil I:	Allgemeine Nachschaufragen zur Wirksamkeit des QSS: Auftragsart JAP Jährliche/zyklische Nachschau
---------	--

Nr.	Fragen	Quelle	nicht anwendbar / entfällt wegen Komplexität	Wirksamkeit gegeben?	
8.	Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk		ja	ja	nein
8.46	Wurde der Prüfungsbericht sowohl vom verantwortlichen Prüfungspartner als auch von einem vertretungsberechtigten Organ der Gesellschaft unterzeichnet (bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften)?	IDW PS 450 Tz. 114, QK-Hinweis			
8.47	Haben der verantwortliche Wirtschaftsprüfer einerseits und der Mitunterzeichner andererseits sich in ausreichendem Umfang an der Abschlussprüfung beteiligt, um dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit gerecht zu werden?				
8.48	Hat der verantwortliche Wirtschaftsprüfer bei bedeutsamen Zweifelsfragen zur Rechnungslegung internen oder externen fachlichen Rat eingeholt und den Konsultationsprozess adäquat dokumentiert?				
8.49	Wurde das Prüfungsurteil auf Basis der nicht berichtigten Feststellungen (Vgl. Liste der zusammengefassten Feststellungen) in Übereinstimmung mit festgelegten Werten zur Wesentlichkeit festgelegt?	IDW PS 250, QK-Hinweis			
8.50	Ist das Prüfungsurteil wegen • Einwendungen aufgrund von wesentlichen falschen Darstellungen • Einwendungen, dass bestandsgefährdende Risiken nicht angemessen im Anhang und Lagebericht dargestellt • eines Prüfungshemmnisses beispielsweise wegen mangelnder Prüfungsnachweise zu modifizieren?	QK-Hinweis			
8.51	Muss ein Hinweis auf Bestandsgefährdung in den Bestätigungsvermerk gemäß § 322 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB und IDW PS 270 n.F., Tz. 29 vorgenommen werden?				
9.	Zusammenfassende Würdigung / Mängel		ja	ja	Nein
9.1	Hätte ich in der Funktion als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer den Auftrag in vergleichbarer Weise vorgenommen, insbesondere die Festlegung der Risiken .	QK-Hinweis			
9.2	Sollten Sie bei der Nachschau Mängel oder Anhaltspunkte für eine bessere Anwendung des QSS festgestellt haben, so verzeichnen sie diese bitte im Nachschaubogen „Zusammenfassende Darstellung Mängel“.				

Anmerkung:

Die rot markierten „**QK-Hinweise**“ beziehen sich auf die Veröffentlichung der WPK „**Beispiel zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle**“ (vgl. www.wpk.de).

	Datum				
	Unterschrift				
	Datum				
	Unterschrift				

Praxisbeispiel: Jährlicher Nachschaubericht an die Praxisleitung

Jährlicher Bericht über die Nachschau an die Praxisleitung der XYZ WPG
für das Jahr _____

1. Eckdaten

Um welche Art der Nachschau handelt es sich (bitte ankreuzen)?

- ☐ Interne Nachschau
- ☐ Fall 1: von einer nicht mit dem Auftrag befassten Person
 - ☐ Fall 2: durch Selbstvergewisserung
- Achtung: Es darf keine andere geeignete Person in der Praxis / im Praxisverbund tätig sein.
- ☐ Externe Nachschau (fremd beauftragte Person)

Welchen Umfang hatte die Nachschau (bitte ankreuzen)?

- ☐ „Kleine Nachschau“
- ☐ Einmal jährlich
 - ☐ Anlassbezogen, unterjährig
- ☐ „Umfassende Nachschau“
- ☐ Zyklisch nach n Jahren (Zyklusdauer: _____); max. 6 Jahre
 - Letzte zyklische Nachschau am _____
 - ☐ Anlassbezogen, außerzyklisch

Wer hatte die Gesamtverantwortung für die Nachschau?

Wer hatte die Nachschau durchgeführt (Nachschauteam)?

- _____
- War/en die Person/en fachlich und personell geeignet?
- ☐ Ja
- ☐ Nein

Wann wurde die Nachschau durchgeführt (Zeitpunkt/Zeitraum)?

- _____

2. Sachlicher Umfang

- ☐ Kleine Nachschau (jährlich)
- ☐ Umfassende Nachschau (zyklisch)

Anzahl ausgewählter Aufträge: _____

Die Einzelfeststellungen und Systemmängel sowie Empfehlungen zur Beseitigung der Maßnahmen werden in der zusammenfassenden Darstellung der Mängel verzeichnet (Nachschaubogen 6/2023), vgl. Anlage.

3. Empfängerkreis

- ☐ Zur Kenntnisnahme an die Praxisleitung der XYZ WPG
- ☐ _____

Ort, Datum

Stand: 03.11.2025

GwG-Tafel: Vorgaben und Pflichten in der WP-Praxis zur Geldwäscheprävention											
PFLICHTEN-LAGE		DOKUMENTATIONSMEDIUM	BESCHREIBUNG PFLICHTENLAGE				NORMEN ERLÄUTERUNGEN				
Risiko-analyse jährlich	Sorgfaltspflichten (risikoorientierte Ausleuna)	allgemeine	Formular	Aufnahme und Dokumentation ➤ Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis ➤ Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos ➤ Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken ➤ Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse ➤ Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Abfrage und Feststellung ➤ Identifizierung des Mandanten, der für den Mandanten auftretenden Person, des wirtschaftlich Berechtigten ➤ Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung ➤ Ist der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP)? ➤ Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ➤ Einholung Auszug aus Transparenzregister, sofern keine Vorlage durch Mandanten, Neue Angaben zu Geburtsort und Staatsangehörigkeit ➤ Wegfall der Mitteilungsfiktion – Transparenzregister wird zum Vollregister ➤ Registrierungspflicht ausländischer Gesellschaften bei Grundvermögen im Transparenzregister ➤ Registrierungspflicht von börsennotierten Gesellschaften im Transparenzregister							
				Feststellung von erhöhten Risiken ➤ Schriftliche Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung einholen ➤ Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte ➤ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung ➤ Bei Drittstaat mit hohem Risiko: Einholung zusätzlicher Informationen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG Feststellung komplexer, ungewöhnlicher Transaktionen ➤ Untersuchen der Transaktion auf Geldwäscherisiko oder Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung ➤ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020	Auslegungs- und Anwendungshinweise der WPK (www.wpk.de), 77 Seiten, Stand 27.01.2022	GwG – Geldwäschegesetz (Stand 6. EU-Geldwäscherichtlinie vom 01.08.2021)
				Meldepflichten im Zusammenhang mit Besonderheiten bei Immobiliengeschäften (vgl. Begründung zu GwGMeldV-Immobilien) Konkretisierung von „Lebenssachverhalten“, die typisch für Geldwäsche sind und den Beratern bekannt werden können (vgl. Typologiepapier)							
Verpflichtende Verdachts-Meldungen an die FIU (nach GwG)	Typologiepapier WP bzw. StB (08/2023)	Meldeportal	Formular	GRUNDSATZ: Meldepflicht „Verdachtsmeldung, wenn“ ➤ Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vggst. aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 Abs. 1 Satz StGB) ➤ Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen ➤ der Vertragspartner dem WP/vBP nicht offenlegt, ob er für einen wirtsch. Berechtigten handeln will (Pflicht des Vertragspartners). ➤ ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt. AUSNAHME, d.h. keine Meldepflicht, bei Rechtsberatung und Prozessvertretung (Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) RÜCKAUSNAHME, d.h. Meldepflicht, sofern der WP Kenntnis hat, dass die Rechtsberatung bzw. die Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche erfolgt. ➤ Ausweitung der WP Meldepflicht für Verdachtsfälle (Wegfall/Einschränkungen des Vortatenkatalogs) – § 261 StGB, „All-Crime-Approach“				Aufbewahrung : 5 Jahre, Vernichtung ≤ 10 Jahre	Kurzdarstellung der Pflichtenlage für WP-Praxen (www.wpk.de), 12 Seiten, Stand 23.06.2020		

Inhaltliche Abfragen

Besondere Bedeutung, Neu 2023

Normen, regulatorische Vorgaben

Kurzdarstellung: Pflichten für WP/vBP-Praxen nach dem Geldwäschegesetz (Stand: 24.03.2020, in Kraft getreten am 01.01.2020)¹

Quelle: www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/praxis/#c11377
mit redaktionellen Ergänzungen durch AUDFIT®

A Pflichten für ALLE WP/vBP-Praxen

- I. Dokumentierte Risikoanalyse
- II. Allgemeine Sorgfaltspflichten
 - 1. *Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten?*
 - a) Identifizierung des Mandanten
 - b) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person
 - c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
 - d) Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung
 - e) Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP)?
 - f) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
 - 2. *Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflicht durch Dritte*
 - 3. *Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten*
 - 4. *Vereinfachte Sorgfaltspflichten*
 - 5. *Verstärkte Sorgfaltspflichten*
- III. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- IV. Pflicht zur Verdachtsmeldung
- V. Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden

B (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

Interne Sicherungsmaßnahmen

C (Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

¹ Gesetzesstand: 01. Januar 2020

		GwG	AAH
A	Pflichten für ALLE WP/vBP-Praxen		Verweis auf alte AAH, die noch an das GwG 2020 anzupassen sind.
I.	Dokumentierte Risikoanalyse 1x pro WPG-Gruppe	§§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 2	Rn. 9 ff.
	<u>Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der WP/vBP-Praxis</u> – Größe und Organisation – Mandantenstruktur – Geschäftsbereiche – National/international tätig alle WP-Praxen		Rn. 15
	<u>Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos</u> – Treuhänderische Tätigkeit? – Kein persönlicher Mandantenkontakt? – Mandanten besonderer Risikogruppe zugehörig? alle WP-Praxen		Rn. 16 ff.
	<u>Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken</u> – Hohes Risiko – Mittleres Risiko – Niedriges Risiko (siehe Anlagen 1 und 2 zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen) alle WP-Praxen		Rn. 19 Anlagen 1 und 2
	<u>Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse</u> falls zutreffend		Rn. 20
	<u>Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht</u> – Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert werden. – Auf Antrag kann die Wirtschaftsprüferkammer im Einzelfall von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der WP/vBP darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht. Hinweis: Die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse befreit nicht davon, die Analyse durchzuführen!	§ 5 Abs. 4	Rn. 14

		GwG	AAH
II.	Allgemeine Sorgfaltspflichten	§ 10 Abs. 1 - 3	Rn. 59 ff.
1.	Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten?		Rn. 79 ff.
	Hinweis: für die Erfüllung der unter a) bis e) aufgezeigten Pflichten und zur Dokumentation können Sie die entsprechenden <u>Erhebungsbögen</u> (Anlagen 1 und 2 zu diesem Merkblatt) verwenden! alle WP-Praxen		Anlagen 1 und 2
a)	<u>Identifizierung des Mandanten</u> Festhalten folgender Angaben: - bei natürlichen Personen - Vorname und Nachname, - Geburtsort, Geburtsdatum, - Staatsangehörigkeit und - eine Wohnanschrift; - bei juristischen Personen und Personengesellschaften - Firma, Name oder Bezeichnung, - Rechtsform, - Registernummer (falls vorhanden), - Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, - Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder - der gesetzlichen Vertreter, - bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Namen - der Gesellschafter (max. 5). Überprüfung der Angaben wahlweise anhand folgender Dokumente: - bei natürlichen Personen: - gültiger amtlicher Ausweis oder - ggf. auch andere Dokumente oder elektronische Verfahren wie z. B. elektronischer Identitätsnachweis oder qualifizierte elektronische Signatur (siehe § 12 Abs. 1 GwG); - bei juristischen Personen oder Personengesellschaften: Auszug aus dem Handelsregister oder aus vergleichbaren Registern (bzw. dokumentierte Einsichtnahme) oder Vorlage von Gründungsdokumenten; bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts Überprüfung der Namen der Gesellschafter anhand Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste, ggf. Identifizierung der Gesellschafter als natürliche Personen. alle Mandate	§§ 11, 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1	Rn. 79 ff.
b)	<u>Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (Bevollmächtigter oder Bote)</u> s. o., wie Mandant selbst falls zutreffend	§ 11 Abs. 1	Rn. 91 ff.
c)	<u>Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten</u> Definition: wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren	§§ 3, 11 Abs. 5 und 6, 23a , 43 Abs. 1	Rn. 98 ff.

		GwG	AAH
	Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. – Kann für eine juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner als wirtschaftlich Berechtigter (sog. Fiktiver wirtschaftlich Berechtigter) – Grundsätzlich genügen Name und Vorname; in Risikofällen sind weitere Daten zu erheben – Überprüfung der Angaben zur Identität: risikoangemessene Maßnahmen, bei juristischen Personen, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts, Stiftungen und Treuhandschaften: Bei Neubegründung einer Geschäftsbeziehung ist immer die Einholung eines aktuellen Nachweises der Registrierung im Transparenzregister, der auch Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten enthält, oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten erforderlich – Bei Widerspruch zwischen eigenen Erkenntnissen und Eintragung im Transparenzregister: Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG (Ausnahme von der Meldepflicht bei Rechtsberatung/Prozessvertretung beachten)	Nr. 3 alle Mandate	
➔	Hinweis: Kein Verzicht auf Identifizierung möglich, nur weil Mandant bekannt ist! Lediglich, wenn Mandant schon identifiziert wurde, kann von nochmaliger Identifizierung abgesehen werden! Dies gilt auch bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten. Bei bereits bestehenden Mandatsbeziehungen ist die Identifizierung bei Gelegenheit nachzuholen.		Rn. 114
d)	<u>Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung</u> (nur notwendig, wenn sich Art und Zweck der Geschäftsbeziehung nicht schon zweifelsfrei ergeben, wie z. B. bei der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen oder der Hilfeleistung in Steuersachen)	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Rn. 115



Stand: 03.11.2025

		GwG	AAH
e)	<u>Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP)?</u> Sonderfall PEPs sind z. B. Staats- und Regierungschefs, Minister, Parlamentarier, Richter an obersten Gerichten, Verfassungsrichter, Botschafter, höherrangige Angehörige der Bundeswehr u. ä., sowie deren Familienmitglieder und den PEPs nahestehende Personen Klärung der PEP-Eigenschaft mit Hilfe formularmäßiger Selbstauskunft des Mandanten zu seiner PEP-Eigenschaft, eigener Internetrecherche des WP/vBP oder auch durch kostenpflichtige Datenbanken wie z. B. www.gwg24.de, www.world-check.com o. ä.	§§ 1 Abs. 12 - 14, 10 Abs. 1 Nr. 4	Rn. 116
f)	<u>Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung</u> (entspricht das Mandantenverhalten, insbesondere die Transaktionen des Mandanten, den über ihn bekannten Informationen)	§ 10 Abs. 1 Nr. 5	Rn. 117 f.
2.	<i>Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch Dritte</i> Bei überörtlichen Sozietäten, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften etc. genügt es, wenn an einer Stelle die Sorgfaltspflichten erfüllt und dokumentiert und den anderen Niederlassungen zugänglich ist.	§ 17	Rn. 123 ff.
3.	<i>Anlass für die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten</i> – d. R. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung <u>außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung</u> bei <i>Transaktionen</i> (= Vermögensverschiebungen mit Hilfe von Wertpapieren, Bargeld, Netzgeld [z. B. Bitcoins] oder Edelmetallen) ab 15.000 € – immer wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich um Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt – bei Zweifeln an der Identität des Mandanten, des Vertreters des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten	§ 10 Abs. 3 Satz 1	Rn. 61 ff.



		GwG	AAH
→	Hinweis: Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten (ausgenommen: Überwachung der Geschäftsbeziehungen) nicht erfüllt werden, darf das Mandat nicht angenommen und im Falle eines bestehenden Mandats nicht fortgesetzt werden. AUSNAHME für WP/vBP: keine Pflicht zur Nichtannahme/Kündigung, wenn es sich um Tätigkeiten der Rechtsberatung (z. B. ein bilanzrechtliches Beratungsmandat oder Steuerberatungsmandat (nicht: Abschlussprüfungen, andere vereinbare Tätigkeiten und reine Buchführungsmandate!). oder Prozessvertretung handelt – Diese Ausnahme gilt nicht, wenn der WP/vBP weiß, dass er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird.	§ 10 Abs. 9	Rn. 119 ff.
		pro Mandat - Standard	
4.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten abh. von Risikoanalyse - Wann? Wenn sich aus der Risikoanalyse für bestimmte Bereiche nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. - Wie? Kein Absehen von allgemeinen Sorgfaltspflichten, aber Reduzierung der Maßnahmen möglich, insbesondere bei Identifizierung des Mandanten und/oder wirtschaftlich Berechtigten	§ 14 Anlagen 1 und 2	Rn. 130 ff. Anlagen 1 und 2
→	Hinweis: Nichtannahme-/Kündigungspflicht (s. o. den Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt auch bei Nichterfüllbarkeit der vereinfachten Sorgfaltspflichten		
	Verstärkte Sorgfaltspflichten abh. von Risikoanalyse - Wann? Wenn sich aus der Risikoanalyse oder im Einzelfall ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. - Was ist ein erhöhtes Risiko, wie ist damit umzugehen? - Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter ist politisch exponierte Person (PEP) oder ist in an der Geschäftsbeziehung ist ein Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in einem solchen Staat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt (siehe Fußnote 42 zu III. 3. AAH): ➤ Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung einholen ➤ Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte ➤ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung	§ 15 Anlagen 1 und 2 FIU ² Anhaltspunktepapier	Rn. 133 ff. Anlagen 1 und 2

² FIU = Financial Intelligence Unit bzw. Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (www.zoll.de).

		GwG	AAH
	➤ bei Drittstaat mit hohem Risiko: Einholung von zusätzlichen Informationen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG ○ Es liegt eine komplexe ungewöhnliche oder keinem offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck dienende Transaktion vor: ➤ Untersuchen der Transaktion auf Geldwäscherisiko oder Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung ➤ Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung		
➡	Hinweis: Nichtannahme-/Kündigungspflicht (s. o. den Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt erst recht bei Nichterfüllbarkeit der verstärkten Sorgfaltspflichten!		
III.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	§ 8	Rn. 162 ff.
	Insbesondere Pflicht zur Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der im Rahmen von deren Erfüllung erhobenen Angaben nebst Nachweisen! Aufbewahrungspflicht: mindestens 5 Jahre, Vernichtung nach spätestens 10 Jahren - alle WP-Praxen - alle Aufträge		
IV.	Pflicht zur Verdachtsmeldung?	§ 43	Rn. 142 ff.
!	Grundsatz: Meldepflicht bei Geldwäscheverdachtsfällen (s. unten) Wichtige Ausnahme für WP/vBP! Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der WP/vBP im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten hat! Dazu gehört auch die Phase der Mandatsanbahnung. Die Ausnahme erfasst alle Informationen, die der WP/vBP im Zusammenhang mit der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt. Zur Rechtsberatung zählen vor allem die Steuerberatung und bilanzrechtliche Beratung, Abschlussprüfungen, Erstellung von Gutachten und andere (wirtschaftlich) beratende Tätigkeiten fallen nicht unter Rechtsberatung. Ausnahme der Ausnahme: Die Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht jedoch weiter, wenn der WP/vBP positiv weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat oder ein nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien stets meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt. Welche Sachverhalte nach § 43 Abs. 6 GwG stets meldepflichtig sind, wird durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt. falls Anlass	§ 43 Abs. 2 Satz 1	Rn. 148 ff.
	Falls Pflicht zur Verdachtsmeldung, dann	FIU Anhalts-	

		GwG	AAH
		punkte- papier	
	... in welchen Fällen? – Wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammt § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB); – Wenn Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen; – Wenn der Vertragspartner seiner Pflicht, gegenüber dem WP/vBP offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handeln will, nicht nachkommt. – Wenn ein Sachverhalt nach § 43 Abs. 6 GwG in Verbindung mit der GwGMeldV-Immobilien vorliegt.	§§ 43 Abs. 1, 11 Abs. 2	Rn. 142, 146
	... zu welchem Zeitpunkt? Sowohl vor Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit dem jeweiligen Mandanten, als auch während der Geschäftsbeziehung sowie noch nach deren Abschluss, wenn sich dann erst der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt.	Nebenpflichten, -rechte, falls Anlass	
	... an wen? – Unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU); – Elektronisch via Meldeportal „goAML“. Achtung: Vorher ist Registrierung notwendig!		Rn. 154 ff.
➔	Hinweis: Durch die Gesetzesänderung sind künftig Erkenntnisse aus der Abschlussprüfung und Beratung (außer Steuerberatung) meldepflichtig!		
	Grundsätzlich keine Information an Mandanten, dass beabsichtigt wird, eine Verdachtsmeldung abzugeben oder dass diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1	Rn. 157
	Auch grundsätzlich keine Information an Dritte, dass beabsichtigt wird, Verdachtsmeldung abzugeben oder diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1	Rn. 157
	Ausnahmen: – Information staatlicher Stellen – u.a. innerhalb EU-weit tätiger juristischer Personen oder Strukturen	§ 47 Abs. 2	Rn. 158 f.
	Nach Erstattung einer Verdachtsmeldung vorerst keine Durchführung der betreffenden Transaktion mehr Ausnahmen: – Zustimmung FIU oder Staatsanwaltschaft – Nach Abgang der Meldung sind mehr als drei Werktage verstrichen, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben. – Aufschub der Transaktion würde Aufdeckung einer Straftat verhindern.	§ 46	Rn. 161



		GwG	AAH
V.	Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden	§§ 6 Abs. 6 Satz 1, 28 Abs. 1 Nr. 9	Rn. 38 ff.
	– Auskunftsanfragen zu Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Personen innerhalb der letzten fünf Jahre – WP/vBP haben ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben, es sei denn, sie wissen, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird. – Zu den Ausführungen zur Rechtsberatung s. unter IV. Pflicht zur Verdachtsmeldung		

		GwG	AAH
B	(Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als zehn WP/vBP oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Schaffen interner Sicherungsmaßnahmen	§ 6 Abs. 9 Anordnung der WPK	Rn. 21 ff.
	<u>Was sind interne Sicherungsmaßnahmen?</u>		
	<i>Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen</i> - zum Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; - zur Einhaltung der allgemeinen, vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten; - zum Umgang mit der Meldepflicht; - zur Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten; - zur Einhaltung sonstiger Vorschriften des GwG.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1	Rn. 23
	<i>Maßnahmen zur Verhinderung</i> - des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung; - der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen.	§ 6 Abs. 2 Nr. 4	Rn. 26
	<i>Überprüfung der Mitarbeiter</i> - auf Zuverlässigkeit	§ 6 Abs. 2 Nr. 5	Rn. 27 ff.
	<i>Unterrichtung der Mitarbeiter</i> - in Bezug auf die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	§ 6 Abs. 2 Nr. 6	Rn. 30 ff.
	<i>Überprüfung der oben genannten Grundsätze durch eine unabhängige Prüfung, sofern angemessen (z. B. Innenrevision) und Dokumentation der Prüfungsergebnisse und der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln</i>	§ 6 Abs. 2 Nr. 7	Rn. 33 f.
	<i>Einrichtung eines kanzeleiinternen Hinweisgebersystems (sog. Whistle-Blowing)</i> - Vorkehrungen, die es Mitarbeitern ermöglichen, anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden	§§ 6 Abs. 5, 53 Abs. 5	Rn. 36 f.
➔	<u>Hinweis:</u> Im Zusammenhang mit dem System nach § 6 Abs. 5 GwG kann auf den Praxishinweis der WPK zum Hinweisgebersystem nach § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 WPO, § 59 BS WP/vBP zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen Berufspflichten ³ zurückgegriffen werden. Es bietet sich an, beide Systeme miteinander zu verbinden!		Rn. 37
	<i>Nur für WPG/BPG, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind:</i>	§§ 6 Abs. 2 Nr. 3, 9	Rn. 25, 178 ff.

³ Praxishinweis der WPK zur Ausgestaltung eines internen Hinweisgebersystems, WPK Magazin 2/2017, S. 23.

		GwG	AAH
	Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, die geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegen		
	Gruppenweite Maßnahmen auf Grundlage der Risikoanalyse – gruppenweit einheitliche interne Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten mit den Zuständigkeiten nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 GwG – Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung – Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten		
	Bei gruppenangehörigen Unternehmen in einem anderen EU-Mitgliedstaat, die im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehen: – Sicherstellung, dass diese Unternehmen die dort geltenden geldwäscherechtlichen Vorschriften einhalten		
	Bei im Mehrheitsbesitz des Mutterunternehmens stehenden gruppenangehörigen Unternehmen in einem Drittstaat, in dem geringere Anforderungen an Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche / Terrorismusfinanzierung gelten als für Unternehmen mit Sitz in Deutschland: – Sicherstellung, dass die Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz auch von diesen Unternehmen erfüllt werden, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt. – Falls das Recht des Drittstaats die Umsetzung der gruppenweiten Maßnahmen nach § 9 Abs, 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 nicht zulässt. – Falls nicht: Sicherstellung, dass gruppenangehörige Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen – Information der Aufsichtsbehörde (WPK) über die getroffenen Maßnahmen		

		GwG	AAH
C	(Zusätzliche) Pflichten für Praxen und Gruppen mit mehr als 30 WP/vBP oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Anordnung der WPK	Rn. 50 ff.
	<u>Geldwäschebeauftragter</u> (und sein Stellvertreter)		
	– kann der Praxisleitung angehören oder ein der Praxisleitung unmittelbar nachgeordneter Mitarbeiter sein;		
	– ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt		
	– Bestellung und Entpflichtung ist der WPK vorab anzuzeigen;		
	– ist Ansprechpartner für FIU, Strafverfolgungsbehörden und die WPK als Aufsichtsbehörde;		
	– berichtet unmittelbar der Geschäftsleitung;		
	– unterliegt keinem Direktionsrecht, wenn es um die Entscheidung der Erstattung einer Verdachtsmeldung oder die Erfüllung einer Anfrage der FIU geht;		
	– ist mit notwendigen Mitteln und Befugnissen zur Erfüllung seiner Aufgabe auszustatten, insbesondere: ungehinderter Zugang zu Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen der Praxis;		
	– darf aufgrund seiner Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis nicht benachteiligt werden.		

Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen
aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– **natürliche Person** –

A. Identifizierung, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG

Person 1: Mandant
„Wer ist Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 2 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)	(Vorname)	
(Geburtsort)	(Geburtsdatum)	(Staatsangehörigkeit)
(Anschrift)		

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer	Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind
- ☐ bei Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat durch Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters
- ☐ bei Betreuten durch Bestellungsurkunde des Betreuers und Überprüfung der Identität des Betreuers

Stand: 03.11.2025

2. Für den Vertragspartner auftretende Person
(sofern vorhanden)

Person 2:
„Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

„Ist der Nachweis i. O.“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer

Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von

B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

- ☐ Es gibt keine(n) wirtschaftlich Berechtigte(n) i. S. d. § 3 Abs. 1, 4 GwG
- ☐ wirtschaftlich Berechtigter

Stand: 03.11.2025

a) Identitätsfeststellung

„Sind die Angaben korrekt?“

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

Weitere Daten:

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität des wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von

C. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

- ☐ Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- ☐ Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 3, 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG

- ☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

- ☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

**Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen
aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– juristische Person/Personengesellschaft –**

A. Identifizierung

Person 1: Gesellschaft
„Wer ist der Vertragspartner?“

1. Vertragspartner

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Name und Vorname der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter:

- ☐ Ein Mitglied des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters ist eine juristische Person:

(Firma, Name oder Bezeichnung)

(Rechtsform)

(Registernummer – soweit vorhanden)

(Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung)

Stand: 03.11.2025

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

Person 1: Gesellschaft
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis
- ☐ Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente
- ☐ eigene dokumentierte Einsichtnahme in die Register – oder Verzeichnisse
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

2. Für den Vertragspartner auftretende Person (sofern vorhanden)

Person 2:
„Wer ist die handelnde Person?“

a) Identitätsfeststellung, § 11 GwG

- ☐ Wurde bereits früher identifiziert und die dabei erhobenen Daten wurden aufgezeichnet, § 11 Abs. 3 GwG
- ☐ Neufeststellung, § 11 Abs. 1, 4 GwG

(Name)

(Vorname)

(Geburtsort)

(Geburtsdatum)

(Staatsangehörigkeit)

(Anschrift)

b) Identitätsüberprüfung, § 12 GwG

zu Person 2:
„Sind die Angaben korrekt?“

Die Identität wurde überprüft (Kopien/Unterlagen erstellt und liegen bei):

- ☐ durch Ausweis/Pass

Ausweis-/Passnummer

Ausstellende Behörde

- ☐ durch elektronischen Identitätsnachweis, qualifizierte elektronische Signatur, notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem
- ☐ bei vereinfachten Sorgfaltspflichten anhand von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind

- c) Berechtigung der für den Vertragspartner auftretende Person überprüft anhand von
-

**B. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten,
§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG**

1. Juristische Personen und nicht börsennotierte Gesellschaften, § 3 Abs. 2 GwG

- ☐ Es gibt wirtschaftlich Berechtigte, die als natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben

a) Identitätsfeststellung

Person 3:
„Wer ist der wirtschaftlich Berechtigte?“

Name/n (oder) Gesellschafterliste):

b) Identitätsüberprüfung

Objekt 3:
„Sind die Angaben korrekt?“

- ☐ Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften: Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

- ☐ Keine wirtschaftlich Berechtigten, da von keiner natürlichen Person unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile gehalten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert werden oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausgeübt wird oder wirtschaftlich Berechtigte können aus anderen Gründen nicht ermittelt werden

Bei juristischen Personen und eingetragenen Personengesellschaften gilt in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter („fiktiver wirtschaftlich Berechtigter“)

c) Identitätsfeststellung

Name/n:

d) Identitätsüberprüfung

- ☐ Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten

Die Identität des/der fiktiven wirtschaftlich Berechtigten wurde zusätzlich überprüft anhand von

2. Rechtsfähige Stiftungen und vergleichbare Rechtsgestaltungen, § 3 Abs. 3 GwG

Wirtschaftlich Berechtigter

- ☐ natürliche Person als Treugeber, Verwalter von Trusts oder Protektor
- ☐ natürliche Person als Mitglied des Vorstandes
- ☐ Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt wird, da die natürliche Person, die Begünstigte des verwaltenden Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist
- ☐ natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt

a) Identitätsfeststellung

Name/n

b) Identitätsüberprüfung

- ☐ **Einholung eines Nachweises der Registrierung im Transparenzregister oder eines Auszugs der über das Transparenzregister zugänglichen Daten**

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde **zusätzlich** überprüft anhand von

3. Wirtschaftlich Berechtigter aufgrund eines Handelns auf Veranlassung, § 3 Abs. 4 GwG

Werden Transaktionen auf Veranlassung eines anderen durchgeführt?

- ☐ Nein
- ☐ Ja

a) Identitätsfeststellung

Name

b) Identitätsüberprüfung

Die Identität des/der wirtschaftlich Berechtigten wurde überprüft anhand von

C. Angaben zur Geschäftsbeziehung, § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG

- ☐ Zweck und Art ergeben sich zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst
- ☐ Zweck und Art der Geschäftsbeziehung

D. Politisch exponierte Personen, §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG

- ☐ Weder der Vertragspartner noch der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.
- ☐ Der Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) ist selbst eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genaue Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Stand: 03.11.2025

**Erhebungsbogen
zu den Feststellungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen
aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
– verstärkte Sorgfaltspflichten –**

A. Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos, § 15 Abs. 2 GwG

- ☐ Bei der vorliegenden Geschäftsbeziehung/Transaktion wurde aufgrund der Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.

Begründung

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

B. Politisch exponierte Person (PEP), §§ 10 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 3 Nr. 1 GwG

Der ☐ **Mandant** bzw. der ☐ wirtschaftlich **Berechtigte** ist eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person.

(Genau Bezeichnung der politisch exponierten Person und/oder Beziehung zu ihr)

Information zur Herkunft der Vermögenswerte

Stand: 03.11.2025

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

C. Hochrisikoländer, § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG

An der Geschäftsbeziehung/Transaktion ist ein ☐ von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko **oder eine in einem solchen Staat ansässige** ☐ **natürliche oder** ☐ **juristische Person beteiligt.**

Betroffener Drittstaat

Zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten:

Zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung:

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners:

Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten (außer bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG):

Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion:

Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist:

Folgendes Mitglied der Führungsebene der Praxis hat der Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung zugestimmt

Vor- und Nachname des Mitglieds der Führungsebene

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen **durch**

- **häufigere und intensivere Kontrollen**
- **ggf. Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.**

D. Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion, § 15 Abs. 3 Nr. 2 3 GwG

- ☐ Es handelt sich um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen
- ☐ besonders komplex oder **ungewöhnlich** groß ist.
 - ☐ einem ungewöhnlichen **Transaktionsmuster folgt**.
 - ☐ **keinen** offensichtlichen wirtschaftlichen oder **rechtmäßigen** Zweck **hat**.

Die Untersuchung der Transaktion hatte folgendes Ergebnis (Dokumentation i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§ 43 GwG) prüfen.

Die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen.

E. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

- ☐ Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Transparenzregisterauszug XXX GmbH

#PH0150



Transparenzregister
Die offizielle Plattform der Bundesrepublik Deutschland
für Daten zu wirtschaftlich Berechtigten

Auszug aus dem Transparenzregister als
Nachweis der Registrierung

Name der Rechtseinheit. Sitz. Registerdaten

XXX GmbH XXX r, XXX 1 HRB 1234

EKRN: DE3456789123

Art der Mitteilung: Mitteilung wirtschaftlich Berechtigter nach §§ 20, 21 GwG

MUSTER

Gültigkeitsdatum: Gültig von 10.05.2022 bis auf Weiteres Referenznummer: JXXXXX

Angaben zu wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 GwG

Name (Titel, Nachname, Vorname)	XXX n, Max
Staatsangehörigkeit von	Deutschland
Geburtsdatum	XXX 8.1969
Wohnort	XXX
Wohnsitzland	Deutschland
Art des wirtschaftlichen Interesses	Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners (§ 19 Abs. 3 Nr. 1c GwG)
Umfang des wirtschaftlichen Interesses	

Grund für die Angabe des wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 2 S. 5 GwG:
Keine Angabe

Stand: 03.11.2025



Bundesanzeiger
Verlag

Seite 1 von 1
Tag der Erstellung: 06.06.2024

Handelsregister B – GmbH

Handelsregister B des Amtsgerichts

Abruf vom 18.07.2019 14:01

Nummer der Firma:

HRB _____

Seite 1 von 1

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) GmbH b) G Geschäftsanschrift: W 6, 7 G c) Die Verpachtung und Vermietung von Betrieben und betriebsnotwendigen Immobilien für den Handel mit Zubehör im KFZ-Bereich sowie der Betrieb einer Tankstelle und aller einschlägigen Geschäfte.	25.000,00 EUR	a) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. b) Geschäftsführer: Christoph * mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 08.08.2018. b) Die Gesellschaft ist entstanden durch formwechselnde Umwandlung der Kommanditgesellschaft unter der Firma "W H GmbH & Co. KG", G (Amtsgericht) gemäß § 190 ff. UmwG. Auf die bei Gericht eingereichten Urkunden wird Bezug genommen.	a) 23.10

Nicht ersichtlich:

- Eigentümer
- Beteiligungsquote



Keine Angaben zu
„wirtschaftlich Berechtigten“

Liste der Gesellschafter – GmbH

UZ: /2018
 Notar Dr.
 UR

Tel. 07221 –
 Fax 07221 –

Liste der Gesellschafter
 der H GmbH
 mit Sitz in G
 mit den Beträgen der übernommenen Stammeinlagen

Stand bei Gründung der Gesellschaft

Lfd.-Nrn. der Geschäftsanteile	Vor- und Nachname Geburtsdatum / Firma des Gesellschafters (Registergericht, Nummer)	Wohnort/ Sitz des Gesellschafters	Nennbetrag des Geschäfts- anteils in EUR	Beteiligung des jeweiligen Nennbetrags eines Geschäftsanteils am Stammkapital in %	Gesamtbe- teiligung des Gesellschaf- ters am Stammkapital in %	Veränderungen
1	H. -GmbH (AG Mannheim, HRB	7xxxx	je 1,00 €	0,004 %	0,004 %	
2-16.925	<u>Christian</u> geb.	7xxxx	je 1,00 €	0,004 %	67,696 %	
16.926- 25.000	Anja geb. am	7xxxx	je 1,00 €	0,004 %	32,3 %	

Stammkapital

€ 25.000,00

Baden-Baden, den 2018

Angabe zum
Eigentümer

+

Angabe zur
Beteiligungsquote

=

Angabe zu
„wirtschaftlich Berechtigtem“

Handelsregister A – GmbH & Co. KG

Handelsregister A des Amtsgerichts Mannheim

Abruf vom 18.07.2019 16:08

Nummer der Firma:

HRA _____

Seite 1 von 1

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) H-GmbH & Co. KG b) Geschäftsanschrift: c)	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. Jeder persönlich haftende Gesellschafter sowie dessen jeweilige Geschäftsführer sind befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. b) Persönlich haftender Gesellschafter: Hl. Verwaltung GmbH, (Amtsgericht HRB		a) Kommanditgesellschaft c) Kommanditist: H. , Manfred, Einlage: 10.000,00 EUR. Kommanditist: H. , Walter, Einlage: 10.000,00 EUR.	a) 19.02.2013
2			Einzelprokura: Hl. , C		a) 27.07.2017 Knauf

für die persönlich haftende Gesellschaft wird **keine Beteiligungsquote** genannt

genannt wird die Einlage, **ohne** Aussage über den Gesamtbetrag der geleisteten **Einlagen**

Keine Aussage über den wirtschaftlich Berechtigten

Handelsregister A – OHG

Handelsregister A des Amtsgerichts

Abruf vom 18.07.2019 13:59

Nummer der Firma:

HRA _____

Seite 1 von 1

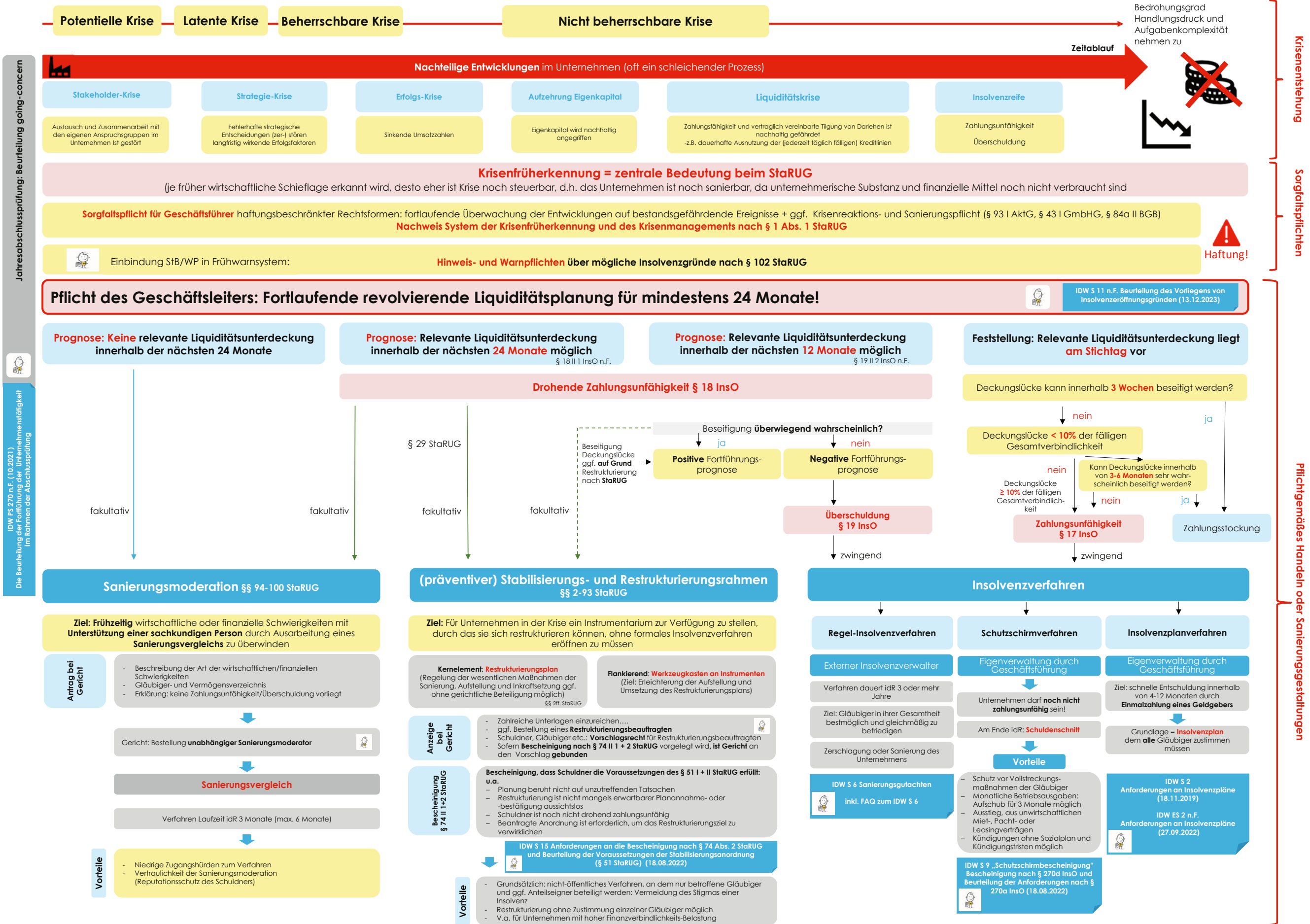
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Hotel OHG b) Platz	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. b) Persönlich haftender Gesellschafter: H Gr, P Persönlich haftender Gesellschafter: H Ri P *02		a) Offene Handelsgesellschaft	a) 17.04.2013 Adam

Benennung des Gesellschafters

keine Aussage über die wirtschaftliche Beteiligungsquote/ geleistete Einlage/Gesamteinlage

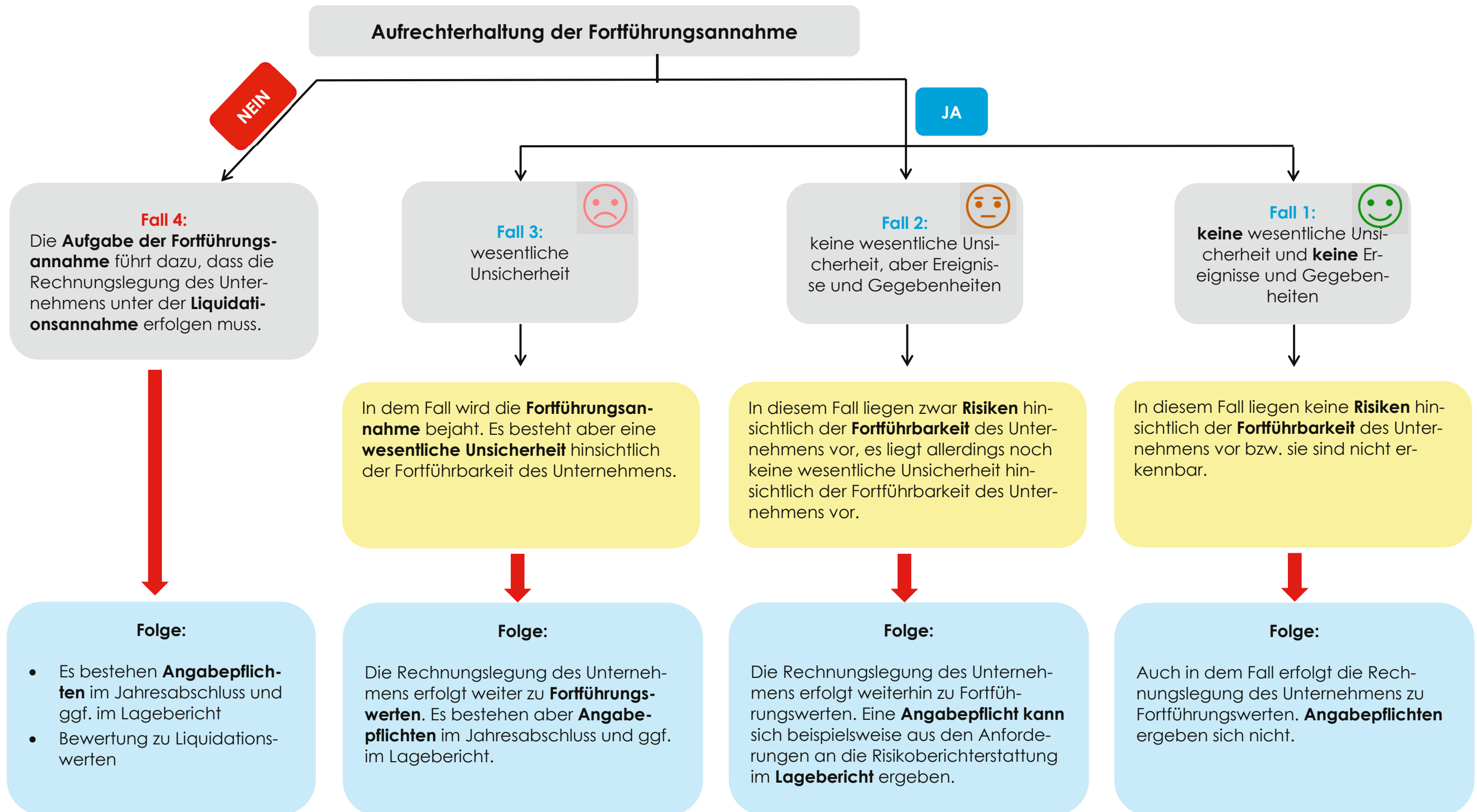


Keine Aussage über den „wirtschaftlich Berechtigten“



Aufrechterhaltung der Fortführungsannahme

Je nach Ausprägung des Risikos ergeben sich für die gesetzlichen Vertreter unterschiedliche Bilanzierungs- und Angabepflichten.



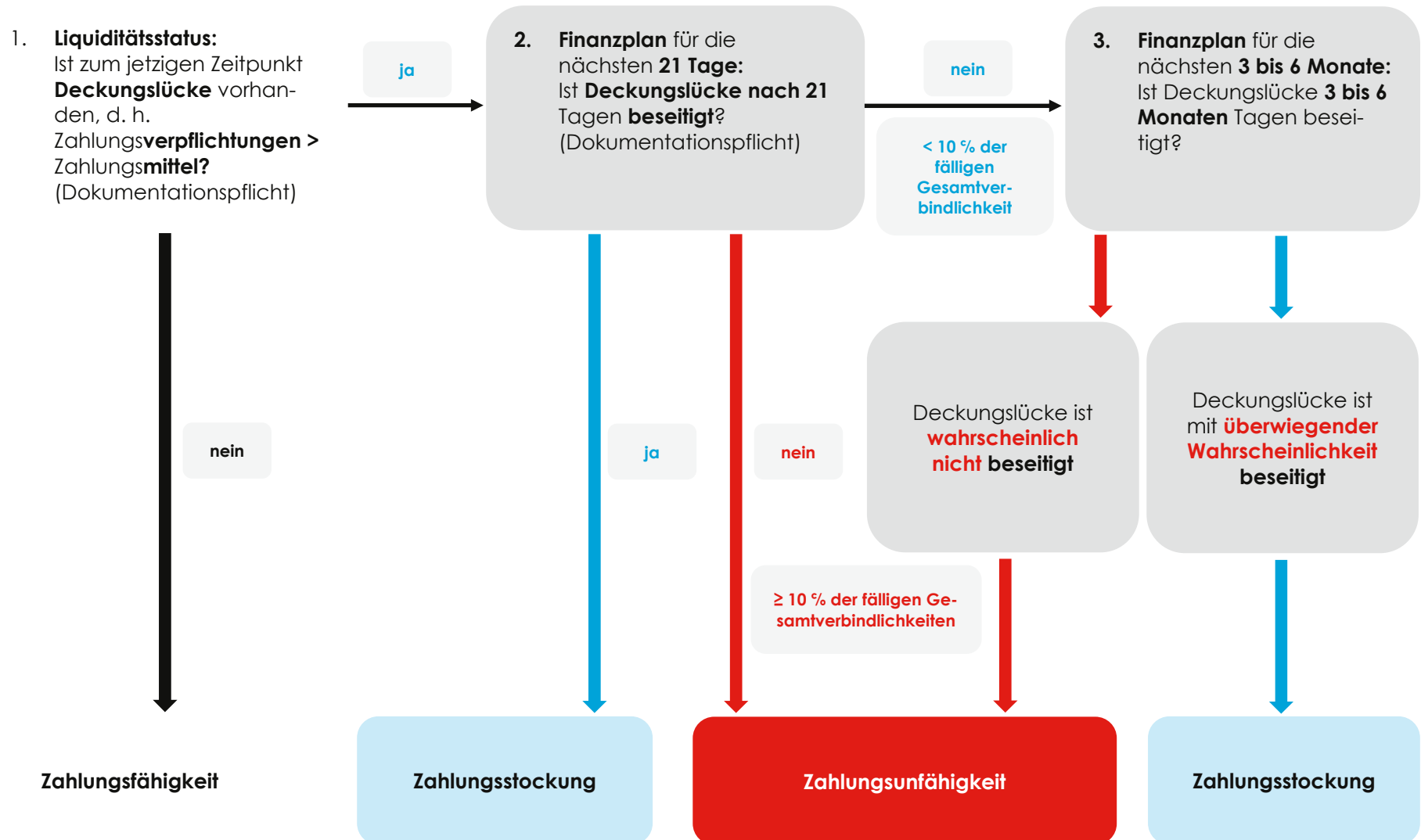
Stand: 03.11.2025

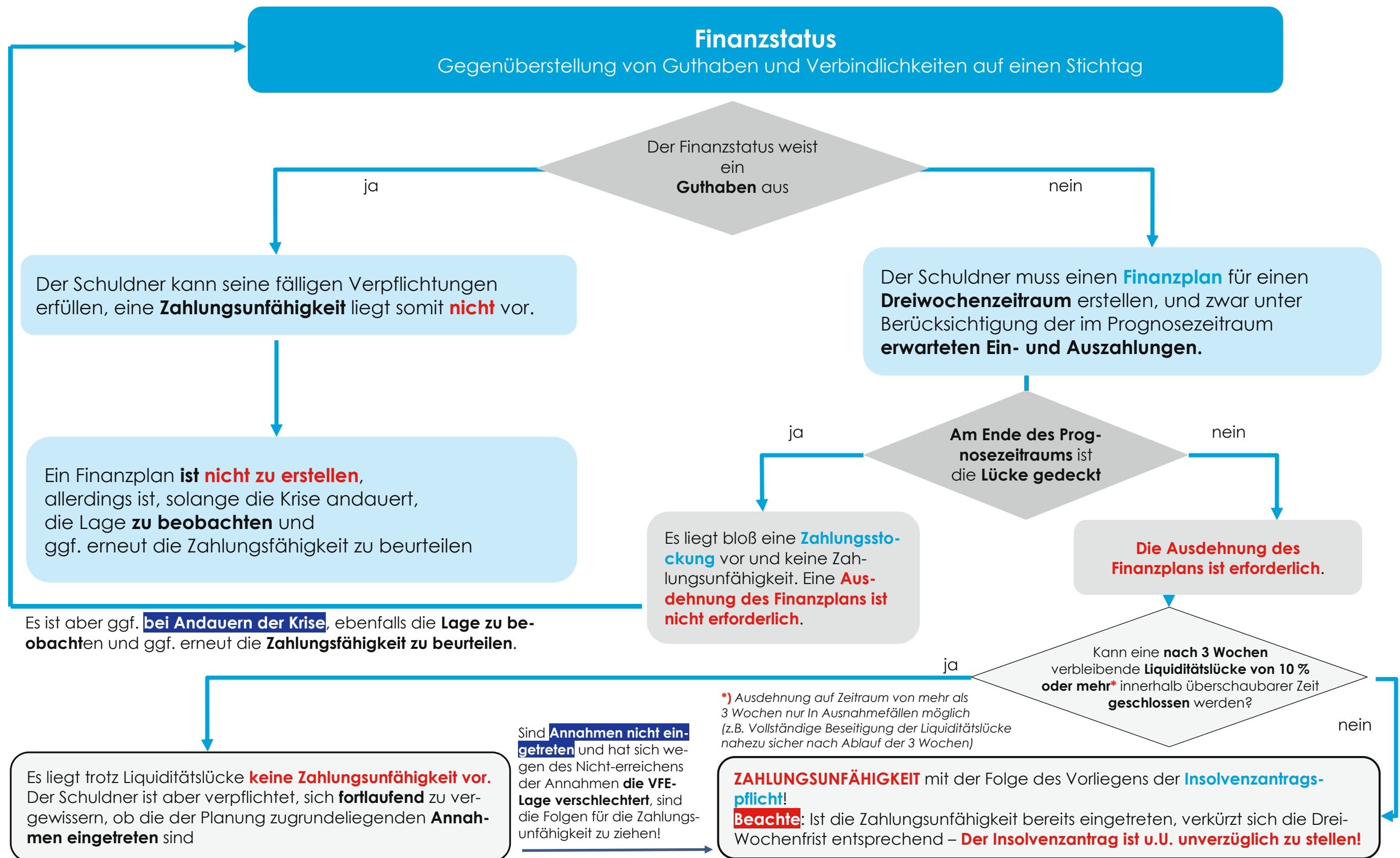
Angaben zur wesentlichen Unsicherheit bzw. Nichtfortführbarkeit

Angaben zur wesentlichen Unsicherheit bzw. Nichtfortführbarkeit		
Fortführungsannahme angemessen	Nichtfortführungsannahme angemessen	Annahme nicht angemessen
Fall 1 Dabei handelt es sich um ein Unternehmen, bei dem nach Durchführung ausreichender Prüfungshandlungen offenkundig keine Gefährdung vorliegt. In dem Fall wird der Abschlussprüfer einen nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilen. Hinweise sind nicht erforderlich	Fall 4 Die gesetzlichen Vertreter sind zutreffend von der Nichtfortführungsannahme ausgegangen. Sie haben das auch angemessen im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht dokumentiert. Der Abschlussprüfer wird einen nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilen. Es ist ein Hinweis nach IDW PS 406 n.F. erforderlich, in der auf die Aufgabe der Fortführungsannahme hingewiesen wird. Außerdem sollte auf die Darstellung im Abschluss und ggf. im Lagebericht Bezug genommen werden.	Fall 6 Die Fortführungsannahme wird durch die gesetzlichen Vertreter unzutreffend angenommen, unabhängig davon, ob die zu machenden Angaben angemessen sind oder nicht. Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk zwingend zu versagen.
Fall 2 In diesem Fall wird vom Unternehmen zutreffend die Fortführungsannahme unterstellt. Gleichzeitig liegt eine wesentliche Unsicherheit vor, oder es sind Risiken erkennbar. Über die Risiken haben die gesetzlichen Vertreter jedoch hinreichend informiert. - Der Abschlussprüfer wird dann einen nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilen. - Im Bestätigungsvermerk ist auf die bestandsgefährdenden Risiken gesondert nach § 322 Abs. 2 Satz 3 und 4 HGB einzugehen. In der Anlage 1 zum IDW PS 270 n.F. wird ein Formulierungsbeispiel („besonderer Hinweis“) zu dem gesonderten Abschnitt im Bestätigungsvermerk gegeben. Ein Hinweis im Sinne von IDW PS 406 n.F. reicht nicht aus.	Fall 5 Die gesetzlichen Vertreter sind ebenfalls zutreffend von der Nichtfortführungsannahme ausgegangen. Es ist aber nicht angemessen im Jahresabschluss bzw. im Lagebericht dokumentiert. Der Abschlussprüfer wird den Bestätigungsvermerk entweder einschränken oder versagen.	
Fall 3 Zwar wird in diesem Fall die Fortführungsannahme durch die gesetzlichen Vertreter zutreffend angenommen, allerdings sind die zu machenden Angaben nicht angemessen. Der Abschlussprüfer wird dann grundsätzlich den Bestätigungsvermerk je nach Reichweite des Mangels entweder einschränken oder versagen.		

Stand: 03.11.2025

Vereinfachtes Prüfschema Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) bezogen auf einen Beurteilungszeitpunkt





WP/vBP-Praxis:				Index/Ablageort:	
Prüfung: JA und LB	Stichtag:	Hr. Prüfer:	ggf. Hr. Prüfungsleiter:	ggf. Hr. Verantwortlicher WP/vBP:	
		Datum:	Datum:	Datum:	
Mandant (Name):	ggf. Mandantennummer:				

Prüfung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Bearbeitung beendet?



Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
1.	Allgemeine Prüfungshandlungen zur Fortführungsannahme					
1.1	Liegt eine Fortführungsprognose der gesetzlichen Vertreter vor?					
1.2	Kann auf diese ggf. aufgrund offensichtlicher Nichtgefährdung bei - nachhaltigen Gewinnen, - der Möglichkeit eines leichten Rückgriffs auf finanzielle Mittel und - dem Fehlen von Anzeichen einer bilanziellen Überschuldung verzichtet werden? Bei „JA“ weiter mit Frage 6.					
1.3	Wurden ansonsten die gesetzlichen Vertreter aufgefordert, eine Fortführungsprognose zu erstellen, oder sie entsprechend befragt?					
1.4	Wurde die Fortführungsprognose von den gesetzlichen Vertretern anhand eines Finanzplans dokumentiert?					
1.5	Gibt es Anzeichen für eine wesentliche Unsicherheit oder Ereignisse und Gegebenheiten , die bedeutsame Zweifel an der Unternehmensführung aufwerfen können?					
1.6	Liegen rechtliche Gegebenheiten vor, die gegen eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit sprechen? - Vorliegen einer Insolvenzantragspflicht - Stellung eines Insolvenzantrags - Eröffnung eines Insolvenzverfahrens - Drohende Insolvenz					

Stand: 03.11.2025

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexität	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
1.7	Liegen tatsächliche Gegebenheiten vor, die gegen eine Fortführung der Unternehmenstätigkeit sprechen? Finanzielle Gegebenheiten - Eingetretene oder erwartete bilanzielle Überschuldung - Unfähigkeit, bei Fälligkeit weder Kredite zurückzahlen noch die diese zu verlängern - Unfähigkeit, Zahlungen bei Fälligkeit an Gläubiger zu leisten - Ausschüttungsrückstände oder Aussetzen der Ausschüttung - Kreditlinien stehen nicht mehr zur Verfügung - Kreditgewährung nur gegen Sicherheitengestellung von Dritten - Fehlende Zahlungsziele von Lieferanten - Nichteinhaltung von Darlehensvereinbarungen - Überwiegend kurzfristige Finanzierung langfristiger Vermögensgegenstände - Einsatz von Finanzinstrumenten außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit - Vorliegen einer nachhaltigen Verlustsituation - Negatives Working Capital - Ungünstige Ausprägung anderer wichtiger Finanzkennzahlen Betriebliche Gegebenheiten - Liquidationsabsichten der Gesellschafter - Wegfall wichtiger Absatz- oder Beschaffungsmärkte bzw. bedeutsamer Kunden oder Lieferanten - Ausscheiden von Führungskräften ohne vergleichbaren Ersatz - Belieferungsengpässe - Markteintritt eines bedeutsamen Konkurrenten Sonstige Gegebenheiten - Gesetzesänderungen - Verstoß gegen Eigenkapitalvorschriften oder andere rechtliche Vorschriften - Anhängige Gerichtsverfahren mit drohenden hohen Ansprüchen gegen das Unternehmen - Unzureichender Versicherungsschutz bei Eintritt in die Katastrophe					
1.8	Stehen Möglichkeiten zur Verfügung, das Risiko abzuschwächen? - Erklärung der Nachrangigkeit von Darlehen - Verpflichtung zur Bereitstellung bzw. Aufrechterhaltung zusätzlicher finanzieller Mittel - Gewährung von Bürgschaften - Erteilung einer harten Patronatserklärung - Forderungsverzichte - Erklärung des Rangrücktritts					
1.9	Sind diese Möglichkeiten realistisch ?					
1.10	Gibt es Nachweise über die Beurteilung der finanziellen Fähigkeit von potenziellen Geldgebern?					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexi- tät	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
1.11	Gibt es Nachweise zu den Konditionen ?					
1.12	Sofern keine Nachweise verfügbar sind, wurden schriftliche Erklärungen der gesetzlichen Vertreter angefordert?					
2.	Prüfung der Dokumentation der Fortführungsprognose – zeitliche Aspekte					
2.1	Umfasst der Finanzplan mindestens einen Zeitraum von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag?					
2.2	Wurde als Abschlussprüfer gewürdigt, dass mit zunehmender Länge des Prognosezeitraums die Prognosesicherheit abnimmt ?					
2.3	Haben sich bei der Prüfung keine Anzeichen ergeben, dass vor dem Erstellungszeitpunkt Tatsachen bekannt waren, die zu einer Überschuldung/Zahlungsunfähigkeit nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums führen?					
2.4	Gibt es Anzeichen dafür, dass die Aufstellung des Jahresabschlusses bewusst verzögert wurde, um im Prognosezeitraum zu verkürzen?					
2.5	Wenn ja, wurden die gesetzlichen Vertreter aufgefordert , den Prognosezeitraum auszudehnen ?					
3.	Prüfung der Dokumentation der Fortführungsprognose – inhaltliche Aspekte					
3.1	Vollständigkeit der Planungen					
3.1.1	Wurden unter den Zahlungsverpflichtungen sämtliche fällige Zahlungen berücksichtigt?					
3.1.2	Wurden Verbindlichkeiten, bei denen die Zahlung gestundet wurde, ausgesondert?					
3.1.3	Wurden auf dem Rechtsweg geltende Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß aufgenommen?					
3.1.4	Wurde geprüft, ob bei evtl. ausgesonderten Steuerverbindlichkeiten ein Bescheid über die Aussetzung der Vollziehung oder Stundung vorliegt?					
3.1.5	Wurden offene Kreditlinien in der Finanzplanung zutreffend berücksichtigt?					
3.1.6	Wurde die Finanzplanung zutreffend aus der allgemeinen Umsatz- und Kostenplanung abgeleitet?					
3.1.7	Wurden Planbilanzen erstellt?					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexi- tät	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
3.1.8	Wurden liquiditätssichernde Maßnahmen - Rangrücktritte auf Gesellschafterdarlehen - Geplante Kapitalerhöhungen - Forderungsverzichte - Gewährung von Bürgschaften - Erteilung von harten Patronatserklärungen in der Finanzplanung angemessen berücksichtigt?					
3.2	Verlässlichkeit der Planungen					
3.2.1	Sind die Planungsrechnungen plausibilisierbar mit Nachweisen - Auftragsbestand - Materialpreisentwicklung - Realisierbarkeit von geplanten Veräußerungen von Vermögenswerten					
3.2.2	Berücksichtigt die Planungsrechnung die IST-Werte zwischen Abschlussstichtag und Prüfungszeitpunkt ?					
3.2.3	Wurde der letzte Zwischenabschluss bzw. die letzte BWA analysiert?					
3.2.4	Wurden die Vertragskonditionen hinsichtlich eventueller Verstöße durchgesehen?					
3.2.5	Wurden die Protokolle wichtiger Gremien auf Hinweise von Finanzierungsschwierigkeiten durchgesehen?					
3.2.6	Wurden Nachweise über das Vorhandensein von Kreditlinien und Sicherheiten eingeholt?					
3.2.7	Sind seit Erstellung des Finanzplans zusätzliche Informationen oder Tatsachen bekannt geworden?					
4.	Sicherung der Zahlungsfähigkeit					
4.1	Ergibt sich aus dem Ist-Stand , dass der Mandant seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann?					
4.2	Kann eine aufgrund des Ist-Standes bestehende Unterdeckung innerhalb von maximal sechs Monaten beseitigt werden?					
4.3	Wurde berücksichtigt, dass im Planungszeitraum nicht schließbare Deckungslücken zur Zahlungsunfähigkeit führen, auch wenn sie in geringem Umfang sind?					
4.4	Bedient das zu prüfende Unternehmen den wesentlichen Teil seiner Zahlungsverpflichtungen (ansonsten Zahlungseinstellung)?					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexi- tät	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
4.5	Leistet das zu prüfende Unternehmen zur Beseitigung der Zahlungseinstellung Zahlungen an alle Gläubiger, auch an solche , deren Forderung erst nach Zahlungseinstellung fällig wurde?					
4.6	Kann aufgrund der Finanzplanung davon ausgegangen werden, dass die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen ausreichen ?					
4.7	Kann eine vorhandene Liquiditätslücke durch Kredit- bzw. Kapitalbeschaffung ausgeglichen werden?					
5.	Dokumentation					
5.1	Wurden die Grundlagen der Finanzplanung durch die gesetzlichen Vertreter angemessen dokumentiert ?					
5.2	Wurde die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens angemessen und schlüssig dokumentiert?					
5.3	Wurde die Kommunikation der Zahlungsfähigkeit mit der Geschäftsleitung und den für die Überwachung eines Unternehmens verantwortlichen Personen angemessen dokumentiert?					
6.	Schlussfolgerungen der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht?					
6.1	Wurde der Jahresabschluss unter Anwendung der Fortführungsannahme aufgestellt?					
6.2	Wurden bei Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit oder Ereignissen bzw. Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Unternehmensfortführung aufwerfen, die Angabepflichten im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht beachtet?					
7.	Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers					
	Ist die Anwendung bzw. Nichtanwendung der Going-Concern-Prämisse durch die gesetzlichen Vertreter bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts angemessen, d.h. ordnungsgemäß bzw. sachgerecht ?					

Nr.	Prüfungshandlungen	entf.	ja	nein	Nicht erforderlich wg. Größe, Komplexi- tät	Bemerkungen ☒ Ja, s. letzte Seite
7.1	Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers bei Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit oder von Ereignissen oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fortführbarkeit des Unternehmens aufwerfen					
	Sind die Angaben im Jahresabschluss und ggf. im Lagebericht angemessen? - Angemessenheit der Darstellung im Abschluss der wesentlichen Unsicherheit und der Pläne der gesetzlichen Vertreter, damit umzugehen - Eindeutigkeit der Angabe, dass bedeutsame Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bestehen - Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht - Ist ein ggf. ein Querverweis zur Vermeidung der doppelten Darstellung vorhanden?					
7.2	Schlussfolgerungen des Abschlussprüfers bei Nichtvorliegen von bedeutsamen Ereignissen oder Gegebenheiten, die Zweifel an der Fortführbarkeit des Unternehmens aufwerfen					
	Liegen Ereignisse oder Gegebenheiten vor, sind diese aber nicht bedeutsam, sind Angaben im Jahresabschluss und ggf. Lagebericht grundsätzlich nicht erforderlich. Wurden aber ggf. nach DRS 20 notwendige Angaben gemacht?					
8.	Prüfungsfeststellung					
	Gelangen Sie als Prüfer dieses Prüffeldes zur Feststellung, dass sich aus den vorstehenden Prüfungshandlungen keine wesentlichen Beanstandungen ergeben und inso- weit Übereinstimmung mit den für die Rechnungslegung relevanten Vorschriften gegeben ist?					

Überschuldungsstatus: Welche Aktiv- und Passivposten sind in der Überschuldungsbilanz anzusetzen?

	Position	Handels- bilanz	Überschul- dungsstatus	Hinweise zum Ansatz im Überschuldungsstatus
	Vermögen			
1.	Ausstehende Einlagen auf gezeichnetes Kapital (Stammkapital, Kommanditkapital)	✓	✓	Sofern realisierbar und unstreitig
2.	Immaterielle Vermögensgegenstände			
2.1	- Selbstgeschaffene	✗	✓	Sofern vollwertig durchsetzbares Nutzungsrecht und einzeln veräußerbar (Ansatzverbot § 248 Abs. 2 HGB greift nicht)
2.2	- Firmen- bzw. Geschäftswert (selbstgeschaffen)	✗	✓	Ansatz nur, wenn hinreichende Konkretisierung im Rahmen eines Verkaufs von Betriebsteilen (Kaufpreis > Liquidationswerte)
2.3	- Erworbene	✓	✓	Sofern vollwertig durchsetzbares Nutzungsrecht und veräußerbar
3.	Grundstücke, Gebäude	✓	✓	Verkehrswertgutachten ; Grundstücke zu Richtwerten in Gutachterausschüssen etc.
4.	Sachanlagen (Technische Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung)	✓	✓	Einzelveräußerungswerte entsprechend Gebrauchswert abzüglich Verwertungskosten
5.	Finanzanlagen	✓	✓	Verkehrs-/Kurswert ; ggf. Abschläge , sofern nicht realisierbar, z.B. Beteiligungsunternehmen in Zahlungsschwierigkeiten
6.	Vorräte	✓	✓	Verwertbare RHB, Vorräte zu Liquidationserlösen ; ggf. Ansatz Schrottwert , wenn nicht anderweitig veräußerbar
7.	Forderungen (aus Warenlieferungen, Leistungen, sonstige)	✓	✓	Sofern werthaltig und durchsetzbar : Ansatz zum Nominalwert; Bei zweifelhaften Forderungen ggf. Abschläge
8.	Gesellschaftsrechtlich begründete Forderungen (z.B. gemäß §§ 30,31 GmbHG; §§ 56 Abs. 2, 9 Abs. 1 GmbH)	✓	✓	z.B. Rückforderung von Darlehen oder Ausschüttungen , die das Stammkapital beeinträchtigen oder von Gewinnausschüttungen bei nicht vollständig eingezahltem Stammkapital . (Ansatz, wenn Forderung durchsetzbar und einbringlich)
9.	Ansprüche gegenüber Dritten auf vertraglicher Grundlage (z.B. aufgrund belastbarer Liquiditätsausstattungsgarantien, „ harter “ Patronatserklärungen)	✗	✓	Eventuelle Gegenansprüche sind zu passivieren (vgl. IDW S11 Tz. 85).
10.	Wertpapiere	✓	✓	Analog Finanzanlagen (s. o)
11.	ARAP	✓	✓	Ansatz nur, wenn Vertragsauflösung möglich und echter Rückzahlungsanspruch besteht
12.	Aktive latente Steuern	✓	✓	Ansatzmöglichkeit dem Grunde nach gegeben. Aber: Mit zunehmender Krisensituation sinkt Wahrscheinlichkeit, die Steuervorteile nutzen zu können (insbes. Verlustvorträge). In der Regel werden aktive latente Steuern nicht mehr werthaltig sein (vgl. IDW S11 Tz. 87).

Stand: 03.11.2025

	Position	Handelsbilanz	Überschuldungsstatus	Hinweise zum Ansatz im Überschuldungsstatus
	Schulden			
13.	Pensionsverpflichtungen	✓	✓	Bewertung mit dem Ablöswert (IDW S11 Tz. 90)
14.	Mittelbare Pensionsverpflichtungen und Altzusagen	✗	✓	Passivierung zum vollständigen Schuldenausweis
15.	Rückstellungen	✓	✓	Ansatz mit Erfüllungsbetrag (geschätzter Wert wird zum erwarteten Wert)
16.	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	✓	✓	Bei ernsthafter Aussicht der Inanspruchnahme ; Ggf. vorzeitige Fälligkeit von Verbindlichkeiten ist zu berücksichtigen (Abzinsung!)
17.	Ansammlungsrückstellungen	✓	✓	Ansatz mit dem vollen Wert der bestehenden rechtlichen Verpflichtung.
18.	Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen, Leistungen, Bankverbindlichkeiten, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten für Steuer- und Sozialabgaben etc.)	✓	✓	Ansatz zum Nennwert unabhängig von Fälligkeit (evtl. vorzeitige Fälligkeit)
19.	Erhaltene Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	✗	✓	Passivierungspflicht , soweit für den Fall der Unternehmensschließung eine Rückzahlungsverpflichtung besteht.
20.	Verpflichtungen , die durch die Abkehr von der Unternehmensfortführung ausgelöst werden (z.B. aus Vertragsstrafen, Sozialplänen oder behördlichen Auflagen)	✗	✓	Passivierungspflicht
21.	Atypisch stille Beteiligungen	✓	✗	Behandlung wie Eigenkapital
22.	Verbindlichkeiten mit qualifiziertem Rangrücktritt	✓	✗	Behandlung wie Eigenkapital (Vereinbarung Nachrang im Insolvenzverfahren gemäß § 39 InsO)
23.	Eigene Anteile	✓	✗	Kein Ansatz , wenn aufgrund negativer Fortbestehensprognose von Unternehmensliquidation auszugehen ist (vgl. IDW S11 Tz. 92).
24.	Eigenkapital			Neue Residualgröße zwischen angesetztem Vermögen abzüglich Schulden

Hinweise:

Hinweis 1: Diese Übersicht dient ausschließlich der **Darstellung der wesentlichen Unterschiede** zwischen Handelsbilanz und Überschuldungsstatus und erhebt **keinen Anspruch auf Vollständigkeit**.

Hinweis 2: Es wird in allen Fällen empfohlen für

- **betriebswirtschaftliche Fragestellungen** einen **Wirtschaftsprüfer** und für
- **rechtliche Fragestellungen** einen **Juristen**

für jede Art der Gestaltung oder Entscheidung hinzuzuziehen.

XXX · XXX · XXX XXX

Geschäftsführer/in der
Mandat ABC OHG
Musterstraße 1
12345 Musterstadt



Tz

Baden-Baden, 25.04.02 1

Jahresabschluss zum 31.12.01 2
Hinweis entsprechend dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrah-
men für Unternehmen – StaRUG i.V.m. Insolvenzordnung (vgl. § 102 StaRUG)
Pflichten der Geschäftsführer und der Überwachungsorgane (Gesellschafter)
(vgl. § 1 StaRUG)

Sehr geehrte Frau Muster, 3
sehr geehrter Herr Muster,

gerne haben wir zum 31.03.02 die aktuelle laufende Buchhaltung sowie auf Grundlage 4
der Buchhaltung 01 den Jahresabschluss zum 31.12.01 für Ihr Unternehmen erstellt.

In diesem Zusammenhang dürfen wir Ihnen **nachfolgende ergänzende Hinweise** ge- 5
ben:

Die **Verantwortung für die Rechnungslegung** und die uns gegenüber gemachten An- 6
gaben trägt die Geschäftsführung.

1. Bei Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.01 unter Einbeziehung der aktuellen 7
Buchhaltungsunterlagen und Auswertungen für die Monate Januar, Februar und
März 2022 haben wir festgestellt, dass das Unternehmen Jahresfehlbeträge erwirt-
schaftet hat.
2. Die aktuelle Ertragssituation im ersten Quartal 02 ist nicht zufriedenstellend. Die Li- 8
quiditätsreserve Ihres Unternehmens nimmt zunehmend schneller ab.
3. Bitte analysieren Sie den Ihnen vorliegenden Jahresabschluss sowie die betriebs- 9
wirtschaftlichen Auswertungen (BWAs) genau, insbesondere in Anbetracht der
nachfolgend genauer erläuterten Pflichtenlage.

Stand: 03.11.2025

Um einer möglichen Insolvenzantragspflicht wegen	10
• Überschuldung oder • Zahlungsunfähigkeit	
rechtzeitig vorzubeugen, empfehlen wir jetzt oder zeitnah Maßnahmen zu ergreifen , um der negativen Entwicklung Ihres Unternehmens rechtzeitig entgegenzuwirken.	
<u>Pflichtenlage der gesetzlichen Vertreter</u>	11
Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie als Geschäftsführer/in, stets und in eigener Verantwortung, fortlaufend – auch unterjährig – über die Entwicklungen, welche den Fortbestand der Unternehmen gefährden können, wachen müssen (Überwachungspflicht).	12
Werden solche Entwicklungen erkannt,	13
1. müssen geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen und 2. den Gesellschaftern bzw. den Überwachungsorganen gegenüber Bericht erstattet werden (Informationspflicht § 1 StaRuG):	
„(1) Die Mitglieder des zur Geschäftsführung berufenen Organs einer juristischen Person (Geschäftsleiter) 1 wachen fortlaufend über Entwicklungen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können. Erkennen sie solche Entwicklungen, ergreifen sie 2 geeignete Gegenmaßnahmen und erstatten den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen (Überwachungsorganen) 3 unverzüglich Bericht. Berühren die zu ergreifenden Maßnahmen die Zuständigkeiten anderer Organe, wirken die Geschäftsleiter unverzüglich auf deren Befassung hin. (2) Bei Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 15a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 der Insolvenzordnung gilt Absatz 1 entsprechend für die Geschäftsleiter der zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter. (3) Weitergehende Pflichten, die sich aus anderen Gesetzen ergeben, bleiben unberührt.“	14
Als Maßnahmen , die Sie bereits mit Ihrem Berater in unserem Hause fermündlich erörtert haben, kommen in Ihrem Falle beispielsweise in Betracht:	15
• Zuführung neuen Kapitals nach (Teil-) Veräußerung des ungenutzten Grundstücks oder des Immobilienkomplexes in 12345 Musterstadt • Umnutzung, Betreiben, Verkaufen, Vermieten von Gebäudeteilen oder einzelner Gebäudeteile für nicht-betriebliche Zwecke oder andere neue Verwendungen, z.B. Nutzung als Altersresidenz oder Seniorenzentrum.	
Bitte beachten Sie	16
• ungeachtet der eingeleiteten Maßnahmen in diesem Zusammenhang auch ergänzend Ihre Pflichten bei Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrundes nach den §§ 17 bis 19 Insolvenzordnung (nachfolgend dargestellt) und • die sich daran anknüpfenden Pflichten der Geschäftsführer und Mitglieder der Überwachungsorgane (Gesellschafter).	
Holen Sie hierzu gegebenenfalls rechtlichen Rat eines Fachjuristen oder eines anderen Fachkundigen ein.	17
Solange eine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt, bietet das StaRuG neue Gestaltungsmöglichkeiten zur Sanierung und Restrukturierung, um eine Insolvenz zu vermeiden.	18
Gestaltungsmöglichkeiten bestehen hier jedoch nur, solange keine Insolvenzantragspflicht geboten ist.	

Auszüge aus der Insolvenzordnung (InsO)	19
„§ 17 Zahlungsunfähigkeit	20
(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.	
(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“	
„§ 18 Drohende Zahlungsunfähigkeit	21
(1) Beantragt der Schuldner die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit Eröffnungsgrund.	
(2) Der Schuldner droht zahlungsunfähig zu werden, wenn er voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. In aller Regel ist ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zugrunde zu legen.	
(3) Wird bei einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans, allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Abwicklern gestellt, so ist Absatz 1 nur anzuwenden, wenn der oder die Antragsteller zur Vertretung der juristischen Person oder der Gesellschaft berechtigt sind.“	
„§ 19 Überschuldung	22
(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.	
(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich . Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen.	
(3) Ist bei einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine andere Gesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.“	
Bei weiteren fachlichen Fragen zu Ihren Pflichten oder dem pflichtgemäßen Vorgehen, zögern Sie bitte nicht einen im Gesellschaftsrecht fachkundigen Juristen, z.B. RA Hans Schlau, Schlaustraße 14, 34567 Schlaustadt, zu Rate zu ziehen.	23
Eine zeitnahe Kontaktaufnahme mit Herr RA Schlau wird von uns in jedem Fall empfohlen.	24
Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.	
Mit freundlichen Grüßen	
XXX	
WP/StB	
Die vorstehenden Inhalte wurden besprochen und verstanden.	

 Frau Muster

 Herr Muster

Übersicht Themenschwerpunkte Abschlussdurchsicht durch die WPK im Dreijahresvergleich (2023 – 2025)

Schwerpunkte für 2023	Schwerpunkte für 2024	Schwerpunkte für 2025
1. Bestätigungsvermerk § 322 HGB	1. Bestätigungsvermerk § 322 HGB	1. Bestätigungsvermerk § 322 HGB Dauer-thema
2. Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 275, 277 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB])	2. Gewinn- und Verlustrechnung (§§ 275, 277 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB])	
3. Verbindlichkeitspiegel (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	3. Verbindlichkeitspiegel (§ 268 Abs. 5 Satz 1 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 1 HGB)	
4. Altersversorgungsverpflichtungen (§§ 285 Nr. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nr. 16 und 17 HGB)	4. Altersversorgungsverpflichtungen (§§ 285 Nr. 24 und 25, 314 Abs. 1 Nr. 16 und 17 HGB)	
	5. Angaben zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen (§§ 285 Nr. 21, 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB)	
	6. Latente Steuern (§§ 285 Nr. 29, 314 Abs. 1 Nr. 21 HGB, DRS 18)	
		2. Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert (§§ 285 Nr. 13, 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB, DRS 23) NEU
	7. Immobilienbewertung (§§ 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)	3. Immobilienbewertung (§§ 253 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGB)
5. Finanzanlagen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 285 Nr. 18, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB)	8. Finanzanlagen (§ 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB [i.V.m. § 298 Abs. 1 HGB], §§ 284 Abs. 2 Nr. 1 und 2, 285 Nr. 18, 313 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 314 Abs. 1 Nr. 10 HGB)	
		4. Steueraufwand/-ertrag (§§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB, DRS 18) NEU
6. Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nr. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB)	9. Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nr. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB)	5. Angaben zu Sicherungsgeschäften (§§ 285 Nr. 19 und 23, 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB) Dauer-thema
7. Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB i.V. § 268 Abs. 7 HGB [i.V.m- § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)	10. Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB i.V. § 268 Abs. 7 HGB [i.V.m- § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB)	6. Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB i.V. § 268 Abs. 7 HGB [i.V.m- § 298 Abs. 1 HGB], §§ 285 Nr. 27, 314 Abs. 1 Nr. 19 HGB) Dauer-thema
		7. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind (§§ 285 Nr. 33/ § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB) NEU
8. Risiko- und Prognoseberichterstattung im Lagebericht oder im Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB; DRS 20)	11. Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB; DRS 20)	8. Lagebericht bzw. Konzernlagebericht (§§ 289, 315 HGB; DRS 20) a. Bericht zum Geschäftsverlauf und zur Lage b. Risiko- und Prognosebericht Dauer-thema
9. Konzernkapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB, DRS 21)	12. Konzernkapitalflussrechnung (§ 297 Abs. 1 Satz 1 HGB, DRS 21)	



Stand: 03.11.2025

Dreiteilung des Lageberichts: Wesentliche Aspekte bei der Prüfung der einzelnen Berichtsteile

1 Die 360-Grad-Perspektive: Der Wirtschaftsbericht als Spiegel des Unternehmens- erfolgs	2 „Risiken und Chancen im Blick: Der Risiko- und Chancen- bericht als Schlüssel zur Unternehmenssteuerung“	3 Planung und künftige Rahmenfaktoren: Der Prognosebericht als Kompass für die Zukunft	Lagebericht unter der Lupe: Die inhaltliche Prüfung einzelner ergänzender Aussagen im Detail
Darstellung <u>und</u> Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft	Darstellung wesentlicher oder gar bestandsgefährdender Risiken und Chancen	Darstellung der zukünftigen Ent- wicklung des Unternehmens	Planung und Durchführung der Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n.F. (10.2021)
1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmen- bedingungen 2. Geschäftsverlauf im abgelaufe- nen Jahr 3. Analyse der Ertragslage 4. Finanzlage des Unternehmens 5. Vermögenslage 6. Finanzielle Leistungsindikatoren 7. Bei großen Gesellschaften: Nicht-Finanzielle Leistungsindika- toren 8. Zusammenfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage	1. Darstellung der Risikoarten 2. Quantifizierung und Bewertung der Risiken 3. Risikosteuerung und - bewältigung 4. Chancenidentifikation und - bewertung 5. Chancenmanagement 6. Wechselwirkungen zwischen Risiken und Chancen 7. Berichterstattung über Finanzin- strumente 8. Gesamtaussage zur Risiko- und Chancenlage	1. Gesamtwirtschaftliche und branchenspezifische Rahmen- bedingungen 2. Unternehmensstrategie und Ziele 3. Forschung und Entwicklung 4. Finanzielle Prognosen 5. Nicht finanzielle Leistungs- indikatoren	1. Einteilung der Arten einzelner Angaben 2. Risikobeurteilung 3. Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf LB-Ebene und auf Aussage- ebene 4. Reaktionen auf beurteilte Risiken 5. Würdigung zur Beurteilung der erlangten Prüfungsnachweise 6. Umgang mit lageberichts- fremden Angaben 7. Gesamtwürdigung auf Lageberichtsebene 8. Bildung Prüfungsurteil zum Lagebericht
Geschäftsverlauf vergangenheits- orientiert	Lage der Gesellschaft am Abschluss- stichtag gegenwarts- orientiert	zukunftsorientiert	
 Leistungsindikation Abgleich Ist-Werte mit Prognosen Vorjahr	 Roter Faden		Leistungsindikatoren Prognose für die Zukunft (mind. 1 Jahr)

Stand: 03.11.2025

Überblick: Die Prüfung des Lageberichts nach IDW PS 350 n. F. – „one pager“

Planung der Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)																					
1.	Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilungen (TZ 32-38) Abschlussprüfer: Wo könnten wesentliche Angaben zu den einzelnen Informationskategorien fehlen/fehlerhaft sein?																				
2.	Verständnis von Vorkehrungen und Maßnahmen + Ermittlung prognostischer Angaben (TZ 39-42) Abschlussprüfer: Woher stammen die einzelnen Angaben, wer ist zuständig und wie erfolgt die Lageberichterstellung?																				
3.	Identifizierung und Beurteilung wesentlicher falscher Darstellungen (TZ 43-44)																				
4.	Wesentlichkeitsüberlegungen darauf basierende Reaktionen detaillierte Prüfungshandlungen (TZ 45-89) Abschlussprüfer: Wann ist ein Fehler entscheidungserheblich? Für alle Gesellschaften: Detaillierungsgrad: „Zumindest auf Ebene der Informationskategorien“ (vgl. TZ 30). <table><tr><th colspan="2">Festlegung der Wesentlichkeit eher (Prüfung pro Informationskategorie) ...</th></tr><tr><td>... qualitativ (Informationskategorie, TZ)</td><td>... quantitativ (Informationskategorie, TZ)</td></tr><tr><td><table><tr><td>Ziele & Strategien</td><td>TZ 53</td></tr><tr><td>Steuerungssysteme (im Unternehmen)</td><td>54</td></tr><tr><td>Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branche</td><td>55</td></tr><tr><td>Geschäftsverlauf</td><td>57</td></tr><tr><td>• Prognoseberichterstattung</td><td>63</td></tr><tr><td>• Chancen & Risikoberichterstattung</td><td>71</td></tr></table></td><td><table><tr><td>VFE-Lage</td><td>TZ 58-62</td></tr></table></td></tr></table>	Festlegung der Wesentlichkeit eher (Prüfung pro Informationskategorie) ...		... qualitativ (Informationskategorie, TZ)	... quantitativ (Informationskategorie, TZ)	<table><tr><td>Ziele & Strategien</td><td>TZ 53</td></tr><tr><td>Steuerungssysteme (im Unternehmen)</td><td>54</td></tr><tr><td>Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branche</td><td>55</td></tr><tr><td>Geschäftsverlauf</td><td>57</td></tr><tr><td>• Prognoseberichterstattung</td><td>63</td></tr><tr><td>• Chancen & Risikoberichterstattung</td><td>71</td></tr></table>	Ziele & Strategien	TZ 53	Steuerungssysteme (im Unternehmen)	54	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branche	55	Geschäftsverlauf	57	• Prognoseberichterstattung	63	• Chancen & Risikoberichterstattung	71	<table><tr><td>VFE-Lage</td><td>TZ 58-62</td></tr></table>	VFE-Lage	TZ 58-62
Festlegung der Wesentlichkeit eher (Prüfung pro Informationskategorie) ...																					
... qualitativ (Informationskategorie, TZ)	... quantitativ (Informationskategorie, TZ)																				
<table><tr><td>Ziele & Strategien</td><td>TZ 53</td></tr><tr><td>Steuerungssysteme (im Unternehmen)</td><td>54</td></tr><tr><td>Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branche</td><td>55</td></tr><tr><td>Geschäftsverlauf</td><td>57</td></tr><tr><td>• Prognoseberichterstattung</td><td>63</td></tr><tr><td>• Chancen & Risikoberichterstattung</td><td>71</td></tr></table>	Ziele & Strategien	TZ 53	Steuerungssysteme (im Unternehmen)	54	Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branche	55	Geschäftsverlauf	57	• Prognoseberichterstattung	63	• Chancen & Risikoberichterstattung	71	<table><tr><td>VFE-Lage</td><td>TZ 58-62</td></tr></table>	VFE-Lage	TZ 58-62						
Ziele & Strategien	TZ 53																				
Steuerungssysteme (im Unternehmen)	54																				
Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und Branche	55																				
Geschäftsverlauf	57																				
• Prognoseberichterstattung	63																				
• Chancen & Risikoberichterstattung	71																				
VFE-Lage	TZ 58-62																				
5.	Durchführung sämtlicher Prüfungshandlungen für alle Informationen gemäß Planung und zugleich Aufzeichnung von festgestellten Mängeln (unabhängig von Wesentlichkeitsbetrachtungen) Zwischenfazit: Abschlussprüfer (TZ 31) Fall 1: Planungsrechnung der Vergangenheit passt zu JA → Wesentlichkeitsfestlegung: i. O. Fall 2: Planungsrechnung der Vergangenheit unpassend → Erneute Anpassung der Wesentlichkeit Zusätzlich bei „PIE-“, bzw. „Konzernabschlüssen“ - Grundzüge des Vergütungssystems (TZ 78) - Angaben zu Eigenen Aktien (TZ 79) - Nichtfinanzielle Berichterstattung (TZ 82-84) (§§ 289b – 289e; §§ 315b - 315c HGB) <table><tr><td>Alternative 1</td><td>Keine gesonderte Berichterstattung (TZ 82 + 83), d. h. Aufnahme in den Lagebericht Abschlussprüfer: „OB – sind diese Angaben gemacht worden“? – keine inhaltliche Beurteilung (§ 317 Abs. 2 S. 4 HGB)</td></tr><tr><td>Alternative 2</td><td>Gesonderter Bericht, d. h. keine ausführliche Berichterstattung im Lagebericht Abschlussprüfer: Gibt es einen gesonderten Bericht und wurde im Lagebericht auf www.xyz.de verwiesen? Abschlussprüfer: Binnen 4 Monaten tatsächliche Vorlage/Veröffentlichung?</td></tr></table> Zusätzlich bei bestimmten „Großen Betrieben“ in Planung: IDW PS 351 (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung (§§ 289f; 315d HGB) (TZ 84-87) – „Frauenquote“ Abschlussprüfer: Analog zur nichtfinanziellen Berichterstattung § 317 Abs. 2 S. 6 HGB Zusätzlich bei bestimmten „Großen Betrieben“ in Planung: IDW PS 352 (§ 22 Abs. 4 EntgTranspG) Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (TZ 88-89) Abschlussprüfer: Analog zur nichtfinanziellen Berichterstattung § 317 Abs. 2 S. 6 HGB	Alternative 1	Keine gesonderte Berichterstattung (TZ 82 + 83), d. h. Aufnahme in den Lagebericht Abschlussprüfer: „OB – sind diese Angaben gemacht worden“? – keine inhaltliche Beurteilung (§ 317 Abs. 2 S. 4 HGB)	Alternative 2	Gesonderter Bericht, d. h. keine ausführliche Berichterstattung im Lagebericht Abschlussprüfer: Gibt es einen gesonderten Bericht und wurde im Lagebericht auf www.xyz.de verwiesen? Abschlussprüfer: Binnen 4 Monaten tatsächliche Vorlage/Veröffentlichung?																
Alternative 1	Keine gesonderte Berichterstattung (TZ 82 + 83), d. h. Aufnahme in den Lagebericht Abschlussprüfer: „OB – sind diese Angaben gemacht worden“? – keine inhaltliche Beurteilung (§ 317 Abs. 2 S. 4 HGB)																				
Alternative 2	Gesonderter Bericht, d. h. keine ausführliche Berichterstattung im Lagebericht Abschlussprüfer: Gibt es einen gesonderten Bericht und wurde im Lagebericht auf www.xyz.de verwiesen? Abschlussprüfer: Binnen 4 Monaten tatsächliche Vorlage/Veröffentlichung?																				
6.	Gesamtwürdigung des Lageberichts (TZ 92-95) Abschlussprüfer: - Haben die einzelnen Lageberichtsvorgaben ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zu einander? (TZ 92) - Besteht Einklang in allen wesentlichen Belangen zwischen JA und LB? (TZ 93) - Enthält der LB alle gesetzlich geforderten Angaben, die wesentlich sind? (TZ 94) - Ergibt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage, den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung? (TZ 95)																				
7.	Beurteilung der vorgelegten Prüfungsnachweise (TZ 96-97) Abschlussprüfer: Sind die Prüfungsnachweise ausreichend für die Bildung des Prüfungsurteils? (TZ 96-97)																				
8.	Beurteilung der NICHT korrigierten falschen Darstellungen (TZ 98-110) Abschlussprüfer: - Sind die einzelnen falschen Darstellungen wesentlich? (TZ 99) - Ist das Unternehmen bereit, die Korrekturen vorzunehmen? (TZ 100) - Sind die verbleibenden falschen Darstellungen auf Ebene der einzelnen Informationskategorien wesentlich? (TZ 100) - Sind die fehlerhaften/fehlenden Angaben für den Adressaten relevant? (TZ 100)																				
9.	Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (TZ 104)																				
10.	Schriftliche Erklärungen (TZ 105-107)																				
11.	Dokumentation (TZ 108-111)																				
12.	Bildung eines Prüfungsurteils zum Lagebericht (TZ 112)																				

Quelle: IDW PS 350 n. F.

Sachverhalt

					Index/Ablage:
	Prüfung: JA und LB	Stichtag: 31.12.2020	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite: 1 von X
Mandant:		Prüffeld:		Anwendung:	Pflicht
MusterBau GmbH		Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.01 bis zum 31.12.01		Stand:	15.06.03
				Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

Bilanz zum 31.12.01

AKTIVA

		31.12.01	31.12.00
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		42.535,00	29.534,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	1.010.891,70		1.034.630,70
2. technische Anlagen und Maschinen	2.771.384,00		2.345.721,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.865.275,67		1.734.514,67
		5.647.551,37	5.114.866,37
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	9.441.361,07		9.150.281,70
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, offen abgesetzt	8.189.133,34		8.637.484,95
		1.252.227,73	512.796,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		7.897.112,07	7.828.674,24
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		23.894,96	3.479,23
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
		8.600,60	30.622,84
D. Aktive latente Steuern			
		383.308,02	354.939,21
Bilanzsumme, Summe Aktiva		15.255.229,75	13.874.912,64

Stand: 03.11.2025

Bilanz zum 31.12.01

		P A S S I V A	
		31.12.01	31.12.00
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		30.000,00	30.000,00
II. Kapitalrücklage		39.420,60	39.420,60
III. Bilanzgewinn		5.408.828,95	5.085.515,30
davon Gewinnvortrag		5.085.515,30	4.970.475,98
		5.478.249,55	5.154.935,90
B. Rückstellungen		2.724.350,85	2.318.160,66
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		4.892.310,58	4.607.172,73
2. sonstige Verbindlichkeiten		2.160.318,77	1.794.643,35
		7.052.629,35	6.401.816,08
Bilanzsumme, Summe Passiva		15.255.229,75	13.874.912,64

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01

		01	Vorjahr
		EUR	EUR
1. Rohergebnis		15.343.945,10	11.962.400,08
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		5.228.223,99	5.092.145,25
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		2.065.027,22	2.103.588,78
davon für Altersversorgung		247.708,22	248.393,63
3. Abschreibungen			
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.349.295,07	1.117.127,40
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		6.114.558,56	3.450.325,56
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		55.729,18	151.155,07
davon aus Abzinsung		0,00	14.807,74
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		172.062,53	166.340,10
davon aus Abzinsung		5.226,05	0,00
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag		146.005,99	68.988,74
a) davon Aufwand aus der Veränderung latenter Steuern		-28.368,81	-162.964,11
8. Ergebnis nach Steuern		324.500,92	115.039,32
9. Sonstige Steuern		1.187,27	0,00
10. Jahresüberschuss		323.313,65	115.039,32

Ergebnisverwendung

2020 Vorjahr

Stand: 03.11.2025

	EUR	EUR
10. Jahresüberschuss	323.313,65	115.039,32
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.085.515,30	4.970.475,98
12. Bilanzgewinn	5.408.828,95	5.085.515,30

Lagebericht für das Geschäftsjahr 01 der MusterBau GmbH
Musterstraße X, XXXXX Musterstadt

Tz.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

1 A. Unternehmensprofil

Die Gesellschaft betätigt sich als Bauunternehmen im Bereich des Tief- und Straßenbaus. Die Haupttätigkeit liegt dabei im Bereich des Straßenbaus sowie der Erschließungen von Baugebieten. Weitere Geschäftsfelder sind die Herstellung von Betonfertigteilen, Flüssigboden und das Recycling von Bauschutt.

Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen nach wie vor hauptsächlich regional auf dem deutschen Markt.

2 B. Rahmenbedingungen

Trotz der Coronakrise konnte die Baukonjunktur weiterhin von gut ausgestatteten Haushalten und vielen geplanten Aufträgen profitieren. Die Coronakrise hatte lediglich bedingt einen Einfluss auf die Baubranche.

3 C. Geschäftsverlauf und Lage

Der Geschäftsverlauf verlief trotz der Coronalage zufriedenstellend. Insgesamt konnte man Vollauslastung erreichen. Das milde Wetter ließ Arbeiten bis in den Dezember zu.

Die Absatzfelder Recycling, Materialaufbereitung und der Bereich Bodenstabilisierung wurden auf dem hochmodernen Bauhof weiter ausgebaut. Seit 4 Jahren sind dort auch Schulungsräume vorhanden.

Hauptabsatzmarkt bleibt weiterhin der öffentliche Sektor im Bereich des Straßen- und Kanalbaus und der Erschließung neuer Baugebiete für Kommunen oder Erschließungsträger. Der Renovierungs- und Investitionstau der Kommunen vergangener Jahre wirkt sich auf die Auftragslage aller Baufirmen aus.

Die Branche ist durch den Fachkräftemangel betroffen. Durch die Coronakrise in Verbindung mit Auflagen zur Anzahl der Mitarbeiter auf den Baustellen, Einschränkungen bei den Grenzgängern, Lockdown und Quarantäne hat sich diese Situation in 2020 zeitweise noch verschärft. Dennoch konnten die Aufträge erfüllt werden, was zu einem zufriedenstellenden Jahresergebnis 01 führte.

Da bei ähnlichem Waren- und Personaleinsatz einige Baustellen noch im Dezember 01 abgeschlossen und abgenommen werden konnten, ist der Rohertrag nach Personalaufwand von TEUR 4.767 auf TEUR 8.051 angestiegen.

Gegenläufig mussten wir signifikante Forderungsberichtigungen vornehmen, die aus schwierigen Rechtsverfahren resultierten.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

Tz.

Unsere ursprüngliche Ergebnisschätzung von TEUR 400 haben wir mit einem Jahresüberschuss von TEUR 323 nahezu erreicht.

Insgesamt orientiert sich der wirtschaftliche Erfolg des Jahres 01 an der allgemeinen guten Auslastung in der Baubranche.

Zum Ende des Geschäftsjahres beurteilen wir die Lage der Gesellschaft als positiv, insgesamt war die Firma auch für 02 gut ausgelastet.

4 **D. Sozialbericht**

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter der Gesellschaft lag im Jahr 01 bei 108 Mitarbeitern. Der Personalaufwand wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der MusterBau GmbH angepasst. Die Firma MusterBau setzt hier auf eigenes langjähriges Personal und bedient sich der Leiharbeit nur in untergeordnetem Maße.

5 **E. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Nach den wesentlichen Kennziffern stellt sich die Lage der Gesellschaft wie folgt dar:

	Dim.	00	01
Rohrertrag:	T€	11.962	15.344
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	T€	4.607	4.892
EBIT:	T€	350	641
Eigenkapitalquote:	%	37,2	35,9

6 **Ertragslage**

Die Auftragseingänge waren in 01 weiterhin trotz der Coronakrise konstant und konnten entsprechend der Kapazitäten und den Wetterverhältnissen abgearbeitet werden. So ergab sich in Verbindung mit der vermehrten Fertigstellung der Baustellen am Jahresende bei annähernd gleichbleibendem Bestand an unfertigen Baustellen ein auf TEUR 15.344 gestiegener Rohrertrag.

Entsprechend erhöhte sich das Jahresergebnis aufgrund des erhöhten EBIT von TEUR 641 auf TEUR 323.

7 **Vermögenslage**

Die bereinigte Eigenkapitalquote reduziert sich von 37,2% auf 35,9%, was auf die wegen des höheren Geschäftsvolumens gestiegene Bilanzsumme zurückzuführen ist.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit 1.874 TEUR getätigt, insbesondere in diverse Bagger, Radlader und LKW samt Auf- und Anbauten, um auf dem neusten technischen Stand zu bleiben, umweltrechtliche Vorgaben einzuhalten und den Maschinenpark, insbesondere auch die Vermessung, weiter zu digitalisieren.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit 1.874 TEUR getätigt, insbesondere in diverse Bagger, Radlader und LKW samt Auf- und Anbauten, um auf dem neusten technischen Stand zu bleiben, umweltrechtliche Vorgaben einzuhalten und den Maschinenpark, insbesondere auch die Vermessung, weiter zu digitalisieren.

8 **Finanzlage und Liquidität:**

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden bis auf wenige kurzfristige coronabedingte Stundungen, die vorsichtshalber vereinbart wurden, planmäßig bedient.

Per Saldo betrachtet finanzierten wir den Zuwachs des Anlagevermögens im Wesentlichen aus dem Cash-flow.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

Tz.

So stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, unter denen wir auch die Mietkaufverbindlichkeiten ausweisen, um TEUR 285. Der Maschinenpark wurde

Stand: 03.11.2025

zusätzlich mit Leasingobjekten erweitert und modernisiert. Die Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt zahlungsfähig.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden weiterhin nur mit deutlicher Überziehung seitens der Auftraggeber bezahlt, was den Kapitalbedarf zusätzlich belastet.

Die Gewinne werden weiterhin thesauriert.

9 **F. Risikomanagement**

Das Risikomanagement richtet sich vor Allem auf die Minimierung von Baustellen- und Kapazitätsrisiken. Preisanstiege auf dem Beschaffungsmarkt können nur verzögert an die Auftraggeber weitergegeben werden. Die Baustellen werden fortlaufend von den Bauleitern überwacht und der Geschäftsführung berichtet. Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über ein branchenübliches Controlling-Instrumentarium.

Risiken und Chancen, die die Geschäftstätigkeit der Firma zukünftig beeinflussen können, bestehen hauptsächlich bei den öffentlichen Auftraggebern. Diese investieren jedoch weiterhin ungeachtet eines durch die Coronalage geminderten Haushalts in die sanierungsbedürftige Infrastruktur.

Die Firma MusterBau GmbH hat im Jahr 01 gegenüber Kreditinstituten Verpflichtungen, bleibt jedoch durch die Zinsbindungen weitestgehend unabhängig von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt.

10 **G. Nachtragsbericht**

Nach Ende des Berichtsjahres entwickelte sich das Geschäft bisher im Rahmen der Erwartungen positiv.

11 **H. Prognosebericht**

Unsere Prognose haben wir vor dem Hintergrund der Annahme stabiler Rahmenbedingungen erstellt.

Die Beschäftigung ist durch eine gute Auftragslage für das Jahr 02 und darüber hinaus gesichert. Die Firma ist voll ausgelastet.

Die Coronakrise hat sich in 01 und 02 auf den Bausektor nur geringfügig ausgewirkt, jedoch belasten uns die hohen Energiekosten sowie generelle Preissteigerungen auf dem Beschaffungsmarkt, so dass wir für 02 ein Ergebnis vor Abschlussarbeiten und Schlussrechnungen in der Größenordnung von 0 TEUR schätzen.

Chancen für die zukünftige Entwicklung ergeben sich besonders aus dem modernen Maschinenpark der Firma MusterBau, durch den die Firma in allen Segmenten effektiv, breitgefächerte und auch prestigeträchtige Aufträge auf hohem Niveau bedienen kann, auch wegen der Möglichkeiten, die der neue Bauhof bietet.

Risiken bestehen insbesondere aufgrund der starken Rohstoffknappheit und dem damit verbundenen Preisanstieg am Beschaffungsmarkt, der sich auf fast alle Baustoffe auswirkt. Mit unserem Lagerplatz am Klärwerk sind wir zwar etwas unabhängiger von den kurzfristigen Entwicklungen am Beschaffungsmarkt, können uns jedoch nicht von diesem abkoppeln und sind dem durch die Coronalage verschärften langfristigen Preisanstieg ebenfalls ausgesetzt.

**Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln**

Tz.

Wie die Ukraine-Krise sich genau auswirken wird, ist nicht überschaubar. Es ergeben sich signifikante Preiserhöhungen bei Rohstoffen wie u.a. erdölbasierten Produkten, Beton, Bindemittel, Baustahl und Holz. Teilweise können wir diese Preiserhöhungen bei bereits

bestehenden Aufträgen weiterbelasten und teilweise können wir entsprechende Preiserhöhungen abwehren. Teilweise müssen die Mehrbelastungen durch das Unternehmen getragen werden. Je nach Dauer der Krise werden sich erhebliche Ergebnismrückgänge einstellen.

Musterstadt, den 25.05.03

Die Geschäftsführung

Fragestellung

Aufgabe 1:

Sehen Sie den Entwurf des Lageberichts nach möglichem Korrekturbedarf durch (Prüfung des Lageberichts).

Hinweise:

- a. Bilanz zum 31.12.01 nicht zu prüfen
- b. GuV für GJ 01 nicht zu prüfen
- c. Lagebericht für das GJ 01 von Ihnen zu prüfen

Lösungshinweise zu Praxisfall zur Prüfung des Lageberichts (IDW PS 350 n. F.)

Sachverhalt

					Index/Ablage:
	Prüfung:	Stichtag:	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite:
	JA und LB	31.12.2020			1 von X
Mandant:	Prüffeld:			Anwendung:	Pflicht
MusterBau GmbH	Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.01 bis zum 31.12.01			Stand:	15.06.01
				Version:	
				Datum der Bearbeitung:	

Bilanz zum 31.12.01

AKTIVA

		31.12.01	31.12.00
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		42.535,00	29.534,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	1.010.891,70		1.034.630,70
2. technische Anlagen und Maschinen	2.771.384,00		2.345.721,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.865.275,67		1.734.514,67
		5.647.551,37	5.114.866,37
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte	9.441.361,07		9.150.281,70
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen, offen abgesetzt	8.189.133,34		8.637.484,95
		1.252.227,73	512.796,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. sonstige Vermögensgegenstände		7.897.112,07	7.828.674,24
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		23.894,96	3.479,23
C. Rechnungsabgrenzungsposten		8.600,60	30.622,84
D. Aktive latente Steuern		383.308,02	354.939,21
Bilanzsumme, Summe Aktiva		15.255.229,75	13.874.912,64

Bilanz zum 31.12.2020

		P A S S I V A	
		31.12.2020	31.12.2019
		EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I.	Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
II.	Kapitalrücklage	39.420,60	39.420,60
III.	Bilanzgewinn	5.408.828,95	5.085.515,30
	davon Gewinnvortrag	5.085.515,30	4.970.475,98
		5.478.249,55	5.154.935,90
B. Rückstellungen		2.724.350,85	2.318.160,66
C. Verbindlichkeiten			
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.892.310,58	4.607.172,73
2.	sonstige Verbindlichkeiten	2.160.318,77	1.794.643,35
		7.052.629,35	6.401.816,08
Bilanzsumme, Summe Passiva		15.255.229,75	13.874.912,64

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

		2020	Vorjahr
		EUR	EUR
1.	Rohergebnis	15.343.945,10	11.962.400,08
2.	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	5.228.223,99	5.092.145,25
b)	soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.065.027,22	2.103.588,78
	davon für Altersversorgung	247.708,22	248.393,63
3.	Abschreibungen		
a)	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.349.295,07	1.117.127,40
4.	sonstige betriebliche Aufwendungen	6.114.558,56	3.450.325,56
5.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	55.729,18	151.155,07
	davon aus Abzinsung	0,00	14.807,74
6.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	172.062,53	166.340,10
	davon aus Abzinsung	5.226,05	0,00
7.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	146.005,99	68.988,74
a)	davon Aufwand aus der Veränderung latenter Steuern	-28.368,81	-162.964,11
8.	Ergebnis nach Steuern	324.500,92	115.039,32
9.	Sonstige Steuern	1.187,27	0,00
10.	Jahresüberschuss	323.313,65	115.039,32

Stand: 03.11.2025

Ergebnisverwendung

	2020 EUR	Vorjahr EUR
10. Jahresüberschuss	323.313,65	115.039,32
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	5.085.515,30	4.970.475,98
12. Bilanzgewinn	5.408.828,95	5.085.515,30

**Lagebericht für das Geschäftsjahr 01 der MusterBau GmbH
Musterstraße X, XXXXX Musterstadt**

Tz.

**Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln**

1 A. Unternehmensprofil

Die Gesellschaft betätigt sich als Bauunternehmen im Bereich des Tief- und Straßenbaus. Die Haupttätigkeit liegt dabei im Bereich des Straßenbaus sowie der Erschließungen von Baugebieten. Weitere Geschäftsfelder sind die Herstellung von Betonfertigteilen, Flüssigboden und das Recycling von Bauschutt.

Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen nach wie vor hauptsächlich regional auf dem deutschen Markt.

2 B. Rahmenbedingungen

Trotz der Coronakrise konnte die Baukonjunktur weiterhin von gut ausgestatteten Haushalten und vielen geplanten Aufträgen profitieren. Die Coronakrise hatte lediglich bedingt einen Einfluss auf die Baubranche.

3 C. Geschäftsverlauf und Lage

Der Geschäftsverlauf verlief trotz der Coronalage zufriedenstellend. Insgesamt konnte man Vollauslastung erreichen. Das milde Wetter ließ Arbeiten bis in den Dezember zu.

Die Absatzfelder Recycling, Materialaufbereitung und der Bereich Bodenstabilisierung wurden auf dem hochmodernen Bauhof weiter ausgebaut. Seit 4 Jahren sind dort auch Schulungsräume vorhanden.

Hauptabsatzmarkt bleibt weiterhin der öffentliche Sektor im Bereich des Straßen- und Kanalbaus und der Erschließung neuer Baugebiete für Kommunen oder Erschließungsträger. Der Renovierungs- und Investitionstau der Kommunen vergangener Jahre wirkt sich auf die Auftragslage aller Baufirmen aus.

Die Branche ist durch den Fachkräftemangel betroffen. Durch die Coronakrise in Verbindung mit Auflagen zur Anzahl der Mitarbeiter auf den Baustellen, Einschränkungen bei den Grenzgängern, Lockdown und Quarantäne hat sich diese Situation in 2020 zeitweise noch verschärft. Dennoch konnten die Aufträge erfüllt werden, was zu einem zufriedenstellenden Jahresergebnis 01 führte.

Da bei ähnlichem Waren- und Personaleinsatz einige Baustellen noch im Dezember 01 abgeschlossen und abgenommen werden konnten, ist der Rohertrag nach Personalaufwand von TEUR 4.767 auf TEUR 8.051 angestiegen.

Gegenläufig mussten wir signifikante Forderungsberichtigungen vornehmen, die aus schwierigen Rechtsverfahren resultierten.

**Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln**

Stand: 03.11.2025

Tz.

Unsere ursprüngliche Ergebnisschätzung von TEUR 400 haben wir mit einem Jahresüberschuss von TEUR 323 nahezu erreicht.

Insgesamt orientiert sich der wirtschaftliche Erfolg des Jahres 01 an der allgemeinen guten Auslastung in der Baubranche.

Zum Ende des Geschäftsjahres beurteilen wir die Lage der Gesellschaft als positiv, insgesamt war die Firma auch für 02 gut ausgelastet.

4 D. Sozialbericht

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter der Gesellschaft lag im Jahr 01 bei 108 Mitarbeitern. Der Personalaufwand wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der MusterBau GmbH angepasst. Die Firma MusterBau setzt hier auf eigenes langjähriges Personal und bedient sich der Leiharbeit nur in untergeordnetem Maße.

5 E. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach den wesentlichen Kennziffern stellt sich die Lage der Gesellschaft wie folgt dar:

	Dim.	00	01
Rohertrag:	TEUR	11.962	15.344
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	TEUR	4.607	4.892
EBIT:	TEUR	350	641
Eigenkapitalquote:	%	37,2	35,9

6 Ertragslage

Die Auftragseingänge waren in 01 weiterhin trotz der Coronakrise konstant und konnten entsprechend der Kapazitäten und den Wetterverhältnissen abgearbeitet werden. So ergab sich in Verbindung mit der vermehrten Fertigstellung der Baustellen am Jahresende bei annähernd gleichbleibendem Bestand an unfertigen Baustellen ein auf TEUR 15.344 gestiegener Rohertrag.

Entsprechend erhöhte sich das Jahresergebnis aufgrund des erhöhten EBIT von TEUR 641 auf TEUR 323.

7 Vermögenslage

Die bereinigte Eigenkapitalquote reduziert sich von 37,2% auf 35,9%, was auf die wegen des höheren Geschäftsvolumens gestiegene Bilanzsumme zurückzuführen ist.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit 1.874 TEUR getätigt, insbesondere in diverse Bagger, Radlader und LKW samt Auf- und Anbauten, um auf dem neuesten technischen Stand zu bleiben, umweltrechtliche Vorgaben einzuhalten und den Maschinenpark, insbesondere auch die Vermessung, weiter zu digitalisieren.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit 1.874 TEUR getätigt, insbesondere in diverse Bagger, Radlader und LKW samt Auf- und Anbauten, um auf dem neuesten technischen Stand zu bleiben, umweltrechtliche Vorgaben einzuhalten und den Maschinenpark, insbesondere auch die Vermessung, weiter zu digitalisieren.

8 Finanzlage und Liquidität:

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden bis auf wenige kurzfristige coronabedingte Stundungen, die vorsichtshalber vereinbart wurden, planmäßig bedient.

Per Saldo betrachtet finanzierten wir den Zuwachs des Anlagevermögens im Wesentlichen aus dem Cash-flow.

Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln

Stand: 03.11.2025

Tz.

So stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, unter denen wir auch die Mietkaufverbindlichkeiten ausweisen, um TEUR 285. Der Maschinenpark wurde zusätzlich mit Leasingobjekten erweitert und modernisiert. Die Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt zahlungsfähig.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden weiterhin nur mit deutlicher Überziehung seitens der Auftraggeber bezahlt, was den Kapitalbedarf zusätzlich belastet.

Die Gewinne werden weiterhin thesauriert.

9 **F. Risikomanagement**

Das Risikomanagement richtet sich vor Allem auf die Minimierung von Baustellen- und Kapazitätsrisiken. Preisanstiege auf dem Beschaffungsmarkt können nur verzögert an die Auftraggeber weitergegeben werden. Die Baustellen werden fortlaufend von den Bauleitern überwacht und der Geschäftsführung berichtet. Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über ein branchenübliches Controlling-Instrumentarium.

Risiken und Chancen, die die Geschäftstätigkeit der Firma zukünftig beeinflussen können, bestehen hauptsächlich bei den öffentlichen Auftraggebern. Diese investieren jedoch weiterhin ungeachtet eines durch die Coronalage geminderten Haushalts in die sanierungsbedürftige Infrastruktur.

Die Firma MusterBau GmbH hat im Jahr 01 gegenüber Kreditinstituten Verpflichtungen, bleibt jedoch durch die Zinsbindungen weitestgehend unabhängig von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt.

10 **G. Nachtragsbericht**

Nach Ende des Berichtsjahres entwickelte sich das Geschäft bisher im Rahmen der Erwartungen positiv.

11 **H. Prognosebericht**

Unsere Prognose haben wir vor dem Hintergrund der Annahme stabiler Rahmenbedingungen erstellt.

Die Beschäftigung ist durch eine gute Auftragslage für das Jahr 02 und darüber hinaus gesichert. Die Firma ist voll ausgelastet.

Die Coronakrise hat sich in 01 und 02 auf den Bausektor nur geringfügig ausgewirkt, jedoch belasten uns die hohen Energiekosten sowie generelle Preissteigerungen auf dem Beschaffungsmarkt, so dass wir für 02 ein Ergebnis vor Abschlussarbeiten und Schlussrechnungen in der Größenordnung von 0 TEUR schätzen.

Chancen für die zukünftige Entwicklung ergeben sich besonders aus dem modernen Maschinenpark der Firma MusterBau, durch den die Firma in allen Segmenten effektiv, breitgefächerte und auch prestigeträchtige Aufträge auf hohem Niveau bedienen kann, auch wegen der Möglichkeiten, die der neue Bauhof bietet.

Risiken bestehen insbesondere aufgrund der starken Rohstoffknappheit und dem damit verbundenen Preisanstieg am Beschaffungsmarkt, der sich auf fast alle Baustoffe auswirkt. Mit unserem Lagerplatz am Klärwerk sind wir zwar etwas unabhängiger von den kurzfristigen Entwicklungen am Beschaffungsmarkt, können uns jedoch nicht von diesem abkoppeln und sind dem durch die Coronalage verschärften langfristigen Preisanstieg ebenfalls ausgesetzt.

**Achtung:
Schlecht-Beispiel mit Mängeln**

Stand: 03.11.2025

Tz.

Wie die Ukraine-Krise sich genau auswirken wird, ist nicht überschaubar. Es ergeben sich signifikante Preiserhöhungen bei Rohstoffen wie u.a. erdölbasierten Produkten, Beton, Bindemittel, Baustahl und Holz. Teilweise können wir diese Preiserhöhungen bei bereits bestehenden Aufträgen weiterbelasten und teilweise können wir entsprechende Preiserhöhungen abwehren. Teilweise müssen die Mehrbelastungen durch das Unternehmen getragen werden. Je nach Dauer der Krise werden sich erhebliche Ergebnismrückgänge einstellen.

Musterstadt, den 25.05.03

Die Geschäftsführung

Fragestellung

Aufgabe 1:

Sehen Sie den Entwurf des Lageberichts nach möglichem Korrekturbedarf durch (Prüfung des Lageberichts).

Hinweise:

- a. Bilanz zum 31.12.01 nicht zu prüfen
- b. GuV für GJ 01 nicht zu prüfen
- c. Lagebericht für das GJ 01 von Ihnen zu prüfen

Lösungshinweise

					Index/Ablage:
	Prüfung: JA und LB	Stichtag: 31.12.01	Hz. 1:	Hz. 2:	Seite: 1 von 4
Mandant: MusterBau GmbH Musterstadt	Prüffeld: Jahresabschluss zum Ge- schäftsjahr vom 01.01.01 bis zum 31.12.01	Anwendung:		Pflicht	
		Stand: Version:	15.06.03		
		Datum der Bearbei- tung:			

Lagebericht für das Geschäftsjahr 01
der MusterBau GmbH, Musterstraße X, XXXXX Musterstadt

Tz.

1 **A. Unternehmensprofil**

Die Gesellschaft betätigt sich als Bauunternehmen im Bereich des Tief- und Straßenbaus. Die Haupttätigkeit liegt dabei im Bereich des Straßenbaus sowie der Erschließungen von Baugebieten. Weitere Geschäftsfelder sind die Herstellung von Betonfertigteilen, Flüssigboden und das Recycling von Bauschutt.

Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen nach wie vor hauptsächlich regional auf dem deutschen Markt.

Stand: 03.11.2025

Tz.

2 B. Rahmenbedingungen

Trotz der Coronakrise konnte die Baukonjunktur weiterhin von gut ausgestatteten Haushalten und vielen geplanten Aufträgen profitieren. Die Coronakrise hatte lediglich bedingt einen Einfluss auf die **Baubranche**.

3 C. Geschäftsverlauf und Lage

Der Geschäftsverlauf verlief trotz der Coronalage zufriedenstellend. Insgesamt konnte man Vollausslastung erreichen. Das milde Wetter ließ Arbeiten bis in den Dezember zu. **Auch an dieser guten Entwicklung zeigt sich, dass wir die Besten unserer Region sind.**

Die Absatzfelder Recycling, Materialaufbereitung und der Bereich Bodenstabilisierung wurden auf dem hochmodernen Bauhof weiter ausgebaut. Seit 4 Jahren sind dort auch Schulungsräume vorhanden.

Hauptabsatzmarkt bleibt weiterhin der öffentliche Sektor im Bereich des Straßen- und Kanalbaus und der Erschließung neuer Baugebiete für Kommunen oder Erschließungsträger. Der Renovierungs- und Investitionstau der Kommunen vergangener Jahre wirkt sich auf die Auftragslage aller Baufirmen aus. Dabei konnte **die Wertigkeit unserer Kundenbeziehungen erhöht werden.**

Die Branche ist durch den Fachkräftemangel betroffen. Durch die Coronakrise in Verbindung mit Auflagen zur Anzahl der Mitarbeiter auf den Baustellen, Einschränkungen bei den Grenzgängern, Lockdown und Quarantäne hat sich diese Situation in 01 zeitweise noch verschärft. Dennoch konnten die Aufträge erfüllt werden, was zu einem zufriedenstellenden Jahresergebnis 2020 führte.

Da bei ähnlichem Waren- und Personaleinsatz einige Baustellen noch im Dezember 01 abgeschlossen und abgenommen werden konnten, ist der Rohertag nach Personalaufwand von TEUR 4.767 auf TEUR 8.051 angestiegen.

Gegenläufig mussten wir signifikante Forderungsberichtigungen vornehmen, die aus schwierigen Rechtsverfahren resultierten.

Unsere ursprüngliche Ergebnisschätzung von TEUR 400 haben wir mit einem Jahresüberschuss von TEUR 323 nahezu erreicht.

Insgesamt orientiert sich der wirtschaftliche Erfolg des Jahres 01 an der allgemeinen guten Auslastung in der Baubranche.

Zum Ende des Geschäftsjahres beurteilen wir die Lage der Gesellschaft als positiv, insgesamt war die Firma auch für 02 gut ausgelastet.

4 D. Sozialbericht

Die durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter der Gesellschaft lag im Jahr 01 bei 108 Mitarbeitern. Der Personalaufwand wird entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung der MusterBau GmbH angepasst. Die Firma MusterBau setzt hier auf eigenes langjähriges Personal und bedient sich der Leiharbeit nur in untergeordnetem Maße.

Tz.

5 E. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nach den wesentlichen Kennziffern stellt sich die Lage der Gesellschaft wie folgt dar:

	Dim.	00	01
Rohhertrag:	T€	11.962	15.344
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	T€	4.607	4.829
EBIT:	T€	350	641
Eigenkapitalquote:	%	37,2	35,9

6 Ertragslage

Die Auftragseingänge waren in 01 weiterhin trotz der Coronakrise konstant und konnten entsprechend der Kapazitäten und den Wetterverhältnissen abgearbeitet werden. So ergab sich in Verbindung mit der vermehrten Fertigstellung der Baustellen am Jahresende bei annähernd gleichbleibendem Bestand an unfertigen Baustellen ein auf TEUR 15.344 gestiegener Rohertrag.

Entsprechend erhöhte sich das Jahresergebnis aufgrund des erhöhten EBIT von TEUR 641 auf TEUR 323. Wir sind der Meinung, dass dies ein ganz ordentliches Ergebnis des Geschäftsjahres ist..

7 Vermögenslage

Die bereinigte Eigenkapitalquote reduziert sich von 37,2% auf 35,9%, was auf die wegen des höheren Geschäftsvolumens gestiegene Bilanzsumme zurückzuführen ist.

Investitionen in das Anlagevermögen wurden in 01 mit TEUR 1.245 getätigt. Im Wesentlichen wurde dabei benachbartes Grundstück für rd. TEUR 800 erworben, auf dem in naher Zukunft ein zusätzlicher Lagerplatz für Schalungsmaterialien gebaut werden soll. Die restlichen Investitionen betreffen neue Maschinen und ein neuer PKW.

8 Finanzlage und Liquidität:

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden bis auf wenige kurzfristige coronabedingte Stundungen, die vorsichtshalber vereinbart wurden, planmäßig bedient.

Per Saldo betrachtet finanzierten wir den Zuwachs des Anlagevermögens im Wesentlichen aus dem Cash-flow.

So stiegen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, unter denen wir auch die Mietkaufverbindlichkeiten ausweisen, um TEUR 285. Der Maschinenpark wurde zusätzlich mit Leasingobjekten erweitert und modernisiert. Die Gesellschaft war zu jedem Zeitpunkt uneingeschränkt zahlungsfähig.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden weiterhin nur mit deutlicher Überziehung seitens der Auftraggeber bezahlt, was den Kapitalbedarf zusätzlich belastet.

Die Gewinne werden weiterhin thesauriert.

Stand: 03.11.2025

Tz.

9 **F. Risikomanagement**

Das Risikomanagement richtet sich vor Allem auf die Minimierung von Baustellen- und Kapazitätsrisiken. Preisanstiege auf dem Beschaffungsmarkt können nur verzögert an die Auftraggeber weitergegeben werden. Die Baustellen werden fortlaufend von den Bauleitern überwacht und der Geschäftsführung berichtet. Die Gesellschaft verfügt darüber hinaus über ein branchenübliches Controlling-Instrumentarium.

Die Geschäftsführung der Musterbau GmbH kümmert sich persönlich um die Risikosteuerung und wird hierbei durch das Controlling unterstützt, wie es bei einem Unternehmen der Größenordnung der Musterbau GmbH üblich ist. Es erfolgt eine kontinuierliche unterjährige Bewertung der Risiken durch die Geschäftsführung und Baustellenleiter für die verschiedenen risikorelevanten Kategorien.

Die Eckpfeiler der Risikostrategie sind die umfassende und kontinuierliche Identifikation, Messung und Überwachung aller Risiken aus dem Unternehmensprozess und die Einbettung der hier gewonnenen Erkenntnisse in die Risiko- und ertragssteuerung der Unternehmung.

Ein in funktionaler und organisatorischer Hinsicht strukturiertes Risikomanagementsystem gemäß § 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB wird bei der Gesellschaft genutzt. Zur Gewährleistung einer systematischen Vorgehensweise und zur Unterstützung der Risikoidentifikation wurden allgemeine Risikokategorien definiert, die jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Geschäftsführung bestätigt die Wirksamkeit des installierten Risikomanagementsystems.

Risiken und Chancen, die die Geschäftstätigkeit der Firma zukünftig beeinflussen können, bestehen hauptsächlich bei den öffentlichen Auftraggebern. Diese investieren jedoch weiterhin ungeachtet eines durch die Coronalage geminderten Haushalts in die sanierungsbedürftige Infrastruktur.

Die Firma MusterBau GmbH hat im Jahr 01 gegenüber Kreditinstituten Verpflichtungen, bleibt jedoch durch die Zinsbindungen weitestgehend unabhängig von Zinsschwankungen auf dem Kapitalmarkt.

10 **G. Nachtragsbericht**

Nach Ende des Berichtsjahres entwickelte sich das Geschäft bisher im Rahmen der Erwartungen positiv.

11 **H. Prognosebericht**

Unsere Prognose für das Folgejahr haben wir vor dem Hintergrund der Annahme stabiler Rahmenbedingungen erstellt.

Die Beschäftigung ist durch eine gute Auftragslage für das Jahr 02 und darüber hinaus gesichert. Die Firma ist voll ausgelastet.

Tz.

Die Coronakrise hat sich in 01 und 02 auf den Bausektor nur geringfügig ausgewirkt, jedoch belasten uns die hohen Energiekosten sowie generelle Preissteigerungen auf dem Beschaffungsmarkt, so dass wir für 02 ein Ergebnis vor Abschlussarbeiten und Schlussrechnungen in der Größenordnung von 0 TEUR schätzen.

Chancen für die zukünftige Entwicklung ergeben sich besonders aus dem modernen Maschinenpark der Firma MusterBau, durch den die Firma in allen Segmenten effektiv, breitgefächerte und auch prestigeträchtige Aufträge auf hohem Niveau bedienen kann, auch wegen der Möglichkeiten, die der neue Bauhof bietet.

Risiken bestehen insbesondere aufgrund der starken Rohstoffknappheit und dem damit verbundenen Preisanstieg am Beschaffungsmarkt, der sich auf fast alle Baustoffe auswirkt. Mit unserem Lagerplatz am Klärwerk sind wir zwar etwas unabhängiger von den kurzfristigen Entwicklungen am Beschaffungsmarkt, können uns jedoch nicht von diesem abkoppeln und sind dem durch die Coronalage verschärften langfristigen Preisanstieg ebenfalls ausgesetzt.

Wie die Ukraine-Krise sich genau auswirken wird, ist nicht überschaubar. Es ergeben sich signifikante Preiserhöhungen bei Rohstoffen wie u.a. erdölbasierten Produkten, Beton, Bindemittel, Baustahl und Holz. Teilweise können wir diese Preiserhöhungen bei bereits bestehenden Aufträgen weiterbelasten und teilweise können wir entsprechende Preiserhöhungen abwehren. Teilweise müssen die Mehrbelastungen durch das Unternehmen getragen werden. Je nach Dauer der Krise werden sich Ergebnisrückgänge einstellen. **Wir haben unsere Planungsrechnungen entsprechend angepasst.**

Musterstadt, den 25.05.03

Die Geschäftsführung

Stand: 03.11.2025